J. publ. G.
923
-10-

J. publ. g. 923 (10

Digitized by Google

<36635052890018

<36635052890018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. publ. G.
923/10

Zur Geschichte

des

hannöverschen Verfassungsgesetzes

vom

vom 5. September 1848

namentlich in Beziehung

auf die

Anträge des Reclamationsausschusses vom 15. März

betreffend

die §. 33 und 36 dieses Gesetzes

von

Dr. Heinrich Albert Oppermann

Obergerichtsanwalt in Nienburg.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1855.

Digitized by Google

Bibl. G. 923 (10

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

F. Arago's sämmtliche Werke.

Mit einer Einleitung

von

Alexander von Humboldt.

Deutsche Original-Ausgabe.

Herausgegeben

von

Dr. W. G. Hankel,

ord. Professor der Physik an der Universität Leipzig.

12 Bände. gr. 8. 1854. I. 1 Thlr. 20 Ngr.
II. 1 Thlr. 25 Ngr. IV. 1 Thlr. 25 Ngr.
XI. 1 Thlr. 25 Ngr.

Physikalisches Lexikon.

Encyklopädie

der

Physik und ihrer Hülfswissenschaften: der Technologie, Chemie, Meteorologie, Geographie, Geologie, Astronomie, Physiologie ꝛc. nach dem Grade ihrer Verwandtschaft mit der Physik.

Zweite,

in Verbindung mit mehreren Gelehrten unter Benutzung der neuesten Schriften des In- und Auslandes neu bearbeitete, mit Angabe der Literatur und der Quellen bereicherte, mit mehreren Tausend in den Text gedruckten Abbildungen von Apparaten, Instrumenten und Maschinen ausgestattete und zahlreiche Tabellen enthaltene Auflage.

Vom

Prof. Oswald Marbach.

Fortgesetzt von

Dr. C. H. Cornelius,

Docent an der Universität Halle.

In 8 Bänden à 10—12 Lieferungen à 15 Ngr.

gr. 8. 1851—1854. 1.—3. Band. à 6 Thlr.

Digitized by Google

Zur Geschichte

des

hannöverschen Verfassungsgesetzes

vom 5. September 1848

namentlich in Beziehung

auf die

Anträge des Reclamationsausschusses vom 15. März

betreffend

die §. 33 und 36 dieses Gesetzes

von

Dr. Heinrich Albert Oppermann

Obergerichtsanwalt in Nienburg.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1855.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Als im Jahre 1852 die Königl. hannöversche Regierung an die damalige allgemeine Ständeversammlung das Schreiben vom 14. Mai richtete, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, schrieb ich für die Zeitung für Norddeutschland eine Reihe von Artikeln zur Geschichte der damals in Frage gestellten §§ 2, 6, 10, 18, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 44, 51, 52, 72, 102, 109 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848.

Damals war mein Zweck, denjenigen Verdunklungen und Entstellungen der Geschichte vorzubeugen, welche durch die Niedersächsische und später durch die neue Bremer Zeitung täglich auf die schamloseste Weise verbreitet wurden, um die rechtsgültige Entstehung dieses Gesetzes zu verdächtigen. Zugleich war es aber auch meine Absicht, auf das hie und da mehr Zufällige dieses Gesetzes und darauf hinzuweisen, daß manche Bestimmungen desselben offenbar den Charakter des Provisorischen an sich trugen, einer verfassungsgemäßen Abänderung derselben daher das Bestehen allein nicht im Wege stehe.

Digitized by Google

Es stand mir als Mitglied der allgemeinen Stände-Versammlung dabei die Benutzung der ungedruckten, in die Oeffentlichkeit in keiner Weise gedrungenen Acten der Verfassungscommission zu Gebote, die über Absicht und Zweck den unzweifelhaftesten Aufschluß gaben.

Die damalige Königl. Regierung hat zwar durch Schreiben vom 25. April 1853, Aenderungen des Gesetzes vom 5. Sept. betreffend, manche der früheren Anträge zurückgezogen, ob aber nur provisorisch, weil eine nur provisorische Einrichtung vorgeschlagen war, oder definitiv, darüber erfolgte eine bestimmte Erklärung nicht, was einer der Hauptgründe war, warum die Majorität der zweiten Kammer, gegen die Anträge des Verfassungsausschusses, auch diese Vorschläge ablehnte.

Das gegenwärtige Ministerium v. Lütcken hat sich in Beziehung auf die Verfassungsfrage weder dem Lande, noch den Ständen gegenüber ausgesprochen; es hat jedoch dem Bundestage gegenüber auf die Beschwerden verschiedener Ritterschaften und Provinzialstände eine Erklärung abgegeben und eine Denkschrift überreicht, von der Verschiedenes ins Publikum gedrungen ist, und wodurch eine von allen früheren Regierungen abweichende Meinung constatirt wird.

Der Reclamationsausschuß des Bundestages hat indeß am 15. März Anträge an die hohe Bundesversammlung gestellt, welche die verfassungsmäßige Entstehung, mindestens das verfassungsmäßige Bestehen der beiden wichtigsten §§. des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 in Frage stellen.

Noch weiter ist der sogenannte politische, durch seine Beschlüsse in Beziehung auf die hessische und bremische Verfassung be-

Digitized by Google

kannte Ausschuß gegangen, welcher in der Bundestagssitzung vom 22. März d. J. Bericht erstattet hat, wonach das Gesetz vom 5. Sept. 1848 staatliche Einrichtungen getroffen und gesetzliche Vorschriften erlassen hat, welche in vieler Hinsicht mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch stehen, weshalb der Antrag gestellt ist: 1) die hannöversche Regierung zu ersuchen, daß sie die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs unter Bezugnahme auf den vorstehenden Ausschußbericht einer sorgfältigen Prüfung unterwerfe und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder bewirke; 2) die Bundesversammlung wolle sich dabei für den Fall, daß die als nothwendig zu erachtenden Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, ihre verfassungsmäßige Einwirkung vorbehalten; 3) die hannöversche Regierung um Mittheilung des unter 1 Gesagten zu ersuchen, 4) dabei aber zu erklären, wie der hannöverschen Regierung zwar vorläufig die Art und Weise und die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision in Gemäßheit des Artikel 55 der Wiener Schlußacte überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den in Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgezeichneten Weg einzuschlagen, insoweit nicht stattfinde, als es sich um Wiederherstellung von Bestimmungen des noch unter dem Schutze jenes Artikels stehenden Landes-Verfassungsgesetzes von 1840 handle.

Demgemäß gewinnen meine älteren Aufsätze wieder an Bedeutung und ich habe mich auf das Andringen mehrerer Freunde entschlossen, dieselben im Zusammenhange abdrucken zu lassen.

Dabei ist eine neue Redaction nöthig geworden. Der frühere

Digitized by Google

Epilog ist zur Einleitung geworden, die Artikel haben überhaupt eine andere, in Beziehung auf die gegenwärtig brennende Frage bezügliche Stellung bekommen, es sind einige durch die neue Situation nöthig gewordene Zusätze gemacht, namentlich hat die Entstehungsgeschichte des §. 33, welche früher übergangen war, da dieser §. von dem Ministerium Schele nicht angefochten wurde, eine Stelle bekommen.

So werden diese Blätter, namentlich für alle Hannoveraner des Interesses nicht entbehren und sollten sie auch nur dazu dienen, das Gedächtniß derer aufzufrischen, die 1848 sich bereit erklärten, auf dem Altare des Vaterlandes jedes Opfer gern zu bringen, das die Wohlfahrt desselben erheische, und die hinterher durch ihre Reclamation beim Bunde eben das in seinen Folgen noch unabsehbare Unglück, das die Einmischung desselben in unsere Angelegenheiten uns bringen muß, hervorgerufen haben.

Nienburg den 8. April 1855.

H. A. Oppermann.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Den Kampf, der in Hannover seit 1850 um das Verfassungswerk von 1848 gekämpft wird und der durch die von dem Reclamationsausschusse des Bundestags gestellten Anträge, wie es scheint in allernächster Zeit, zu einem Wendepunkt gebracht werden soll, ist wesentlich nicht als Kampf um etwas mehr oder etwas weniger politische Rechte und Freiheiten, um Niederreißung oder Erhaltung einiger constitutionellen Garantieen und Formen, sondern als ein Kampf verschiedener Interessen zu betrachten, als ein Kampf der Sonderinteressen des Adels und der adligen Staatsdienerschaft gegen die, durch die Stüve'schen Organisationen angebahnten Bestrebungen, einen großen Theil der Staatsangelegenheiten der Gemeinde zurückzugeben und zur Selbstregierung des Volkes den Grund zu legen.

Es ist zunächst der alte Kampf eines Restes der feudalen Provinzialstände gegen die allgemeine Ständeversammlung oder besser gegen die Omnipotenz der allgemeinen Gesetzgebung, der in Hannover gekämpft wird, ein Kampf um Erhaltung von Privilegien und Vorzügen, von überwiegendem Einflusse des Adels auch auf die Verwaltung. Die grundgesetzlich ausgesprochene Aufhebung aller Exemtionen ist noch lange nicht ins Leben geführt, noch ist es möglich, durch eine begünstigte Stellung in der Gemeinde oder in den Provinziallandständen Manches zu retten, günstigere Bedingungen zu erhalten und dergleichen mehr.

Es ist aber auch der Kampf, die trotz aller seit 1818 gemachten Gegenbemühungen dennoch in den Salon gedrungene Antichambre (Münster's Worte nach den Bildern aus den Befreiungskriegen) aus dem Salon wieder herauszutreiben.

Alle Phrasen von Herstellung einer kräftigen monarchischen Regierung, von Erhaltung und Vermehrung der landesherrlichen Macht sind eitele Truggebilde, wie man leicht sehen kann, wenn man die Verhandlungen der Regierung mit den Bevollmächtigten der Ritter- und Landschaften über das Gesetz vom 1. August liest. Hier wollen dieselben Herren, welche

Digitized by Google

durch die Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung die Macht der Regierung auf ungebührliche und bundesrechtswidrige Weise geschmälert sehen, für sich selbst Rechte in Anspruch nehmen (z. B. das Recht der Selbstversammlung ohne Genehmigung der Regierung), welche viel unvereinbarer mit dem Rechte der Krone sind, als alle als solche in den Regierungspropositionen wegen der Verfassungsveränderungen angegriffene Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daß diese Auffassung die richtige und die durch die historischen Erscheinungen begründete ist, beweist ein Rückblick auf die Geschichte.

Die alten Provinzen, welche im vorigen Jahrhundert das Kurfürstenthum Hannover bildeten, Calenberg mit Göttingen und Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Lauenburg, Hadeln und Bentheim, hatten besondere Landstände, mit freier Steuerbewilligung und zum Theil mit Zustimmung zu der Gesetzgebung. Alle diese Stände trugen, wie das ganze Staatswesen von damals, den Geist des privatrechtlichen, das heißt des auf das individuelle Interesse ihrer Mitglieder gerichteten Wesens. In denselben machte sich aber das Uebergewicht des Adels auf derbe Weise geltend; man regierte durch die engeren oder größeren Ausschüsse, und beutete zum Privatvortheil der Privilegirten dieses Uebergewicht aus. Eine Befreiung des Adels von Steuern und eine Belastung der niederen Stände war die Folge. Schon im Receß der bremischen Marschländer vom 17. März 1668 klagen diese, wie sich die sogenannten freien Stände „ganz widerrechtlich und eigenmächtig, ja wider göttliche und weltliche Rechte, wider die natürliche und selbstredende Billigkeit unterwonnen, sich sowohl vom allgemeinen Reichs-Ermiß und sonsten zur Wohlfahrt und Rettung des Vaterlandes angelegten Steuern, als auch der ordinären Contribution sich zu entschütten, und diese den Marschländern und anderen sonst auf der Geest schutzpflichtigen Unterthanen solche Bürde allein zuzuwälzen." — Im achtzehnten Jahrhundert griff das noch mehr um sich, selbst bei solchen Landtagen, wo das Dreicuriensystem sich noch rein erhalten, und den Rittern nur die dritte Stimme zustand, wie in Calenberg. Der Adel hielt sich nur verpflichtet, zu außerordentlichen Kriegskosten zu steuern, und war darauf bedacht, die zu diesem Zwecke angeliehenen Capitalien so bald als möglich zu tilgen, sei es durch Vermehrung der übrigen Schulden, welche auf den Pflichtigen allein ruhten, sei es dadurch, daß solche, wie im Calenbergschen mit den Schulden des siebenjährigen Krieges geschah, durch ein Kopfgeld aufgebracht wurden, zu dem der arme Häusling das Gleich zahlte, wie der adlige Gutsbesitzer.

Der Adel war im Besitz der reich dotirten Hofstellen, während kein Hof vorhanden war. Die unverhältnißmäßig hohen Einnahmen der höchsten und hohen Staatsämter fielen allein dem Adel zu. Dieser allein regierte seit Georg II. das Land, besetzte alle Staatsämter. Die Vereini-

Digitized by Google

gung von Jurisdiction, Verwaltung und Domanialbesitz gab seiner Willkür großen Spielraum. Das ausgedehnte Lehnswesen, Meierwesen, Forstrechte, Zehnten, Dienste und Servituten machten den Bauer gänzlich abhängig von Adel und Domäne. Der Bürgerstand war mißachtet und von Magistratsoligarchieen gedrückt. Der Beamtenstand, selbst der höchste, war gegen oben servil und kriechend, gegen unten herrisch.

Da kam 1803 die Auflösung des Reichs und die Occupation Hannovers. Während dieser Occupationszeit (über welche eine gute historische Darstellung noch gänzlich fehlt) fand die erste einheitlichere Concentration statt, indem die landesherrlichen Commissarien und Mitglieder der Provinzialstände, welche bei der Flucht der Regierung in den verschiedenen Provinzen als Deputationen niedergesetzt waren, durch den Feind vereinigt wurden und eine Art Regierung führten, die den französischen Generalen ihre Geschäfte erleichterte, während sie mit England nicht ohne Verbindung war. Bis auf erhöhte Steuerzahlungen blieb die Verwaltung im Hannoverschen beinah die alte.

Nach dem Tilsiter Frieden (1807) wurde Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein, der Harz und das Eichsfeld, Hildesheim, Goslar, Osnabrück dem Königreich Westphalen einverleibt. Hier wurde bald gänzlich neu organisirt. Das übrige Land blieb im Kriegsbesitz. Im Januar 1810 schenkte Napoleon durch den Pariser Tractat auch Calenberg, Lüneburg, Hoya, Diepholz, Bremen und Verden an Hieronymus, allein schon am 1. Januar wurde der nördliche Theil dieser Ländereien Frankreich einverleibt.

In dem westphälischen Theile war die Organisation zum Theil vorzüglich: Ablösungsgesetze, Lehnsallodificationen, Aufhebung der Bannal- und Zwangsrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit, Gleichheit des Gerichtsstandes, Oeffentlichkeit der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit, gleiche Vertheilung der Abgaben für Adel, Bürger und Bauer, Zerbrechen der Zollschranken im Innern, kurz alle die Dinge, um die wir 33 Jahre gerungen, wurden mit einem Schlage eingeführt und dadurch freilich das Interesse mancher Einzelnen verletzt. Einsicht und Geschäftsthätigkeit waren bei der westphälischen Staatsdienerschaft, bei der man das Talent und Kenntnisse hauptsächlich berücksichtigte, in viel höherem Maße vorhanden, als bei der althannoverschen kurfürstlichen Dienerschaft.

In dem kaiserlichen Theile Hannovers dominirten dagegen Franzosen auf ziemlich frivole und übermüthige Art.

Das Volk im westphälischen Reiche fühlte sich viel wohler und zufriedener als es im Allgemeinen bekannt ist. Der Patriotismus von 1813 und 1814 duldete nicht, daß Jemand das Bekenntniß über die Lippen kam, daß man sich unter der Fremdherrschaft in vielen Punkten wohler gefühlt habe als jetzt.

Anders war es freilich in den nördlichen Theilen, wo neben dem

Digitized by Google

Uebermuth französischer Beamten die Continentalsperre unendlich drückte und nur die Schmuggler sich wahrhaft wohl fühlten.

Die Stadt Hannover war, wie das ganz natürlich, am unzufriedensten; sie war zu einer armen Provinzialstadt hinabgesunken und Tausende von Beziehungen rankten noch immer nach England, dem alten Hof und der alten Connexionswirthschaft hinüber.

Es kam nun die Zeit, wo die Fürsten die Völker „für Vaterland und Freiheit" und die „allgemeine Sache der Menschheit" aufriefen. In dem nördlichen Hannover regte man sich am frühesten und im Bremischen und Lüneburg stellte sich der Adel an die Spitze, der Präsident rief am 21. März 1813 die Ritter und Landschaft zusammen und diese wählte eine sogenannte Regierungscommission; aber damit ward auch die Steuerbefreiung, Patrimonialgerichte, Aufhebung der Ablösungen von Meiergefällen wiederhergestellt, und als am 4. Nov. 1813 das Staats- und Cabinetsministerium wieder in seine Rechte eingesetzt war und man nun erwartete, daß Graf Münster mit neuen großartigen Organisationen hervortreten würde, zeigte es sich bald, daß man, angeblich aus Mangel an Zeit und Arbeitskraft, lediglich die Kraft hatte, das Alte und Veraltete wiederherzustellen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde hinweggeräumt und das alte Beamtenwesen mit Domanialpachtungen, Polizei und Justizverwaltung wieder eingeführt, sogenannte transitorische Gesetze suchten zwischen dem Legitimitätsprincip, welches Alles, was auf fremdem Recht beruhte, für nichtig erklärte, und der Anerkennung des Geschehenen einen Mittelweg. Der Adel wurde zwar nicht unmittelbar steuerfrei (denn es handelte sich jetzt um Kriegssteuern, zu denen er immer beigetragen), aber die Exemtionen von den Communallasten wurden wiederhergestellt.

An die Stelle des französischen und westphälischen Steuersystems traten unter Beibehaltung des letztern mit geringen Modificationen für Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, Hildesheim, einen Theil des Lüneburgschen, in dem kaiserlichen Lüneburgschen, in Hoya, Diepholz, Osnabrück, Hadeln, Bremen, Verden, Lauenburg, Hohnstein, eben so viele Besonderheiten über Beibehaltung der Fenster- und Thürensteuer, Personal- und Mobiliarsteuer.

Bei dieser Wiederherstellung alles Alten wurde nur eins nicht wiederhergestellt, das waren die alten Provinzialstände.

Obgleich nämlich Graf Münster in seiner berühmten Note vom 21. October 1814 auf dem Wiener Congresse erklärt hatte, „wie Se. k. H. der Prinz Regent den Satz nicht anerkennen könne, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen, und den Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den

Digitized by Google

Umfang der Territorialverfassung deutscher Staaten im rechtlichen Sinne nach sich ziehe," war man in Hannover zu der Ueberzeugung gekommen, daß sich das Königreich Hannover als einheitlicher Staat mit sieben bis zehn verschiedenen Provinzialständen mit eigener Steuerbewilligung u. s. w. nicht regieren lasse, daß überhaupt der alte Rechtszustand von 1803 aus vielen anderen Gründen nicht wiederherzustellen sei. Kurz es trat, wenn auch nicht mit einem Male, der Uebergang aus dem privatrechtlichen Staatszustande in den staatsrechtlichen, auf Souveränetät basirten ein.

Man war sich dieses Uebergangs nicht ganz klar bewußt, oder wollte ihn wenigstens nicht eingestehen. Sich aber bewußt, daß durch Unterhandlung mit den verschiedenen Provinzialständen nie eine Einigung zu erlangen sei, sich bewußt, daß es zwischen Provinzialständen und einer allgemeinen Ständeversammlung nothwendig zu Collisionen kommen müsse, berief ein Rescript des Prinzregenten vom 12. Aug. 1814 eine allgemeine provisorische Ständeversammlung, worin verordnet wurde, „daß künftig alle allgemeine Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen." Dieser allgemeine Landtag sollte am 15. Dec. in Hannover zusammentreten.

Wenn daneben die Versicherung ausgesprochen wurde, daß man nicht beabsichtige, die Verfassung des Landes, so weit sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich fasse, zu ändern, so ist das lediglich also zu verstehen, daß man diese höchst wesentliche Aenderung für eine solche nicht gelten lassen wollte, sondern nur für eine durch die Nothwendigkeit gebotene Modification. Der Wortlaut ist: „In dieser Rücksicht wollen wir die Ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen, unter etwa nöthig werdenden Modificationen, beibehalten." Daß man das Ding damals nicht beim rechten Namen nannte, daß man damals ein Festhalten an den Worten auf dem Wiener Congreß erheuchelte, das trägt noch heute schlimme Früchte, indem es der advokatischen Spitzfindigkeit (Zöpfl, Berliner Juristenfacultät, Lenthe's jüngere Denkschriften nicht zu erwähnen) ein Scheinmoment für ihre Deductionen bietet. Durch das königl. Patent vom 26. Oct. 1814 brachte dann der Prinz Regent zur öffentlichen Kunde und Nachachtung, daß im Pariser Frieden beschlossen worden, die ehemalige Verfassung des deutschen Reichs ihrer Form nach nicht wieder herzustellen, sondern an deren Stelle einen Bundesverein zu stellen — und daß Unsere deutschen Staaten zu einem Königreiche erhoben, und Georg III. beschlossen habe, für dieselben den Titel eines Königreichs anzunehmen.

Hiermit wurde der rechtliche Act der Realunion sämmtlicher verschie-

Digitized by Google

denen Provinzen vollzogen; Hannover wurde dadurch ein Staat, während bisher lediglich in der Person des Herrschers ein Vereinigungspunkt für die verschiedenen Provinzen lag, nur eine sogenannte Personalunion stattfand.

Diese provisorische Ständeversammlung acceptirte die ihr übertragenen Rechte, vereinigte (ohne die Provinzen und Provinzialstände zu fragen) die Schulden und Lasten des Landes in eine Masse, bewilligte allgemeine Steuern und fing an ein einheitliches Steuersystem zu schaffen, genehmigte die Aufhebung der von Landschaftswegen mit Assessoren besetzten Hofgerichte und erklärte, als im Jahre 1816 nun auch Deputirte aus den neu acquirirten Landestheilen erschienen waren und die Ostfriesen auf ihre ihnen durch eidliche Reversalien und die Wiener Schlußacte bestätigte Verfassung sich beriefen und nur unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Constituenten abstimmen wollten, ein solches mit der Bestimmung der allgemeinen Stände für unvereinbar; ja, als nun mehrere Ostfriesen förmlich protestirten und sich der Theilnahme an der Versammlung enthielten, beschloß die Versammlung:

„daß alle allhier gefaßten und noch ferner zu fassenden Beschlüsse für das ganze Königreich, mithin auch für Ostfriesland verbindlich seien, selbst dann auch, wenn einige oder alle Deputirte dieser Provinz nicht erscheinen sollten"

und das Cabinetsministerium erklärte, daß nicht von einer bestehenden ostfriesischen Provinzialverfassung, sondern, soweit es die veränderte Lage der Dinge verstatte, höchstens von wiederherzustellender Provinzialverfassung die Rede sein könne.

Was von der ostfriesischen Provinzialverfassung galt, das mußte natürlich auch von allen übrigen gelten.

Die provisorische Ständeversammlung war, ohne eine andere Grundlage ihrer Wirksamkeit zu haben als die Proclamation, welche sie zusammenberief, bis zum Jahre 1818 auf mannichfache Weise „nützlich beschäftigt" gewesen, ohne daß von Versammlungen der Provinzialstände die Rede war. Da wurden auf Anregung der allgemeinen Ständeversammlung (8. März 1817) durch Rescript vom 19. October 1818 die Provinzialstände wiederhergestellt, jedoch ausdrücklich nur so weit, als es die Verhältnisse derselben zu der allgemeinen Ständeversammlung gestatteten, welche „das nunmehr zu einem unabhängigen Königreiche erhobene" Land zu vertreten habe.

Die Worte des Rescripts lauten: Nachdem die allgem. prov. Ständeversammlung das Nothwendigste geordnet, mindestens die nöthigen Einleitungen getroffen:

so steht nunmehr kein Hinderniß mehr im Wege, auch die Stände der einzelnen Provinzen nach unserer gleich anfangs angekündigten Absicht in

Digitized by Google

so weit in Thätigkeit treten zu lassen, als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und unserer Prüfung und Entschließung vorzulegen hat.

Man hielt die Wirksamkeit der allgemeinen Stände für gesichert genug, um eine Collision mit den Provinzialständen nicht mehr zu befürchten. Graf Münster glaubte jetzt auch die allgemeinen Verhältnisse durch eine Art Verfassung reguliren zu müssen, und legte deshalb nicht den Provinzialständen, sondern der provisorischen Ständeversammlung (königl. Rescript vom 5. Januar 1819 und Ministerialschreiben vom 2. April 1819) diese Grundzüge vor. Bei dieser Organisation ging man von dem Gedanken des Zweikammersystems aus. Mit diesem Gedanken war die Absicht verbunden, der Minorität in der provisorischen Ständeversammlung, welche in engstem Aneinanderschluß „alle Arten von Exemtionen und Privilegien aufrecht zu erhalten gesucht," wie Rehberg bezeugt, in einer ersten Kammer als Majorität die Macht zu geben, Alles zu verhindern, was Aufhebung dieser Exemtionen, Schmälerung der Privilegien bezweckte.

Die Majorität ahnte indeß die Absicht und beschloß (mit 38 gegen 34), den Prinzregenten zu ersuchen, von der Einrichtung zweier Kammern wegen der daraus für das Ganze erwachsenden verderblichen Folgen zu abstrahiren. Indeß wurde dieser Antrag in dem Erwiederungsschreiben an den Prinzregenten als Ansichten und Wünsche der Mehrheit der Versammlung dargestellt und in die bescheidenste Sprache von Bedenklichkeiten und Zweifelsgründen eingekleidet, diese zur gnädigsten Erwägung der hohen Weisheit des Prinzregenten gestellt mit der Hoffnung, dieselbe werde Mittel finden, nach fernerweitiger verfassungsmäßiger Berathung die gewünschten Modificationen eintreten zu lassen. Außerdem aber hatte die Versammlung 66 abändernde Beschlüsse gefaßt, die man dem Cabinetsministerio überreichte (17. Mai 1819).

An diese Form hielt man sich und entschied sich — da die Versammlung keine Anträge gestellt, sondern nur speciell-artikulirte Zweifel, diese aber unbegründet seien und eine nochmalige Berathung kein anderes Resultat erwarten lasse, und endlich die Provinzialstände zu solcher Berathung incompetent seien — für Octroyirung der Verfassung vom 7. December 1819. „Diese Angelegenheit (die Bildung zweier Kammern) nochmals zur Deliberation der provisorischen Ständeversammlung zu verstellen, dürfte kein anderes als das bisherige Resultat erwarten lassen. Zur Berathung der Provinzial-

Digitized by Google

stände gehören die sich nicht auf ihre Provinz beschränkenden Fragen aber nicht", heißt es im Rescripte v. 26. Oct. 1819.

Die provisorische Ständeversammlung, am 22. Mai 1819 vertagt, wurde aufgehoben, und da man also an sie die Antwort auf ihr letztes Schreiben nicht erlassen konnte, wurde dieses an die resp. Provinziallandschaften erlassen (Rescript vom 26. October 1819). In einem Erlaß des Cabinetsministerium vom 11. November 1819 an die Provinziallandschaften wurde die Anzeige gemacht, daß der Prinzregent von den fraglichen Anträgen 50 gnädigst zu genehmigen geruht, 16 abgelehnt habe (darunter sehr wichtige, z. B. die Theilnahme der Majoratsherren, der Präsidenten des Obersteuer- und Schatzcollegii, der sieben Schatzräthe mit erblichen, respective persönlichen Virilstimmen an der Ständeversammlung). Den Provinziallandschaften wurde befohlen, zur Wahl von Deputirten nach dem octroyirten Verzeichnisse zu schreiten. Die Verfassung vom 7. December 1819 selbst bestand nur aus 8 Paragraphen, welche „über die Verfassung und Einrichtung der neuen Landtagsversammlung Bestimmungen gaben." Diese Einrichtung, ein Zweikammersystem, dessen Basis bis 1848 und in der zweiten Kammer noch heute beibehalten ist, componirte die erste Kammer aus den Standesherren, dem Erblandmarschall, dem Generalerbpostmeister (insofern er ein bedeutendes Rittergut im Lande acquiriren werde), dem Abt zu Loccum und dem Abt zu St. Michaelis (d. h. dem Landschaftsdirector zu Lüneburg), dem Director des Klosters Neuenwalde (dem Präsidenten der bremer Ritterschaft), dem oder den katholischen Bischöfen, mehreren angesehenen protestantischen Geistlichen, den Majoratsherren, denen ein erbliches Stimmrecht verliehen werde (bis 1823 suchte Niemand darum nach, von da bis 1837 wurde das Stimmrecht an vier verliehen), den Präsidenten des Obersteuer- und Schatzcollegii, den adeligen Schatzräthen und endlich aus 34 auf die verschiedenen Provinzen nach Gutdünken vertheilten Deputirten der Ritterschaften; die zweite Kammer aus den bürgerlichen Schatzräthen, 6 Deputirten der Stifter, 1 Deputirten der Universität, 2 der Consistorien für das Kirchen- und Schulwesen, 34 Deputirten der Städte und 21 Deputirten der freien Grundbesitzer.

Die Deputirten erhielten ihre Diäten von den Wahlcorporationen.

Einer ersten Kammer, die sehr genau wußte, was sie wollte (den Privatvortheil der Privilegirten), stand eine gänzlich schwache und von der Regierung abhängige zweite Kammer gegenüber. Zwölf Jahre regierte man mit diesen Kammern und überlastete das Volk mit Abgaben, während die vornehmeren Stände die Lasten von sich abzuwenden wußten. Der Streit beider Kammern wegen Aufhebung der Exemtionen giebt das klarste Zeugniß des Egoismus der ersten Kammer einerseits, und der Schwäche der zweiten und der Parteinahme der Regierung andererseits. Da die erste Kammer nicht nachgeben wollte, vereinigte sich die Conferenz zu einem Compromiß auf

Digitized by Google

die Regierung und diese — sprach den Privilegirten der neuen Provinzen eine neue Exemtion, die von der Cavallerieverpflegung, auf Kosten des Landes zu. Die erste Kammer machte zwar auch den Versuch, durch Quotisirung der Grundsteuer nach Provinzen, deren Vertheilung den Provinziallandschaften überlassen werden sollte, die Bedeutung der letzteren, in denen der Adel noch mehr Macht hatte, als in den allgemeinen Ständen, zu erhöhen, allein dieser Versuch glückte nur dem Namen nach, indem zwar die Quotisirung, nicht aber die Einmischung der Provinzialstände beliebt wurde.

Die Misere der damaligen Zustände hat Stüve 1832 trefflich geschildert. Die Julirevolution kam und die Göttinger-Osteroder Unruhen legten ein Zeugniß ab von der Faulheit der Zustände, die sich namentlich durch eine grenzenlose Entwerthung des Grundeigenthums, Erwerblosigkeit und Noth aller Stände, die von ihrer Arbeit leben mußten, offenbarte. Die Göttinger hatten die Parole von einer aus allen Classen des Volkes frei gewählten Ständeversammlung und einer durch dieselbe zu errichtenden freien Verfassung in den Mund genommen, daher mochte es denn kommen, daß, als man von Gewaltthat Nichts mehr hoffte, der Blick auf die allgemeinen Stände als Retter sich richtete.

Die zweite Kammer reinigte sich auch wie von selbst, und es kam durch massenhafte Resignationen ein anderer Geist in und über sie. Von damals stammt ein Theil unserer Altliberalen, die jedoch zu der Zeit zum Theil radical waren.

Die damalige zweite Kammer hat das Vertrauen des Landes gerechtfertigt. Nach dem hartnäckigsten Kampfe mit der ersten Kammer (Conferenzen von sieben Stunden ohne alles Resultat; und als die erste Kammer die Vereinigung der Kassen nicht wollte, Drohungen sich aufzulösen, einseitig eine Deputation an den König zu senden) wurden Beschlüsse auf Erlassung eines Staatsgrundgesetzes u. s. w. gefaßt, und aus einer ständischen Commission ging ein gegen den Regierungsentwurf vielfach verbesserter und erweiterter Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse hervor, welcher nach hartem Widerstande erster Kammer die Genehmigung der Stände fand.

Keine Diät hat wohl klarer gezeigt, wie das Princip der Adelskammer hauptsächlich auf Verfechtung von Sonderinteressen beruhte, als diese.

Nachdem mit Genehmigung, resp. auf Antrag der Stände die Wahlart in den Städten regulirt, und einige Deputirte des pflichtigen Bauernstandes zugezogen waren (Verordnung vom 2. Febr. 1832 und 22. Febr. 1832), wurde eine neue Ständeversammlung berufen, welche das Staatsgrundgesetz schuf und die Ablösungsordnung vollendete. Auch hier zeigte

Digitized by Google

ſich wieder auf auffallende Weiſe das Beſtreben der Adelskammer, alle der Zeit angemeſſene Vorſchläge der Regierung, z. B. hinſichtlich der Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes, der Exemtionen u. ſ. w., wenn nicht ganz zu beſeitigen, doch ſo zu modificiren, daß die Hauptwirkſamkeit beſeitigt wurde. Und die erſte Kammer hatte durch bloßes Nichtwollen die Macht dazu.

Die Provinziallandſchaften waren freilich in durchaus modificirter Weiſe wiederhergeſtellt, allein da ihnen das Lebenselement, die Steuerbewilligung und die Zuſtimmung zu den Landesgeſetzen, genommen war, führten ſie nur ein dem Lande ziemlich theures Scheinleben, beſchäftigten ſich hauptſächlich mit dem immer noch provinziell geordneten Brandcaſſenweſen und brachten es höchſtens zu einer provinziellen Dienſtbotenordnung. Im Jahre 1831 prätendirten ſie zwar auf Vorgang der Lüneburgſchen Landſchaft, daß ſie vor Erlaſſung des Staatsgrundgeſetzes gehört werden möchten, allein ſie erhielten zur Antwort, daß das unzuläſſig ſei. In einem königlichen Reſcripte vom 13. October 1832 an die Hoyaſche Landſchaft hieß es: „So wenig früher einer Landſchaft das Recht zugeſtanden habe, zu den Reichsbeſchlüſſen mitzuwirken, eben ſo wenig könne ihr jetzt eine Einwirkung auf das ganze Königreich umfaſſende Geſetze gewährt werden, wenn darin auch Beſtimmungen enthalten ſeien, welche auf die Unterthanen im Einzelnen zurückwirkten (d. h. welche die Organiſationen der Provinziallandſchaften ſelbſt beträfen).

Das Staatsgrundgeſetz von 1833 regelte dann die künftige Organiſation der Provinzialſtände in den Grundzügen, indem in den §§ 75—79 ohne Anhörung der Provinzialſtände beſtimmt wurde, daß dieſelben aus zwei Curien beſtehen ſollten; und die fernere innere Organiſation wurde den Verhandlungen mit den Landſchaften überlaſſen. Dieſe Organiſation ſollte innerhalb drei Jahren ins Leben geführt werden, allein die Regierung that nicht einen Schritt dazu, ſondern ließ die Provinzialſtände, indem ſie ihnen keinerlei Stoff zu Thätigkeiten bot, dahinſiechen und gänzlich zu politiſchen Nullen werden.

Da kam der Thronwechſel von 1837, das Patent vom 1. Novbr. und der Verfaſſungsſtreit. Man kennt das Ende; ein neues Verfaſſungsgeſetz mit Aufhebung der Caſſenvereinigung, welche in wenig Jahren ſich allein für die Königl. Caſſe, obgleich ſie bei Theilung der Ueberſchüſſe nicht zu kurz gekommen, verderblich erwies. Kam auch das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 auf rechtsgültige Weiſe nicht zu Stande, ſo trat es doch ſeit 1842 in anerkannte Wirkſamkeit.

Hinſichtlich der Provinziallandſchaften enthielt der § 82 einige vom Staatsgrundgeſetze abweichende Beſtimmungen; die erſte Kammer wußte es ſogar durchzuſetzen, daß in das ſtändiſche Erwiederungsſchreiben das Motiv kam, daß bei der inneren Einrichtung der Provinziallandſchaften

Digitized by Google

jede Einmischung der allgemeinen Stände auszuschließen sei. Das war mehr, als die Regierung acceptiren wollte. Vielmehr wurde im § 112 dem Könige ausdrücklich das Recht reservirt, bei Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzialstände gehöre, allein zu entscheiden.

II.

Das Jahr 1848; der verfassungsmäßige Weg. Aufhebung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes und die Adresse auf die Thronrede.

Es kam das Jahr 1848, und auch in Hannover regte sich das Volk in allen Gauen. Wohin die Wünsche desselben gingen, das beurkundeten zahlreiche Petitionen und Adressen an den König. Ernst August erließ die Proclamation v. 17. März und 18. März 1848. Am 20. März folgte abermals eine Königl. Proclamation, in der Ernst August von freien Stücken erklärte: er werde bei den gegen früher wesentlich veränderten Verhältnissen in ganz Deutschland an die Stände Anträge auf Abänderung der Landesverfassung richten, welche auf Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land und auf Vereinigung der königlichen und Landescasse begründet werden sollte.

Damals war Se. Majestät von den alten Ministerial-Vorständen umgeben, denn obgleich Herr v. Falcke auf sein Ansuchen entlassen war, und die übrigen Ministerial-Vorstände ihre Entlassung eingereicht hatten, so war letzteren jedoch befohlen, ihre Amtsgeschäfte vorläufig fortzuführen.

Stüve war der Zeit noch nicht in Hannover.

Am 22. März war das Ministerium Bennigsen-Stüve gebildet und erließ an demselben Tage sein Programm, das die Mehrzahl der Volkswünsche berücksichtigte.

Erhaltung der Ordnung und Innehaltung des durchaus gesetzlichen Weges, waren die Bedingungen gewesen, unter denen das neue Ministerium seinen Dienst übernommen.

Mit der durch Proclamation v. 7. März auf den 28. März zusammenberufenen Ständeversammlung, zu der die Wahlen schon 1847 stattgefunden hatten, sollten die nöthigen Verfassungsveränderungen, namentlich Cassenvereinigung, Verantwortlichkeit der Minister, und die aus dem Ministerialprogramm folgenden Veränderungen, also Aufhebung der Exemtionen, Herstellung unabhängiger öffentlich-mündlicher Rechtspflege,

Digitized by Google

Unabhängigkeit des Gemeindeweſens, vereinbart werden; an eine Veränderung der Form hatte man bei Feſtſtellung dieſes Programms mit Sr. Majeſtät noch nicht gedacht. Daran hatte man aber im Lande gedacht. Schon in der großen am 20. März in Stade abgehaltenen Volksverſammlung war unter andern die Forderung geſtellt: Aufhebung der Adelskammer und Einführung des Ein-Kammer-Syſtems, und als am 28. März in Hannover neben den allgemeinen Ständen eine Verſammlung von Vertrauensmännern des Volks aus allen Landestheilen zuſammentrat, war man darüber einig, daß dauernd keine Ruhe zu hoffen, keine Zufriedenheit, ſo lange eine privilegirte Adelskammer beſtehe.

In einer Adreſſe an das Geſammt-Miniſterium und an die allgemeinen Stände, erklärten deshalb die ſ. g. Condeputirten als ihre einſtimmige Meinung:

1) daß eine Neugeſtaltung der Verfaſſung unter Berückſichtigung des von dem Miniſterio erlaſſenen Programms ſtattfinden müſſe;

2) daß bei dieſer Verfaſſungsänderung die Adelskammer, ſowie alle und jede Bevorzugung des Adels auch in der Vertretung des Landes beſeitigt werde;

3) daß falls eine Verfaſſung auf dieſen Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichſt kurzer Friſt nicht vereinbart werde, eine conſtituirende, unter Erweiterung des activen und Nichtbeſchränkung des paſſiven Wahlrechts zu erwählende Verſammlung zuſammenzuberufen ſei.

Hier zeigte ſich ſchon, daß der Gedanke der Menge mit dem des Miniſterium in Widerſpruch ſtand, das Volk verlangte auch nach Formveränderung, wollte ein anderes Repräſentationsſyſtem.

Es offenbarten ſich in den Verhandlungen, die zu dieſer Adreſſe führten, aber auch noch andere Meinungsverſchiedenheiten und zwar ſehr ernſter Natur.

Viele hielten noch immer das Verfaſſungsgeſetz von 1840 auf rechtsungültige Weiſe zu Stande gekommen, und hätten gewünſcht, daß man auf der Baſis des Staatsgrundgeſetzes von 1833 fortoperire. Andere hätten wenigſtens gewünſcht, daß die gegenwärtige Ständeverſammlung aufgelöſt, neue Wahlen nach dem Geſetz von 1840 zwar, aber ohne die bekannten Reverſe ausgeſchrieben würden, weil man dann auf eine ganz andere als die im Jahre 1847 gewählte Vertretung hoffen durfte. Die Mehrzahl war aber dem von Stüve projectirten verfaſſungsmäßigen Wege abgeneigt, wollte eine conſtituirende Verſammlung, wollte der gegenwärtig zuſammengetretenen Ständeverſammlung höchſtens das Recht einräumen, eine Wahlordnung für eine ſolche conſtituirende Verſammlung zu ſchaffen und ſich dann ſelbſt aufzulöſen.

Man argumentirte, daß durch Vereinbarung mit der damals beſtehenden Adelskammer nur höchſt unvollkommene Verfaſſungsverän-

Digitized by Google

derungen zu Stande kommen würden, und daß, wenn eine Zeit der Reaction komme, die so mächtig sei, das durch eine constituirende Versammlung Geschaffene zu brechen, dann auch das auf dem streng gesetzlichen Wege durch Vereinbarung und Vertrag Erzielte nicht mehr halten würde.

Das März-Ministerium selbst wollte aber lieber seinen Posten als den gesetzlichen Weg verlassen.

Die Thronrede, im Namen des Königs verlesen, sagte das ausdrücklich:

1) Se. Majestät mit Sicherheit erkennend, daß die bisherigen Einrichtungen des Landes unter den völlig veränderten Umständen weder dem königl. Hause noch dem Lande Genüge leisten können, haben nicht angestanden aus freiem Entschlusse, ohne Zögern alles dasjenige zu gewähren, was zur Begründung eines neuen kräftigen Lebens nöthig scheinen kann.

Nur das wollen Se. Majestät, daß in allen Stücken der Weg, den die von Allerhöchstdemselben mit den Ständen vereinbarte Verfassung vorzeichnet, und die Bahn des Gesetzes unvertractlich eingehalten werde, in der Ueberzeugung, daß jeder scheinbare Vortheil, der auf andere Weise erlangt werden möchte, nur zu allgemeinem Verderben gereichen kann.

Diesem verfassungsmäßigen Wege hatte nun aber das Landesverfassungsgesetz in seinem §. 180 ein Hemmniß eigner Art entgegengesetzt.

Es sollte dieser Paragraph einen Riegel vor die übrigen Bestimmungen der Verfassung legen, denn derselbe bestimmte im Absatze 2: „Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in schließlicher Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nacheinander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Kammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird."

Die gesammten Operationen des Ministerii Bennigsen-Stüve bastirten nun darauf, diesen Paragraph durch Einhelligkeit aus der Verfassung zu schaffen, um dann die mit stürmischem Drange geforderten Verfassungsveränderungen, also wie bei sonstigen Gesetzen durch Majoritätsbeschlüsse und Einigkeit beider Kammern vornehmen zu können. Diese Verfassungsänderungen sollten sodann mit den 1847 gewählten Ständen berathen werden.

Das einfache Mittel, wodurch Stüve und Graf Bennigsen die Einhelligkeit erreichten, war die Erklärung, daß sie als Minister abtreten müßten, wenn die Stände dasselbe nicht unterstützten auf diesem einzig

Digitized by Google

möglichen Wege zum Ziele. Diese Unterstützung wurde denn auch schon vor der Zusammenkunft der Stände von den einflußreichsten Mitgliedern erster und zweiter Kammer zugesagt.

Als daher durch Schreiben vom 30. März ein Gesetzentwurf in die Kammern kam, dahin lautend: „§. 1. Der §. 180 des Landesverfassungsgesetzes und §. 68 der Geschäftsordnung werden aufgehoben. §. 2. Abänderungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter allgemeiner Zustimmung der Ständeversammlung getroffen werden," und zuerst in zweiter Kammer am 1. April 1848 auf die Tagesordnung gelangte, wurde dieser Gesetzentwurf bei Anwesenheit von 80 Mitgliedern ohne alle Bemerkung zum ersten Male einstimmig angenommen. Am 3. April wurde dieser Beschluß ohne Weiteres von 77 Mitgliedern einstimmig wiederholt, am 4. April geschah die Wiederholung einstimmig in dritter Berathung.

In erster Kammer kam der Entwurf am 3. April auf die Tagesordnung. Graf Bennigsen erinnerte daran, daß das Ministerium unter den allerschwierigsten Umständen ins Leben getreten sei, von der Regierung seien vorher schon bestimmte Verheißungen gegeben, und es sei nothwendig gewesen, Mittel und Wege aufzufinden, dieselben zu realisiren. Ein solches Mittel sei nur die einhellige Aufhebung des §. 180, denn der zweite Weg zu diesem Ziele, Aufhebung des Landtags und Einberufung eines neuen, erscheine höchst gefährlich. Er hoffe deshalb, daß mit Einhelligkeit und Hintansetzung aller persönlichen Rücksichten die Hinwegräumung des §. 180 beschlossen werde; er bitte die Kammer, den Gesetzentwurf anzunehmen, weil sonst Gefahren für unser Land zu befürchten seien.

Hauptmann v. Marschalk: Er glaube, daß das Schreiben vom 30. März auch hier vollkommene Anerkennung gefunden habe, denn es spreche freudige Hoffnungen aus, zu deren Erfüllung nach Kräften beizutragen, jetzt Pflicht der Kammern sei.

Landrath v. d. Decken: Auch er sei mit dem Vortrage des Herrn Grafen v. Bennigsen vollkommen einverstanden; es werde gewiß Niemand in diesem Hause verkennen, daß es heilige Pflicht sei, die Regierung zu unterstützen, die sich die Realisirung der allgemeinen Wünsche zur Aufgabe gestellt habe.

Präsident v. Wangenheim: Er werde für die Hinwegräumung des §. 180 stimmen, denn er halte dieselbe für nothwendig.

Se. Excellenz Herr Landschaftsdirector v. Hodenberg: Man möge bedenken, daß eine dissentirende Stimme den ganzen Zweck des Gesetzes vereiteln werde. Er besorge, daß nicht alle Mitglieder von der Wichtig-

Digitized by Google

keit dieser Verhandlungen durchdrungen seien, und wünsche deshalb die Vorlesung des Schlusses des Regierungsschreibens.

Dieser wird vorgelesen und darauf der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. (Landtagsblatt pag. 26.)

In zweiter Berathung am 4. April erklärt zuerst Erblanddrost v. Bar, der an der gestrigen Beschlußnahme nicht Theil genommen, seine Uebereinstimmung mit derselben. Es habe ihm stets geschienen, daß solche Clauseln, solche pragmatische Sanctionen in Zeiten der Noth doch nichts helfen.

Justizrath v. d. Decken: Man könne zu der Beseitigung des § 180 um so bereitwilliger seine Zustimmung geben, als die Regierung ihre Principe in so offener Weise dargelegt. Darauf wird der Gesetzentwurf einhellig angenommen. (Landtagsblatt pag. 37.)

In der Sitzung vom 5. April bat Graf Bennigsen dringend, falls noch irgend ein Bedenken gegen den Entwurf obwalten solle, solche vor der Abstimmung zu äußern, damit Gelegenheit gegeben werde, solche hinwegzuräumen. Alles schwieg, nur Herr Landschaftsdirector v. Hodenberg erinnerte daran, daß es jetzt zur Frage stehe, ob man dem gegenwärtigen Ministerio überhaupt seine Existenz sichern wolle. Hierauf einstimmige Annahme. (Landtagsblatt pag. 41.)

Man sieht, daß in einer so zahlreichen Versammlung, in der eine große Menge Rechtsgelehrter aus den hohen und höchsten Gerichtshöfen saßen, in denen es an Advocaten nicht fehlte, es Niemand auch nur im Entferntesten eingefallen ist, die Rechtmäßigkeit dieses Weges zu bezweifeln. Es war der Weisheit des aus Kiel nach Hannover zurückberufenen R.-Raths Zimmermann vorbehalten, die Entdeckung zu machen.

In frühern Tagen hat man auch wohl die schamlose Lüge gehört, es wäre die Einwilligung der Ritter zu der Aufhebung des §. 180 durch Gewaltdrohungen erpreßt.

Ich möchte wissen, wer dies gethan haben sollte. Allen Denjenigen, welche 1848 von Drohungen und Gewalt mehr hofften, als vom gesetzlichen Wege, war der ganze Stüvesche Gang zuwider; selbst Gemäßigteren dünkte der Weg ein zu juristischer, doctrinärer, künstlicher, dem Volkssinn unverständlicher; sie wünschten und hofften nichts mehr, als daß nur ein Ritter so eigenwillig sein möchte, in diesem Gange nicht das absolute Heil zu sehen, daß nur ein Ritter ein Nein sagen möchte, um die Einhelligkeit zu zerstören, weil dann ihr Wunsch nach einer constituirenden Versammlung, die sie in Preußen und andern Staaten auf den Grundlagen von unbeschränkter passiver und auf allgemeinem Wahlrecht beruhender activer Wahlfähigkeit entstehen zu sehen, unzweifelhaft erfüllt worden wäre. Die Demokraten, die Rothen, wie man sie bald nannte, eine große Anzahl der Condeputirten, ich selbst damals, hielten den Weg des Ministeriums Bennigsen-Stüve nicht für gradesten, nicht für den kürzesten.

Digitized by Google

Nachdem der Gesetzentwurf wegen Aufhebung des § 180 in der Gesetzsammlung publicirt war und nun ein Hinderniß der Verfassungsrevision nicht mehr entgegenstand, beschäftigten sich die Kammern zunächst mit der Antwort auf die Adresse, durch welche man, wie Se. Excellenz der Herr Landschaftsdirector von Hodenberg in der Sitzung vom 8. April erklärte, der Regierung einen Anhaltspunkt geben wolle, wie weit sie bei Verfassungsveränderungen gehen könne. In der gemeinschaftlichen Commission beider Kammern hatte man sich über den Adresseentwurf geeinigt, die erste Kammer wies in der Abendsitzung vom 8. April die entscheidende Stelle jener Adresse, den Satz: „die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung, sowie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel, unbeschadet der Privatrechte, sind dringend erforderlich," zurück.

Nach hartnäckigen Kämpfen in den Conferenzen, und nachdem der ersten Kammer in Aussicht gestellt war, daß die zweite Kammer die vorläufige Aussetzung aller weiteren Verhandlungen bis zur befriedigenden Erledigung der vorliegenden Frage höchst wahrscheinlich beschließen werde, daß sich dieselbe aber vorläufig auf eine Stunde vertagt habe — gab man nach, und zwar wurde der Adresseentwurf gegen 12 Stimmen angenommen.

Es sind diese Vorgänge um deswillen von Wichtigkeit, weil das Ministerium Bennigsen-Stüve noch in seiner jüngsten Beleuchtung der hannoverschen Denkschrift behauptet hat: diese Erklärung der Stände habe das Ministerium zur Umbildung der ersten Kammer genöthigt.

Von Seiten der Ritter hat man sich dagegen wiederholt darauf berufen, die Zustimmung zu der Adresse sei ihnen abgenöthigt, wobei einzelne Stimmen sogar von drohenden nahen Gewaltthaten gesprochen; von einer Menge, welche das Ständehaus umstanden, von der Gedrängtheit auf den Tribünen, Drohungen gegen den Präsidenten erster Kammer u. dergl. Es war früher die Niedersächsische Zeitung reich an solchen Erfindungen, sie sind aber namentlich in einer Broschüre wiederholt, die unter dem Titel erschien: „Ein Wunsch bezüglich Hannovers wichtigster Frage bei dem Eintritt in das Jahr 1853."

Es sind diese nahe drohenden Gefahren nun freilich in keinem dieser Schriftsätze, genau dem Tage nach bezeichnet, nach der Version der Niedersächsischen sollen sie schon im März vorgekommen sein und sich auf den §. 180, nach einer andern auf einen nicht bestimmten Tag im April, wahrscheinlich auf die Adreßberathung in erster Kammer beziehen. Beides sind Erfindungen.

Die Berathung über §. 180 war nach dem Vorstehenden durch den zum dritten Male am 5. April einstimmig wiederholten Beschluß erster Kammer zu Ende gebracht.

Digitized by Google

Am 8. April sprach der Landrath von Trampe (nach dem Landtagsblatte S. 70) gegen den Präsidenten den Wunsch aus: daß der Eintritt auf die Tribüne nunmehr ohne Weiteres Jedem gestattet sein möge. Als die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hier beschlossen, sei bei den Meisten dieser Wunsch laut geworden. Dagegen sei aber damals bemerkt, daß dann eine zu große Ueberfluthung der Tribünen zu erwarten stehe, und auch in zweiter Kammer bereits die Einrichtung Karten auszugeben getroffen sei. Ein zu großer Andrang sei nun bis jetzt, selbst bei neuerdings eingeführtem völlig freien Eintritte in zweiter Kammer, nicht wahrzunehmen gewesen, und seien damit jene Bedenken gehoben.

Nachdem sich für diesen Wunsch die H. H. Erblanddrost v. Bar, Gutsbesitzer v. Dassel, Vicepräsident v. d. Decken und Landrath v. d. Decken ausgesprochen, wurde demselben von dem Herrn Präsidenten Folge gegeben.

Bis zum 8. April hat also offenbar ein großer Andrang zu den Verhandlungen der Ständeversammlung nicht stattgefunden und wurde in keiner Weise vermuthet, daß er stattfinden werde, denn sonst würde Herr von Trampe den fraglichen Wunsch nicht geäußert, die genannten Herren demselben nicht beigestimmt haben. Es mag sein, daß der Andrang am 11. April größer als gewöhnlich war, allein wenn behauptet ist: „an dem fr[illegible]en(?) Tage sei das Haus von einer dicht gedrängten sehr aufgeregten Volksmasse, großentheils der geringeren Klassen auf der Vorder- und Rückseite umschlossen, der nächste Theil der anstoßenden Straßen in [illegible] Maße davon bedeckt gewesen, daß mehrere erst später hinzugekommene Kammer-Mitglieder nur mit Mühe zur Stelle gelangten," so ist das eine Behauptung, deren Unwahrheit sich für Jeden, der die Localität kennt, sofort zu Tage legt. Die beiden an das Ständehaus grenzenden Straßen, die Osterstraße und der Theil der Georgenstraße neben dem ständischen Hause und der polytechnischen Schule würden auf die beschriebene Weise nicht mit Menschen bedeckt und wenn die gesammte Bevölkerung Hannovers und seiner Vorstädte versammelt gewesen wäre. Ich selbst habe nur etwa 200 bis 300 Menschen in dem Vorhofe des Ständehauses stehen gesehen, die darauf warteten, daß die Thüren zu den Tribünen geöffnet würden. Als dies geschehen, blieben höchst Wenige, die oben Platz nicht finden konnten, zurück, und befand sich ein Commando der Bürgerwehr sowohl auf den Tribünen, wie auf dem Vorplatze und im ständischen Garten.

Den besten Beweis von der unbeschränkten, durch nichts als moralischen Eindruck der bösen Folgen, die eine Weigerung der Annahme haben könnte, beherrschten Versammlung gewähren aber die Verhandlungen selbst, sowohl die vom 8. April, als vom 11. April.

Am ersten Tage erklärte der spätere Minister-Präsident, damalige Geh. Cabinets-Rath v. Schele: werde der Antrag angenommen, so sei der Adel aufgehoben, denn derselbe könne nur

Digitized by Google

mit den ihm gewährten Vorrechten bestehen. Wolle man den Adel seiner Vorrechte berauben, so wolle man ihn aufheben.

Eben so sprach sich der damalige Justiz-Rath, spätere Justizminister v. d. Decken aus. Eben so erklärte der Landrath v. d. Decken, es handle sich darum, ob der Adel als solcher in der Adresse sich das Urtheil sprechen solle.

Man wußte also sehr gut, wie groß das Opfer war, das man bringen sollte.

Am 11. April wurde in erster Kammer das Tumult-Gesetz berathen, wahrlich kein Gegenstand, um die Menge anzulocken, später kam die Redaction der Adresse aus den Conferenzen zur Berathung. Der jetzige Schatzrath v. Bothmer referirte als Generalsyndicus über diese Verhandlungen und empfahl von Herzen die Annahme der Adresse mit den pathetischen Worten: Möge es denn aber auch niemals verkannt werden, wie groß das Opfer ist, welches die Kammer durch Annahme der Adresse bringt, möge es niemals verkannt werden, daß nach diesem Opfer die Mitglieder dieses Hauses in der ersten Reihe der Vaterlandsvertreter stehen." (Landtagsblatt S. 84.)

Namentlich vertheidigte Sr. Excellenz der Landschaftsdirector v. Hodenberg die Annahme der Adresse. Er erklärte unter andern: ich fürchte, daß Manche die Frage, was von den alten Vorrechten bleiben wird, wenn man nicht opfert, nicht reiflich erwogen haben, sie würden sich sonst selbst sagen müssen, daß Nichts übrig bleibt, Nichts als der Name, als die Privatrechte.

Alles Andere wird wegfallen, muß wegfallen, man mag es nun heute oder in 8 Tagen beschließen.

Cabinetsrath v. Schele, Canzlei-Assessor von Stralenheim, Graf zu Münster, Graf von Kielmannsegge, Justizrath v. d. Decken erklärten, gegen die Adresse stimmen zu müssen.

Es ergriff darauf der Präsident von Wangenheim das Wort und erklärte:

Als Mitglied der Adreßcommission habe ihm die Verpflichtung obgelegen, keine Anträge gegen den Adreß-Entwurf zu stellen. Jetzt nachdem die Verhandlungen in dieses Stadium getreten, fühle er sich jener Verpflichtung überhoben, er fühle, daß er frei sich äußern, frei stimmen dürfe, und nachdem er aus den Commissionsverhandlungen Verschiedenes mitgetheilt, stimmt er Angesichts der bedeutenden Ereignisse, wie sie gerade in den letzten Tagen vorgekommen (nothwendig auf die Beschlüsse des vereinigten Landtags in Berlin bezüglich), angesichts nur der Möglichkeit eines gesetzlosen Zustandes, für die Annahme der Adresse.

Digitized by Google

Nachdem der Vicepräſident v. d. Decken, der Hauptmann von Marſchalk, Abt zu Loccum, Kriegsrath von Hattorf, Juſtizrath von Harling ſich für die Annahme der Adreſſe, Kammerrath v. d. Decken ſich dagegen erklärt hatte, nahm Se. Excellenz der Herr Landſchaftsdirector v. Hodenberg das Wort und äußerte ſich in folgender denkwürdigen Weiſe:

„So viel er erkenne, werden zwei Gründe als die wichtigſten gegen Annahme des Entwurfs geltend gemacht: 1) daß man den legalen Weg innehalten müſſe, und 2) daß man gegenwärtig im Nachgeben eine Schwäche zeige. Es thue ihm leid, daß gerade dieſe Gründe ſo Manchen gegen die Adreſſe ſtimmen. In Beziehung auf den erſten müſſe er bemerken, daß man eine Rechtsverletzung dadurch nicht begehe, wenn man einen Antrag auf Aenderung der Verfaſſung ſtelle; in Betreff des 2) bedauere er, daß man der öffentlichen Meinung ſchon ſeit 30 Jahren ſo wenig Gewicht beigelegt habe. Ob man denn glaube, mehr noch entgegenhandeln zu können? Ob nicht der deutſche Bund der öffentlichen Meinung bereits nachgegeben habe? Er ehre, wenn man das **Recht** der öffentlichen Meinung entgegen vertheidige, aber wenn ſie, **wie hier, Unrecht** nicht verlange, ſo ſei es billig, ſie zu rechter Zeit zu benutzen.“

Herr Forſtmeiſter v. Alten. Das ſchönſte Vorrecht des Adels ſei ſeiner Meinung nach ſtets geweſen, ſich fürs Vaterland zu opfern. Und er bringe auch hier mit Freuden ſein Opfer dem Vaterlande dar, indem er für den Entwurf ſtimme.

Sr. Exc. Hr. Erblandmarſchall Graf zu Münſter. Er ſtimme gegen den Entwurf, weil darin der Boden des Rechts verlaſſen werde.

Hr. Graf v. Bernſtorf. Aus demſelben Grunde werde auch er gegen den Entwurf ſtimmen.

Sr. Erlaucht Hr. General-Erbpoſtmeiſter Graf v. Platen-Hallermund: Er ſei nicht der Anſicht, daß hier der Boden des Rechts verlaſſen ſei. Sein Princip ſei ſtets geweſen, mit der Regierung zu gehen, und aus demſelben Grunde, wiewohl unter ſonſt ſehr veränderten Umſtänden, werde er jetzt für den Entwurf ſeine Stimme geben.

Bei der Abſtimmung waren nur 12 Stimmen gegen den Adreßentwurf, wie ſolcher von zweiter Kammer verlangt wurde.

Und Angeſichts ſolcher Berathung und Abſtimmung wagt man von Zwang, von drohenden Gefahren zu ſprechen?

Und wer ſind die Agitatoren und Förderer der Beſchwerden, wer iſt es, der jetzt über Zwang klagt?! Nicht diejenigen Männer, die damals offen und ehrlich ihre Vorrechte vertheidigten, welche ſich weder durch den Einfluß, wenn man will ſogar moraliſchen Zwang, den die zweite Kammer allerdings ausübte, indem ſie auf die erſte Kammer alle Folgen und Gefahren, welche aus einer Nichteinigung und Selbſtauflöſung der zweiten

Digitized by Google

Kammer entſpringen würden, wälzte, noch durch die vorgebrachten Argumente, noch durch die Menge auf der Tribüne beſtimmen ließen, anders als nach ihrer Ueberzeugung zu ſtimmen.

(Beiläufig, ob die zweite Kammer aber zu einer Selbſtauflöſung geſchritten wäre, wenn man nicht nachgab, iſt eine andere Frage; Stüve würde gewiß von dieſem Mittel, das ein geſchäftsordnungsmäßiges nicht war, abgerathen und die Wahl einer verſtärkten Conferenz durchgeſetzt haben, wenn die Drohung nicht ſchon geholfen hätte.)

Nicht dieſe ehrlichen Männer ſind es, die ſpäter mit Prätenſionen, Reclamationen, Beſchwerden, Intriguen aller Art auftraten. Hr. von Schele z. B. iſt im Gegentheil allen derartigen Prätenſionen der Junker entſchieden entgegengetreten. Diejenigen aber, die damals ihre Opferfähigkeit nicht genug zu preiſen wußten, oder ſolche, die damals ſtill und ſtumm waren, aber für die Adreſſe ſtimmten, mit rühmlichen Ausnahmen Jedoch, ſind ſpäter als die lauteſten Schreier aufgetreten.

III.

Die Arbeiten der Verfaſſungscommiſſion in Beziehung auf Cap. V. des Landesverfaſſungsgeſetzes, namentlich den §. 36 des Geſetzes vom 5. Sept. 1848.

Erſt nachdem die erſte Kammer auf dieſe Weiſe ſich ſelbſt das Urtheil geſprochen, lief bei den Ständen das Schreiben des Geſammtminiſteriums vom 11. April und der Geſetzentwurf verſchiedene Aenderungen des Landesverfaſſungsgeſetzes betreffend ein. Die erſte Kammer beſchloß, daſſelbe an eine gemeinſame Commiſſion von 7 Mitgliedern zu verweiſen, die zweite Kammer trat dieſem Beſchluſſe bei, und bat in der Erwiederung vom 17. April die Regierung um Beiordnung von Regierungscommiſſarien; ein Schreiben vom 18. April zeigte an, daß ſämmtliche Miniſter als Regierungscommiſſäre ernannt ſeien, und als die Stände darauf für die Verfaſſungscommiſſion einen beſondern Protokollführer wünſchten, wurde der Amtsaſſeſſor Haiſe als ſolcher ernannt.

In die Verfaſſungscommiſſion ſelbſt war gewählt, in erſter Kammer: die Herren Juſtizrath v. d. Decken, Regierungsrath v. d. Knieſebeck, Juſtizrath v. Harling, Kammerrath v. d. Decken, Präſident v. Röſſing, Präſident v. Wangenheim, Graf v. Kielmannsegge; in zweiter Kammer: Juſtizrath Lünzel (69 St.), Advokat Hantelmann (69 St.), Stadtrichter Franke (69 St.), Oberbürgermeiſter Lindemann (55 St.), Advokat

Digitized by Google

Buddenberg (53 St.), Justizrath Willemer (45 St.), Syndicus Oesterley (44 St.).

Die Stände wurden am 18. April vertagt bis zum 8. Mai, am 19. April begann die Verfassungscommission ihre Arbeit.

Das Regierungsschreiben vom 11. April, verschiedene Aenderungen in der Verfassung betreffend, das man der Verfassungscommission überwiesen hatte, enthielt nun aber Vorschläge in Beziehung auf das Cap. V, also die Art der Repräsentation betreffend gar nicht.

Beide Kammern hatten indeß der Verfassungscommission den Auftrag ertheilt, vorab den Punkt der Landesvertretung in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten.

Als die Verfassungscommission am 19. April zusammentrat, und Regierungsvorlagen zum Cap. V nicht fand, verwahrten sich einige Mitglieder, des ständischen Auftrags eingedenk, andere Punkte vorerst in Berathung zu nehmen. Man kam indeß überein, daß man einzelne Capitel sehr wohl getrennt behandeln und auch Cap. V vorbereitend behandeln könne, bis die Regierung Zeit gewonnen habe, mit Vorschlägen hervorzutreten.

Dies geschah am 27. April, wo die Regierung den Entwurf zu einer neuen Redaction der §§. 83 bis 99 des Cap. V der Commission vorlegen ließ.

Wir fassen hier zunächst die Thätigkeit der Commission in Beziehung auf §. 84 der Landesverfassung, welcher von der Composition der ersten Kammer handelte und zu dem §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 führte, welchen der Reclamationsausschuß jetzt geändert haben will, ins Auge.

Die Regierung schlug in Beziehung auf §. 84 nun folgende Aenderungen vor:

Im §. 84 bleiben die Nr. 1 bis 5 (Generalerbpostmeister) stehen, es fallen dagegen Nr. 6, Abt zu Loccum, Nr. 7, Abt zu St. Michaelis, Nr. 8, Präsident der Bremischen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde, Nr. 9, der oder die katholischen Bischöfe, Nr. 10, der auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennende evangelische Geistliche, Nr. 12, der Director der königl. Domänenkammer, Nr. 13, der Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegiums, Nr. 15, die 35 Deputirten der Ritterschaften, Nr. 16, das für die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennende Mitglied.

Statt dessen sollte incl. der Nr. 11 und 14 die Kammer bestehen aus:

Nr. 6 (— Nr. 11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme bis jetzt begnadigten Majoratsherrn;

Digitized by Google

Nr. 7, vier vom Könige auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern;

Nr. 8 (— Nr. 14) dem von erster Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen;

Nr. 9, 21 Deputirten der größeren Grundbesitzer, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, und zwar im Landdrosteibezirk Hannover 3, Hildesheim 3, Lüneburg 6, Stade 4, Osnabrück 2, Aurich 3;

Nr. 10, zehn Deputirten der Gewerbe;

Nr. 11, zehn Deputirten der Kirche und Schule;

Nr. 12, vier Deputirten vom Stande der Rechtsgelehrten.

In der Sitzung der Verfassungscommission vom 28. April kam man zunächst überein, die Frage, ob Einkammer- oder Zweikammersystem? auszusetzen.

Stüve erläuterte dann das, was er sich unter großem Grundbesitz dachte, er meine solche Grundbesitzer, welche 100 Morgen und mehr Ackerland besäßen. Es gebe deren im Calenberg'schen 856, in Hoya und Diepholz 576, in Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim 1125, in Bremen, Verden und Hadeln 2227, in Lüneburg 4219, in Osnabrück 860, in Ostfriesland 1324.

Die Deputirten der Gewerbtreibenden würden durch indirecte Wahlen gewählt werden müssen, und würde man dabei in den Städten bis zur 9. Klasse der Personensteuer und Allen welche $2^1/_2$ Thlr. außer der Classe zahlten, herabgehen können, auf dem Lande habe das Handwerk keine große Bedeutung, in den Städten werde das kleine Handwerk dagegen durch die Fabriken mit Gefahren bedroht.

Die Mitglieder erster Kammer waren entschieden der Ansicht, daß dadurch das conservative Element bei weitem nicht genug gesichert sei, indem zu wenig Grundbesitzer in der Kammer Platz haben sollten. Wenn man auch das Conservative hinsichtlich der Gewerbe zugeben wolle, so wisse man doch nicht, welche Elemente die Nr. 11 und 12 bringen würden. 100 Morgen seien darum ein viel zu geringer Grundbesitz, dazu komme zu viel *bäuerlicher* Grundbesitz in die Kammer, und die Bauern gehörten factisch sehr selten der conservativen Richtung an, sondern seien Bewegungsmänner, die aus Mangel eigener Bildung sich von dem ersten besten Wühler leiten ließen. Auch sei der Unterschied hinsichtlich der Beschaffenheit des Areals zu berücksichtigen.

Die ritterschaftlichen Corporationen enthielten wahrhaft conservatives Element. Diese seien auch nicht in der zweiten Kammer vertreten, sondern auch dort finde sich das Bestreben, die Städte auf Kosten des Landes zu bevorzugen.

Buddenberg: Die Vertretung der Grundbesitzer in erster Kammer sei

Digitized by Google

allerdings noch zu gering; der Bauernstand aber sei conservativ, weil er am meisten zu verlieren habe. Die Bewegung, die sich gegenwärtig in demselben fände, sei nur gegen die Vorzugsrechte des Adels gerichtet. Dem Letzteren schlossen sich auch Lindemann und Franke an.

Stüve: Die ritterschaftlichen Corporationen als solche könnten gar keine Vertretung in Anspruch nehmen, da es ihnen an innerer politischer Kraft fehle und die an die Stelle der Vertretung der Rittergüter beabsichtigte Vertretung des Grundbesitzes um so billiger sei, da es Rittergüter gebe, die nur wenige Morgen Land besäßen.

Neben 100 Morgen Land solle auch ein Grundsteuersatz von 20 Thlr. und darüber zur Norm genommen werden.

Eine Vereinigung der entgegenstehenden Ansichten war natürlich nicht zu erreichen.

In der Sitzung vom 29. April theilte Stüve statistisches Material über Grundsteuerzahlungen mit, woraus sich ergebe, daß bei einem Census von 20 Thlr. 500 Wähler, bei einem Census von 30 Thlr. nur 260 Wähler vorhanden wären.

In der Sitzung vom 30. April referirt Lindemann, daß die Mitglieder erster Kammer einen Census von 80 Thlr. Grundsteuer und 30 Deputirte beanspruchten, wenn die Majoratsherren wegfielen, sonst nur 28.

Justizrath v. d. Decken: In der Landdrostei Stade könne man unter 80 Thlr. nicht heruntergehen, weil sonst lauter Bauern zu Vertretern gewählt würden, auch müsse man nicht nach Landdrosteien, sondern nach Provinzen wählen lassen.

Kammerrath v. d. Decken: Es komme auf politische Bildung an, welche die Mehrzahl der Bauern bis jetzt nicht besitze. Deshalb dürfe das Bauernelement nicht prävaliren. Dies sei nur durch einen hohen Census zu erreichen, der in den verschiedenen Provinzen verschieden sein müsse, um innere Gleichmäßigkeit zu schaffen.

Diese Ansicht fand vielseitigen Beifall, und hielt man es von derselben Seite für zweckmäßig, die Regierung um eine förmliche Vorlage wegen des Census zu bitten.

Stüve: Das sei ohne Genehmigung des Königs nicht möglich; diese beizuholen ziehe aber großen Zeitverlust nach sich.

Dagegen wolle er gern seine Privatansicht mittheilen. Diese sei:

Die Vertreter des großen Grundbesitzes werden in dem Maße gewählt, daß für jeden Deputirten ein abgesonderter Wahldistrict festgesetzt wird, in welchem diejenigen hundert Grundsteuerpflichtigen wählen, welche in dem der Wahl vorhergehenden Jahre die höchste Grundsteuer bezahlt haben.

Zur Erwägung dieses Vorschlages wurde eine Separatcommission aus dem Kammerrath v. d. Decken, dem Reg.-Rath v. d. Knesebeck, Lindemann und Franke gewählt.

Digitized by Google

Buddenberg war wegen seiner Thätigkeit bei der Wahl für das Frankfurter Parlament abgereist.

In der Sitzung vom 1. Mai referirte Lindemann aus der Specialcommission.

Die Mitglieder zweiter Kammer verlangten die Wahl von den 200 Höchstbesteuerten, die Mitglieder erster Kammer eine Herabsetzung auf 50. Eine Einigung sei nicht zu erreichen gewesen.

v. d. Knesebeck stellt den Antrag: „Diese Deputirten sollen von den höchstbesteuerten Grundbesitzern der gegenwärtigen Rittergüter und gutsherrnfreien Höfe der einzelnen Provinzial- oder Wahlbezirke in der Art gewählt werden, daß mindestens die Hälfte aus den Besitzern der jetzigen Rittergüter besteht. Das Nähere darüber solle im Wahlgesetz festgestellt werden."

Von Seiten vieler Mitglieder zweiter Kammer, denen sich auch Justizrath v. d. Decken anschloß, war man jedoch der Ansicht, daß, selbst wenn dieser Vorschlag in der zweiten Kammer durchzubringen sein sollte, derselbe doch im Lande die größte Mißbilligung finden werde.

Stüve: Die 100 Höchstbesteuerten würden in Calenberg 30—40 Thlr., in Hoya und Diepholz 30—40 Thlr., in Hildesheim 50—100 Thlr., in Göttingen 20—30 Thlr., in Lüneburg 30—40 Thlr., in Osnabrück 30—40 Thlr., in Meppen unter 20, in Ostfriesland 50—100 Thlr. Grundsteuer zahlen.

Zugleich legte er dar, wie sich die Sache bei 200 und bei 150 Wählern stellen würde.

Justizrath v. d. Decken: Wenn man conservatives Element wolle, so sei der Stüve'sche Vorschlag unausführbar; 100, selbst 50 sei zu hoch. Er empfehle einen Census, da könne man auf 60 Thlr. Grundsteuer unter Hinzuziehung der nicht abgelösten Gefälle herabgehen.

Lehzen: Durch Letzteres würde in vielen Fällen nur eine Bevorzugung der Rittergüter entstehen, ein Census von 60 Thlr. sei für die Verhältnisse von Göttingen und Osnabrück gänzlich unausführbar.

v. d. Knesebeck: Bei Census sei eine Gleichförmigkeit nicht möglich, er gebe Stüve's Vorschlag den Vorzug unter der Voraussetzung, daß dabei die Rittergüter diejenige Berücksichtigung fänden, welche er bezeichnet habe.

Justizrath v. d. Decken: Er erkläre sich bereit, jeder Einrichtung seine Zustimmung zu geben, welche garantire, daß die Hälfte der Vertreter aus den größeren, die Hälfte nur aus den kleineren Grundbesitzern gewählt werde.

Da sich eine Vereinigung auch jetzt nicht erreichen ließ, ging man zur Compositon zweiter Kammer über.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 4. Mai führte Stüve an, wie das Princip der Höchstbesteuerten am ersten zu einer Vereinigung führe.

Präsident v. Wangenheim: „Jeder, der 600 Thlr. Reinertrag nachweisen kann, gleichgültig woher, ist Wähler für die erste Kammer."

Stüve und Lehzen: Im Princip sei dieser Antrag der richtigste, allein die Ausführung sei an enorme Schwierigkeiten geknüpft, so daß es einige Jahre Zeit erfordern würde, ehe der erste Landtag berufen werden könne.

Wangenheim wies auf die Taxirung bei Creditvereinen hin, welche so schwierig nicht sei.

Justizrath v. d. Decken gegen den Vorschlag, weil die Vertreter Grundbesitzer sein müßten.

In der Sitzung vom 8. Mai überliefert Stüve neues statistisches Material, abgedruckt in der Hannoverschen Ztg. vom 8. Mai.

In der Sitzung vom 13. Mai nahm man die streitige Frage wieder auf.

Justizrath v. d. Decken: Es müsse bestimmt werden, was großer Grundbesitz sei, denn kleiner Grundbesitz solle gar nicht vertreten werden.

Lehzen: Nur von *relativ* großem Grundbesitz könne die Rede sein, deshalb sei Census unmöglich, der dahin führe, daß einzelne Provinzen gar keine Vertretung haben würden.

v. Rössing will einen Census von 60 Thlr., aushülflich einen Reinertrag von 600 Thlr.

Stüve und Lehzen widersetzen sich dem, weil das in verschiedenen Provinzen keinen gerechten Maßstab gebe.

Hantelmann II. trägt auf Schluß der Sitzung an, da man doch keine Einigung zu erwarten habe.

Lindemann: So wenig Hoffnung auch dazu sei, so wünsche er doch, daß den Mitgliedern der verschiedenen Kammern Gelegenheit gegeben werde, sich vorher nochmals untereinander zu berathen.

Die Mitglieder erster und zweiter Kammer trennen sich darauf. Als man sich wieder vereinigt, formulirt Lindemann als Ansicht der Mitglieder zweiter Kammer: die Nr. 5 und 6 (Erblandpostmeister und die bisherigen Majoratsherren) zu streichen, dagegen die Zahl der Deputirten der Grundbesitzer auf 26 oder 27 zu erhöhen, welche durch die 150 Höchstbesteuerten gewählt werden sollten.

v. Rössing spricht die Ansicht der Commissionsmitglieder erster Kammer dahin aus: Unter Streichung der Nr. 5 und 6, 28 Deputirte und zwar nach einem Census von 60 Thlr., den Reinertrag von 600 Thlr. aushülflich, gewählt.

Für den Fall der Ablehnung will man gar keinen activen Wahlcensus, wohl aber einen passiven von 80 Thlr., weil dann nur wirklich große Grundbesitzer gewählt werden könnten.

Digitized by Google

Gegen den Lindemann'schen Vorschlag stimmen sämmtliche 7 Mitglieder erster Kammer, die 6 Mitglieder zweiter Kammer dafür. Es scheine ihnen jedoch die Zahl von 150 Höchstbesteuerten zu gering, und sie gäben nur deshalb ihre Zustimmung, um ihre Geneigtheit zur Einigung zu bezeugen.

Für den v. Rössing'schen Antrag stimmen die 7 Commissionsmitglieder erster Kammer, dagegen die 6 Mitglieder zweiter Kammer.

Der eventuelle Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt, weil bei der Stimmung des Landes ein Unterschied zwischen activer und passiver Wahlfähigkeit nicht dauernd zur Geltung zu bringen sei.

Jetzt erörtert man die Frage: ob schon jetzt über den v. Rössing'schen Antrag:

„Die Königl. Regierung zu ersuchen, die Kammern nach Erledigung der laufenden Geschäfte und nach Berathung der übrigen Verfassungspunkte aufzulösen und sie wiederzuberufen mit 26 Deputirten aus den nichtadligen, höchstbesteuerten Grundbesitzern für erste Kammer"

zur Abstimmung zu schreiten sei. Es wird jedoch von Stüve, Lindemann und Buddenberg gerathen, von diesem Ultimatum zu abstrahiren, indem die künftige zweite Kammer von Elementen der Bewegung ganz durchdrungen sein würde, während die erste Kammer nicht im Stande sei, ihr Widerstand zu leisten, weil sie wegen jenes Provisorii keinen Boden habe.

Das einzige Heil sei zeitige Einigkeit. Es komme darauf an, eine solche Kammercomposition zu bekommen, die für den Fall, daß in Frankfurt etwas Gesundes nicht zu Stande komme, daß in Berlin bei der constituirenden Versammlung Alles darüber und darunter gehe, bis zu dem Zeitpunkte vorhalte, wo die in mancher Hinsicht zu hoffende Reaction in den jetzt überspannten Ideen eintrete."

In der Sitzung vom 14. Mai versucht Graf Bennigsen eine Vereinigung. Er entscheidet sich mehr für den Vorschlag zweiter Kammer, also 27 Deputirte des großen Grundbesitzes, welche in der Weise gewählt werden, daß in jedem der zu bildenden Wahlbezirke mindestens die 100 Höchstbesteuerten die Wahl vornehmen. Als Wähler ist Jeder berechtigt, der 50 Thlr. Grundsteuer zahlt, oder einen Reinertrag von 500 Thlr. nachweist.

Man macht Experimente mit den statistischen Tabellen, und entfernt sich dann zu getrennter Besprechung. Als man wieder zusammentritt, erklären die Mitglieder erster Kammer: obgleich der Antrag ihren individuellen Ansichten und Erwartungen nicht entspreche, so wollten sie ihn dennoch zur Verhütung von Gefahren annehmen.

Lindemann erklärt: die Mitglieder zweiter Kammer könnten den Vor-

Digitized by Google

ſchlag zwar nicht annehmen, wollten ihn aber in der Kammer ad referendum bringen.

Graf v. Bennigſen findet darin einen großen Fortſchritt zur Einigung; von Seiten Stüve's wird jedoch darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn der Antrag nicht aus der Commiſſion als ſolcher komme und von den Commiſſionsmitgliedern nicht befürwortet werde, er keine Ausſicht habe, durchgebracht zu werden.

Man will daher die Vereinigungsverſuche fortſetzen. In der Sitzung vom 16. Mai machte Franke einen neuen Vorſchlag, Nr. 9 alſo zu faſſen: „27 Deputirte der großen Grundeigenthümer, welche nach dem Grundſteuerertrage auf die verſchiedenen Provinzen zu vertheilen und auf die Dauer von 6 Jahren zu erwählen ſind. Es werden 27 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Deputirter gewählt wird.

Die Wahl geſchieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern und zwar von denjenigen, welche die höchſte Grundſteuer zahlen. Befinden ſich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundſteuer jährlich zahlen, ſo ſind alle dieſe Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden ſich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindeſtens 30 Thlr. Grundſteuer jährlich zahlen, ſo wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundbeſitzer vermindert, welche wenigſtens 30 Thlr. an jährlicher Grundſteuer zahlen. Würde damit indeß die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabſinken, ſo werden von den unter 30 Thlr. Grundſteuer Zahlenden, die in dem Betrage derſelben zunächſt ſtehenden ſo weit hinzugezogen, als zur Herſtellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich iſt."

Nachdem man Proben mit den ſtatiſtiſchen Notizen gemacht, trennt man ſich zur beſonderen Berathung; zurückgekehrt, ſtimmten für den Frankeſchen Vorſchlag: v. Röſſing, v. Harling, Graf v. Kielmannsegge, Lindemann, Franke, Oeſterley, Willemer, Buddenberg, Hantelmann II. Dagegen: v. d. Kneſebeck, v. Wangenheim, Juſtizrath v. d. Decken, Kammerrath v. d. Decken, Lüntzel. Derſelbe war alſo mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen, und konnte man auch am 16. Mai in den Kammern anzeigen, daß die Commiſſion ſich über den Hauptſtreitpunkt geeinigt hätte.

Digitized by Google

IV.

Der §. 33 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Der Entwurf einer neuen Redaction des Cap. V umfaßte den Tit. I. „von den Landständen überhaupt", welcher in den §§. 80—82 von den Provinzialständen handelte, gar nicht. Inzwischen erklärte Stüve schon in der Sitzung vom 28. April nach dem darüber aufgenommenen und am 29. April genehmigten Protocoll Folgendes:

Zu §. 80—83: „Die Anstalt der Provinziallandschaften sei bisher von der Regierung selbst heruntergebracht und auf Rechnung dieses Umstandes ein Theil der Geschäftslosigkeit dieser Institute zu schieben. Solle die Beibehaltung derselben stattfinden, so müssen in Beziehung auf dieselben jedenfalls Modificationen eintreten, von denen er als die wichtigsten bezeichne:

a. eine nähere Beziehung der Provinziallandschaften zu den Landdrosteien; eine Maßregel, deren Durchführung nur rücksichtlich der Calenberg'schen Landschaft reelle Schwierigkeiten darbiete, indem sich dieselbe seit 1801 mit der Grubenhagen'schen und Göttingen'schen Landschaft vereinigt über zwei Landdrosteibezirke erstrecke;

b. eine Aenderung in der jetzigen Zusammensetzung der Provinziallandschaften. In dieser Beziehung jetzt regierungsseitig bestimmtere Propositionen zu machen, sei jedoch, schon wegen des Mangels an Vorarbeiten, nicht möglich.

Unter Voraussetzung der Modificationen glaube er jedoch, daß der gegen jene Institute in einzelnen Landestheilen zum Vorschein gekommene Widerwille sich beseitigen lasse und durch die Beibehaltung dann manches Nützliche gewirkt werden könne."

Hierauf entspinnt sich eine Discussion über die Beibehaltung der Provinziallandschaften überhaupt, bei der einstimmig anerkannt wird, daß, wenn solche stattfinde, Modificationen unumgänglich nothwendig seien. Dann heißt es weiter: Von der überwiegenden Mehrheit der Commissionsmitglieder wurde dafür gehalten, daß die eventuell wegen der Provinziallandschaften erforderliche Reorganisirung, der allgemeinen Landesgesetzgebung überlassen werden müsse, und nicht etwa lediglich zwischen der Regierung und den Provinziallandschaften zu vereinbaren sei, auch die Befugniß zur Ergreifung der ersteren Maßregel zweifellos sei, da die Gesetzgebung über den Corporationen stehe."

Digitized by Google

Schon damals wurde in Vorschlag gebracht, den Provinziallandschaften die Zuschüsse aus den Staatsmitteln zu entziehen, welcher Vorschlag indeß die Majorität gegen sich hatte.

In der Sitzung vom 6. Mai kam dieser Gegenstand abermals zur Verhandlung (es fehlte damals leider Hantelmann II.) und wurden folgende Anträge gestellt:

I. Hr. Justizrath v. d. Decken: die §§. 80, 81 und 82 des Landesverfassungsgesetzes bleiben bestehen bis zur allgemeinen Revision des Landesverfassungsgesetzes.

II. Hr. Regierungsrath v. d. Knesebeck beantragt: die Verfassung der gegenwärtigen Provinzialstände soll durch Verhandlungen mit denselben, in so weit es nöthig, durch die allgemeine Gesetzgebung zeitgemäß geregelt werden.

III. Hr. Landrath v. Rössing als Zusatz zu diesem Antrage II.: inwiefern in andern Landestheilen auch Provinziallandschaften eingerichtet, oder jene andern Provinziallandschaften angeschlossen werden sollen, wird vorbehalten.

IV. Hr. Oberbürgermeister Lindemann: die §§. 80, 81, 82 zu streichen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: Ueber die Aenderung der Provinziallandschaften, sowie über deren Befugnisse soll nach vorgängigen Verhandlungen mit den betreffenden Provinziallandschaften im Wege der allgemeinen Gesetzgebung baldthunlichst bestimmt werden.

V. Derselbe ferner eventuell: bis zu dieser gesetzlichen Regelung bleiben die jetzigen Provinziallandschaften bestehen.

VI. Buddenberg: die §§. 80—82 zu streichen und an deren Stelle zu bestimmen: Die Frage über den Fortbestand der Provinziallandschaften, deren Zusammenberufung und Wirkungskreis, soll, nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften, durch die allgemeine Gesetzgebung erledigt werden.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge I., II., IV. und VI. mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt und dadurch die Anträge III. und V. erledigt.

So kam es, daß aus der Verfassungscommission kein Vorschlag in dieser Beziehung überhaupt kam, man war über die Sache selbst einig gewesen, hatte sich aber über die Fassung nicht vereinigen können.

In der zweiten Kammer kam die Sache zuerst am 20. Mai zur Discussion. Lindemann, als Berichterstatter der Commission, hielt die Frage für nicht brennend und glaubte Alles der künftigen Ständeversammlung vorbehalten zu können. Das Recht der allgemeinen Ständeversammlung und allgemeinen Gesetzgebung, die Frage an sich zu ziehen, sei übrigens von der Majorität der Commission als ausgemacht anerkannt.

Da sich indeß v. Garssen und Richter hierbei nicht beruhigen wollten,

Digitized by Google

namentlich Gewicht auf die Klarstellung des Grundsatzes legten, daß das Recht der Landesgesetzgebung außer Zweifel sei, gab Lindemann einen Antrag dahin anheim, die §§. 81 und 82 zu streichen und dafür an die Stelle zu setzen:

Die Frage über den Fortbestand, die Einrichtungen und den Wirkungskreis der Provinziallandschaften, soll nach vorgängiger Verhandlung mit denselben durch die allgemeine Gesetzgebung geordnet und erledigt werden.

Bis zu dieser gesetzlichen Regelung bleiben die jetzigen Provinziallandschaften bestehen.

Diesen Antrag eignete sich v. Garssen an und wurde derselbe von der Kammer angenommen und am 29. Mai, bei letzter Berathung, einstimmig wiederholt.

Da die erste Kammer zum Cap. V indeß Beschlüsse entgegengesetzter Richtung oder solche gefaßt hatte, die erst eines Commentars bedurften, so beharrte die zweite Kammer am 9. Juni auf ihren Beschlüssen und wählte zur Ausgleichung eine Conferenz und in diese Lindemann, Kröncke, Briegleb.

Die Conferenz hielt es für zweckmäßig, daß die Vermittelungsvorschläge zunächst in erster Kammer in Berathung gezogen würden. Der fragliche Vorschlag zu den §§. 81 und 82 lautete nun dahin, daß diese §§. stehen blieben und ein Zusatz mit den Worten des §. 33 zu §. 82 gemacht werden sollte, also daß der Beschluß zweiter Kammer vom 20. Mai aufrecht erhalten würde.

Während die erste Kammer namentlich die Conferenzvorschläge zu §. 84 (Bildung der ersten Kammer betreffend) am 17. Juni entschieden ablehnte, nahm sie den Vorschlag zu §§. 80, 81 und 82 an, das Gleiche that die zweite Kammer in der Abendsitzung jenes Tages.

Man kann daher mit Recht sagen, der §. 33 des Landesverfassungsgesetzes ist ohne allen Widerspruch der ersten Kammer zu Stande gekommen.

Der Schatzrath von Bothmer bezeichnete die Einigung in der Conferenz als eine sehr leichte, und bedurfte es nur der einfachen Vorlesung des Antrags, um ihn angenommen zu sehen.

Daß nun aber auch die erste Kammer über die Bedeutung des fraglichen Beschlusses keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, das beweisen die Verhandlungen, welche am 19. Juni in erster Kammer bei Gelegenheit des Budgets vorkamen.

In dem Ausgabebudget hatte man bis dahin folgende Ordnung beobachtet:

I. Ausgaben für das königliche Haus.

II. Stände,

und da waren dann zunächst die Rubrik: die allgemeinen Stände, dann Provinzialstände, und unter den laufenden Nummern

Nr. 5: Besoldungen für dieselben 20,764 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 6: Versammlungskosten und Versammlungslocale plus minus 5200 Thlr. aufgeführt.

Als in der zweiten Kammer nun am 16. Mai das Ausgabebudget zur Berathung kam, stellte Hr. Gutsbesitzer Adiken den Antrag, die Position 5 auf das Extraordinarium zu setzen und die Position 6 zu streichen, welcher Antrag denn auch nach einer wenig bedeutenden Discussion, in der sich Stüve wie Lehzen dagegen erklärten, mit großer Mehrheit angenommen wurde. (Landtagsblatt S. 201.)

Bei der zweiten Berathung am 6. Juni Abends (Landtagsblatt p. 408) wurde indeß auf Stüve's Antrag die Position 6 bewilligt, da, so lange Provinziallandschaften beständen, sie sich auch würden versammeln müssen. Er schlage indeß vor, diese Positionen unter die vorübergehenden Ausgaben zu setzen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die erste Kammer hatte dagegen die Positionen ohne Modification angenommen, weshalb zur Ausgleichung der verschiedenartigen Beschlüsse eine Conferenz beider Kammern stattthatte, über deren Resultat der Referent Justizrath (später Justizminister) v. d. Decken am 19. Juni in erster Kammer wie folgt referirte.

Wir geben die Verhandlungen nach S. 527 des Landtagsblattes wörtlich wieder:

Der Referent Hr. Justizrath v. d. Decken: Der diesen Gegenstand betreffende Beschluß zweiter Kammer habe zu längeren Verhandlungen geführt. Anfangs habe man sich von Seiten der Mitglieder erster Kammer auch nur auf einen theilweisen Beitritt zum Beschlusse zweiter Kammer nicht einlassen wollen, indem man angeführt habe, daß die Ständeversammlung verpflichtet sei, diese Positionen zu bewilligen, da sie in Gemäßheit des Regulativs von 1824 vertragsmäßig übernommen seien. Dies sei auch von mehreren Mitgliedern zweiter Kammer insofern anerkannt, als auch sie der Ansicht gewesen seien, daß die Provinziallandschaften ihre deskallsigen Ansprüche auf dem Wege des Rechtsstreits würden realisiren können. Nichts desto weniger sei von sämmtlichen Mitgliedern zweiter Kammer angeführt, daß die zweite Kammer nicht von ihrem Beschlusse zurücktreten werde, und bemerkt, daß die Provinziallandschaften vorläufig behalten sollen, was sie haben. Was den andern Beschluß betreffe, daß die erledigten Stellen nicht wieder besetzt würden, sei von dieser Seite bemerkt worden, daß dieser Gegenstand überall nicht hierher gehöre, wogegen jedoch von den Mitgliedern zweiter Kammer behauptet sei, daß derselbe von dem obigen Gegenstande nicht getrennt werden könne.

Die Conferenz habe sich nun durch Majorität dahin geeinigt: „unter Beseitigung des Beschlusses zweiter Kammer, diese Ausgabe in Aussicht auf die bevorstehende Reorganisation der Provinziallandschaften in das Capitel XI. künftig

wegfallende Ausgaben, zu versetzen und bei Königlicher Regierung zu beantragen, die erledigten Stellen, soweit thunlich, nicht wieder zu besetzen, bei etwaigen nothwendigen Wiederbesetzungen aber die Bestimmung über den Gehalt vorzubehalten." Damit sei allerdings nun nicht viel erreicht, indem damit das Princip doch immer anerkannt sei, daß die Ständeversammlung befugt sei, solche Ausgaben abzulehnen; allein man habe anerkennen müssen, daß, wenn diesem nicht beigetreten werde, gar nichts erreicht werde, was vielleicht zur Folge haben könne, daß für die Provinziallandschaften gar nichts bewilligt würde, der Rechtsweg aber immer ungewiß und zeitraubend sein werde. Er habe indeß gegen diesen Beschluß gestimmt und werde auch jetzt dagegen stimmen.

Hr. Schatzrath v. Melzing: Er habe anfangs in der Conferenz gegen den Beschluß zweiter Kammer sich ausgesprochen, später aber sei er dem Conferenzbeschlusse beigetreten, da er bei der in Aussicht stehenden Reorganisation der Provinziallandschaften bei jener Translocation kein wesentliches Bedenken gehabt, daneben aber vorausgesehen habe, daß die zweite Kammer sonst gar nichts bewilligen würde.

Se. Exc. Hr. Landschaftsdir. v. Hodenberg glaubte, daß man den Beschluß unbedingt annehmen könne, nachdem man einmal beschlossen habe, die Provinziallandschaften auf dem Wege der Gesetzgebung zu reorganisiren, wodurch die Provinziallandschaften der Gesetzgebung unterworfen seien.

Hr. Justizrath v. Harling sprach sich entschieden gegen den Conferenzbeschluß aus, da, so lange die Provinziallandschaften noch bestehen, die Ständeversammlung nicht das Recht habe, die Bewilligung jener Gelder zu verweigern.

Hr. Präsd. v. Wangenheim führte aus, daß, wenn der Beschluß zweiter Kammer pure angenommen werde, die Provinziallandschaften so gut wie aufgehoben sein würden, daß man aber unter den obwaltenden Verhältnissen zu dem Conferenzbeschlusse sich vereinigt habe, da dadurch der Rechtspunkt ganz in salvo bleibe.

Der Referent, Hr. Justizrath v. d. Decken, war damit nicht einverstanden, weil das Capitel XI, wohin jene Ausgaben versetzt werden sollen, die künftig wegfallenden Ausgaben enthalte, damit aber schon ausgesprochen sei, daß auch jene Ausgaben künftig wegfallen sollen. Dann komme noch hinzu, daß zum Verfassungsgesetze beschlossen sei, daß in den Verhältnissen der Provinziallandschaften bis zu deren Reorganisation nichts verändert werden solle, was consequent auch zur unbedingten Bewilligung der bisherigen Kosten derselben führen müsse.

Im gleichen Sinne sprach sich der Hr. Landrath v. Klencke aus, indem er noch bemerkte, daß darüber nichts bestimmt sei, ob künftig nach der Re-

Digitized by Google

organisation jene Ausgaben unter die ordentlichen Ausgaben wieder zurückversetzt werden sollen.

Hr. Schatzrath v. Meltzing glaubte, daß sich dies wohl von selbst verstehe; wogegen der Hr. Landrath v. Klencke meinte, daß dies möglich, aber nicht gewiß sei. Dieser Ansicht schloß sich auch Hr. Vice-Präs. v. d. Decken an; wogegen der Hr. Präsident v. Wangenheim in dem letzten Punkte ein Bedenken nicht finden konnte, da, wenn bei der künftigen Reorganisation Gehalte ausgeworfen würden, es sich von selbst verstehe, daß sie auch gezahlt werden müßten, wogegen es sich andererseits von selbst verstehe, daß denjenigen, die jetzt Gehalte beziehen, diese bis an ihr Ende zu zahlen seien.

Hr. Hauptmann v. Marschalck konnte gleichfalls gegen jene Versetzung der Bewilligung nichts einwenden, indem er darin nur erkenne, daß mit der demnächstigen Reorganisation der Provinziallandschaften eine Aenderung des Etats von 1824 vorgenommen werden könne, was die Regierung damals besonders vorbehalten.

Nach einer kurzen Verhandlung über den Inhalt jenes Regulativs zwischen den Herren Landsch.-Dir. v. Hodenberg, Hauptm. v. Marschalck und Schatzrath v. Meltzing erklärte auch der Hr. Landrath v. d. Decken sich gegen den Conferenzantrag, da durch das hier vorgeschlagene Manöver das ganze Institut der Provinziallandschaften in die Luft gesetzt werde.

Bei der Abstimmung wurde der Conferenzantrag angenommen.

Durch völlig rechtsgültigen Beschluß erkannte die damalige erste Kammer also an, daß die Provinzialstände in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht mehr existiren würden, da man ja einmal beschlossen, dieselben auf dem Wege der Gesetzgebung zu reorganisiren.

Damit nun auch die Regierung über die Absicht der Stände nicht zweifelhaft sein könne, lautete der betreffende Passus des Erwiederungsschreibens vom 6. Juli 1848 also:

„Inzwischen mußten Stände auch die 3 ersten §§ des Cap. V des Landesverfassungsgesetzes, die von den Landständen überhaupt handelnden §§ 80—82 insofern einer Abänderung für bedürftig erachten, als einerseits die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Beibehaltung der Provinziallandschaften überhaupt oder doch der jetzt bestehenden provinziallandschaftlichen Bezirke vielfach und ernstlich in Frage gestellt wurde, und als andererseits die Mängel in den bestehenden Einrichtungen der Provinziallandschaften, die fehlerhafte Composition derselben, die bei denselben meistens fehlende gehörige Vertretung der wichtigsten Stände, und die sowohl hiedurch wie durch die verfassungsmäßige Aufhebung der Vertretung des ritterschaftlichen Adels unabweislich gewordene Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung der Provinziallandschaften all-

Digitized by Google

gemeine Anerkennung fanden. Daß diese Umgestaltung auf dem Wege der allgemeinen Landesgesetzgebung, wiewohl nach vorgängiger Verhandlung mit den allgemeinen Provinziallandschaften geschehen könne und **müsse**, schien Ständen, um etwaigen desfallsigen Zweifeln vorzubeugen, einer ausdrücklichen Bestimmung im Landesverfassungsgesetze zu bedürfen. Hieraus sind diejenigen Abänderungen und Zusätze hervorgegangen, welche nach Inhalt der Anlage zu den §§. 80—82 des Landesverfassungsgesetzes von den Ständen beschlossen sind."

Dieses Schreiben ist in der ersten Kammer verlesen und genehmigt, von dem Grafen v. Münster und dem Landrath von Rössing unterschrieben.

Sämmtliche Regierungen bis auf die gegenwärtige, sowohl das Ministerium von Schele, als das Ministerium von Münchhausen haben nun den §. 33 in eben dem Sinne gedeutet, wie es die gesetzgebenden Gewalten im Jahre 1848 thaten.

Die Denkschrift der jetzigen hannov. Regierung beim Bundestage machte davon eine Ausnahme und der Reclamationsausschuß stimmt derselben zu, indem er bei der Bundesversammlung beantragt:

Dieselbe wolle beschließen, daß der §. 33 des Verfassungsgesetzes, in der Auslegung, welche ihm die königl. hannov. Regierung bei dessen Vollzug gegeben (und das Gesetz vom 1. Aug. 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften), als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten seien, und daher nicht bestehen dürfen.

So lange die Gründe für solchen Antrag nicht näher bekannt sind, als bis jetzt, wird es schwer, an der bisher ausführlich entwickelten verfassungsgemäßen und vertragsmäßig zwischen beiden Kammern und der Regierung geschehenen Entstehung und angemessenen Deutung des fraglichen §. zu zweifeln.

Sollte der Ausschuß der Meinung sein, daß jeder, nach der bisherigen provinzialständischen Verfassung berechtigte Ritter seine Zustimmung zu einer Reorganisation derselben geben müsse, so wäre dadurch die Souveränität der Krone gebrochen, das staatsrechtliche System, in das Hannover mit der 1814 geschehenen Realunion zu einem Königreiche getreten, wieder aufgehoben und das alte privatrechtliche auf bloßer Personalunion und gänzlich verschiedenen Rechtsanschauungen beruhende System als das allein rechtsgültige erklärt.

Die Rechtsanwendung dieses Prinzips auf andere Staaten könnte dann kaum ausbleiben.

Digitized by Google

V.

Die Composition erster Kammer (§. 36). — Erste Berathung.

Schon am 20. Mai kamen die Vorschläge der Verfassungscommission zu Cap. V. über die Zusammensetzung erster Kammer in zweiter Kammer zur Berathung und man entschied sich auf Lindemann's und Stüve's Ausspruch dahin, dies als zweite Berathung anzusehen, obwohl die Regierungspropositionen nicht an die Stände, sondern an die Commission gekommen waren. Der § 83 führte zu der Frage: ob Ein- oder Zweikammersystem, die jedoch auf Riechelmann's Antrag hinausgeschoben wurde.

In der Sitzung vom 22. Mai erläuterte Lindemann als Berichterstatter die leitende Idee, die der Composition erster Kammer zu Grunde gelegen habe. Es sei dies die Vertretung nach der Nationalthätigkeit in deren verschiedenen Hauptrichtungen, so jedoch, daß allenthalben nur das Bedeutsamere in den verschiedenen Richtungen zur Vertretung gelange. Hierdurch habe man erreichen wollen, daß die erste Kammer zugleich volksthümlich sei und das conservative Prinzip erhalte. Die Hauptrichtung der nationalen Thätigkeit habe man nun im Grundbesitze gefunden, dabei aber wesentlich den wohlhabenden Bauernstand berücksichtigt. In diesem Stande finde man das conservative Prinzip, weil dort der Erbgang durch lange Jahre das Besitzthum in der Familie erhalten habe. Die dadurch erzeugte Anhänglichkeit an den Besitz und der werthvolle Besitz selbst bringe das Streben hervor, denselben zu erhalten, und das Interesse, denselben durch die Gesetzgebung nicht gefährdet zu sehen.

Die Streichung der Nr. 5 und 6 (Generalerbpostmeister und Majoratsherren) scheine dadurch begründet, daß die Verhältnisse des Ersteren ganz andere seien, als die der Standesherren, und daß in Beziehung auf Letztere es nicht wünschenswerth erscheine, ohne Noth erbliche Mitglieder beizubehalten. Für Beibehaltung des Erblandmarschalls sei man gewesen, weil man ihn als einen Beamten der Kammer angesehen habe.

Nachdem derselbe sodann über den Streit, welchen Nr. 9 in der Commission erregt, und über die verschiedenen in Vorschlag gebrachten Prinzipien Auskunft gegeben, legte er die Gestaltung und die Resultate dieses Systems folgendermaßen vor:

Statt der 21 in Nr. 9 des Entwurfes bezeichneten Deputirten sollen 27 auf die Provinzen des Königreichs so vertheilt werden, daß auf Calenberg 3, Hoya und Diepholz 2, Hildesheim 3, Göttingen und Hohnstein 3, Lüneburg 5, Bremen, Verden und Hadeln 4, Osnabrück 2, Meppen, Lingen und Bentheim 2, Ostfriesland 3 kommen.

Digitized by Google

In Calenberg werden unter 450 Grundbesitzern, die bis zu 30 Thlr. Grundsteuer bezahlen, 76 ritterschaftliche Gutsbesitzer sein, so daß hier auf 6 Grundeigenthümer aus dem Bauernstande ungefähr ein Rittergutsbesitzer komme; in Hoya und Diepholz unter 300 bis zu 30 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 27 ritterschaftliche Gutsbesitzer, also auf 11 Bauern 1 Gutsbesitzer; in Hildesheim unter 450 bis zu 40 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 56 Rittergutsbesitzer, also auf 8 Bauern 1 Rittergutsbesitzer; in Göttingen und Grubenhagen mit Hohnstein unter 300 bis zu 20 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 40 Rittergutsbesitzer, also auf 7 — 8 Bauern 1 Rittergutsbesitzer; in Lüneburg unter 750 bis zu 30 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 124 Rittergutsbesitzer, also auf 6 Bauern 1 Rittergutsbesitzer; in Bremen, Verden und Hadeln unter 750 bis zu 40 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 120 Rittergutsbesitzer, also auf 6 — 7 Bauern 1 Rittergutsbesitzer; in Osnabrück unter 300 bis zu 30 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 51 Rittergutsbesitzer, also auf 6 Bauern 1 Rittergutsbesitzer; in Meppen, Lingen und Bentheim unter 100 bis unter 20 Thlr. besteuerten Grundbesitzern etwa 13 Rittergutsbesitzer, also auf 7 Bauern 1 Gutsbesitzer; in Ostfriesland unter 450 bis zu 40 Thlr. besteuerten Grundbesitzern 25 Rittergutsbesitzer, also etwa auf 20 Bauern 1 Gutsbesitzer. Im Ganzen stelle sich das Verhältniß: auf 3750 Grundbesitzer 539 Rittergutsbesitzer, also 1 Rittergutsbesitzer auf ungefähr 7 andere Grundeigenthümer.

(Wenn man die Wählerlisten in Betreff der großen Grundbesitzer zu erster Kammer mit diesen noch ungenügenden statistischen Tabellen vergleicht, so wird man sehen können, wie sich die Theorie zur Praxis stellte.)

Die Debatte war gänzlich unbedeutend und zersplittert, so daß Stüve Recht hatte, wenn er sagte, dieselbe gebe Zeugniß, daß es leicht sei, sich allerlei Lieblingsgedanken über die Kammercomposition zu machen, aber schwerer, Etwas zu treffen, wo die Ideen sich begegneten.

Die erste Kammer anlangend, so sollten die Grundbesitzer und die größeren Gewerbtreibenden dort die materielle Richtung, die Geistlichkeit und Lehrer die sittliche Richtung vertreten, und sei der Stand der Rechtslehrer hinzuzuziehen, weil dieser sein Leben und seine Thätigkeit auf das richte, was den Staat binde, auf die Gesetze. — Stüve wünschte, daß bedeutende Männer von den verschiedenen materiellen und sittlichen Richtungen, welche Hauptträger des Staats seien, in dieser Kammer zusammentreten. Darin finde er das eigentliche conservative Element, abweichend von dem, was man sonst als solches zu bezeichnen gewöhnt sei, nämlich, was sich historisch gebildet habe. Die erhaltende Kraft im Staate liege nicht sowohl im Bestehenden, als darin, daß die Richtungen und Interessen, auf denen das Staatsleben beruhe, Gelegenheit haben, sich vollkommen geltend

Digitized by Google

zu machen. Daraus werde ein Zustand hervorgehen, welcher den Verhältnissen entspreche u. s. w.

Bei der dritten Berathung vom 29. Mai lagen zu Nr. 7 des § 84 acht Verbesserungsanträge von Lantzius-Beninga, Briegleb, Adickes, v. Seht, Breuer, Voigts, Böse, Bartmer vor, welche sämmtlich darauf hinzielten, einmal eine größere Betheiligung der Grundeigenthümer in erster Kammer zu erzielen (der erste Antragsteller wollte sie auf 33 erhöht wissen), zweitens die Wahl an eine größere Zahl der Wahlberechtigten zu knüpfen (hier ging Adickes am weitesten, welcher die Wahl an eine Grundsteuer von 10 Thaler gebunden sehen wollte). Stüve bemerkte hinsichtlich der Anträge erster Kategorie, daß Zahlen willkürlich seien, daß es ihm gar nicht darauf ankomme, ob ein Deputirter mehr oder weniger in erster Kammer sitze. Aber die Sache müsse zweckmäßig behandelt werden, da sich nicht jede Zahl zur Theilung auf die Provinzen eigne. Gegen die zweite Tendenz habe er zu erinnern, daß dadurch eine Classe in die Kammer gebracht, die unmöglich eine gehörige Vertretung darbieten könnte, denn der kleine Grundeigenthümer sei nicht in der Lage, als Grundeigenthümer zu leben; die Zahl derer, welche vom Nebenerwerb lebten, sei überwiegend. Von 265,000 Grundeigenthümern lebten allein 100,000 in Städten und Flecken, von den übrigbleibenden 165,000 zahlten 11,000 über 20 Thlr. Grundsteuer. Es scheine ihm die würdigste Stellung für die zweite Kammer, bei den Commissionsvorschlägen stehen zu bleiben.

Angenommen wurde der Antrag von Lantzius-Beninga, die Zahl der Deputirten der größeren Grundbesitzer von 27 auf 33 zu erhöhen; der Antrag von Breuer, bei den Grundeigenthümern, welche 30 Thlr. und darunter zahlen, die Wähler nicht auf 100 zu beschränken, sondern so weit herunterzugehen, bis noch 150 da seien; der Antrag von Voigts, daß zur Grundsteuer auch die Weide- und Forststeuer gerechnet werde.

In der ersten Kammer kamen die Anträge der Verfassungscommission zu diesem Kapitel am 23. Mai auf die Tagesordnung, und wurde auf Antrag des Herrn v. Hodenberg dort eine dreimalige Berathung beschlossen, indem die Vorlage nicht als Commissionsvorschläge, sondern als Regierungsproposition angesehen wurde. Die erste Berathung, d. h. die allgemeine Besprechung, fand darauf am folgenden Tage statt.

Herr Consistorialrath Cammann, der nach seinem Berufe die Mühseligen und Beladenen suche, daß sie erquickt würden, gab zunächst seine Ansicht von der englischen Verfassung, die er für die Musterverfassung hielt. Die Elemente zur Bildung einer ersten conservativen Kammer seien aufgeführt:

1) Grundbesitzer. Sie seien vorzugsweise conservativ, nur dürfe man nicht zu einem Census von 15 — 20 Thlr. herabgehen, denn

Digitized by Google

der Inhaber einer Kothe sei nicht fähig, den Obliegenheiten eines Landstandes in erster Kammer nachzukommen.

2) Gewerbtreibende. Die Inhaber großer Fabriken, Handlungshäuser und sonstiger Institute seien conservativ und dürften nicht fehlen.

3) Geistliche und Gelehrte seien gewiß conservativ. Den Geistlichen führe der Glaube in die Vergangenheit, er sei ja zunächst begründet in den Thatsachen der Offenbarung. Geistliche seien leicht zu conservativ. Gymnasiallehrer seien freilich auch Männer der Geschichte, doch schritten sie fort mit den Wissenschaften, sie suchten Neues für ihre Stellung, weil die bisherige ihnen nicht genüge. Das gelte besonders von den Volksschullehrern.

4) Advokaten. Ihr Stand sei zu achten. Sie seien unentbehrlich, Vertreter des Rechts im Volke. Sie seien Männer des Volkes, daraus folge von selbst, wie sie ihre Stimme erheben und geltend machen müßten.

Das seien Elemente zur Bildung einer ersten Kammer; sie so zu componiren werde er streben und dafür kämpfen im ebenbürtigen Kampfe, d. h. mit Gründen.

Die Herren von Adel beschäftigten sich in dieser Sitzung meistens mit der Frage zu §§. 80—83 wegen der Provinziallandschaften, damals noch anerkennend, daß die Regierung und die allgemeine Ständeversammlung das Recht hätten, hier durch allgemeine Gesetzgebung einzugreifen. Das anerkannte nicht nur der Graf v. Kielmansegge, Se. Exc. der Landsch.-Direktor v. Hodenberg, die dem Beschluß zweiter Kammer, aus welchem der bekannte §. 33 des Gesetzes vom 5. Septbr. entstanden ist, beistimmten, sondern auch Herr Regierungsrath v. d. Knesebeck und Herr Staatsminister a. D. v. d. Decken. Die Verhandlungen sind im Landtagsblatt S. 266 und flg. zu lesen, was namentlich die Berliner Juristenfacultät nachträglich thun könnte.

Schatzrath v. Bothmer ging auf die hier zu behandelnde Frage selbst ein. Obwohl er das Bedenkliche nicht verkenne in einer Zeit, wie die gegenwärtige, die Repräsentationsfrage zu tractiren, habe er doch befürwortet, daß die Commission dieses vorab thue. Er sei dazu durch den Gedanken bestimmt, daß es sich nur um eine Reform handle, und daß der gute Wille und gesunde Sinn des Volkes nichts Anderes verlange. Zu seinem Bedauern habe er wahrgenommen, daß die Vorlagen keine Reform, sondern geradezu eine Umwälzung beabsichtigten. Damit könne er sich nimmermehr einverstanden erklären. Nach einer Erörterung über die Vorzüge des Ein- und Zweikammersystems, in welcher er sich für letzteres entscheidet, meinte derselbe, die Elemente zur Bildung einer ersten Kammer seien wohl aufzufinden gewesen, wenn man sie nur suche (wahr-

Digitized by Google

scheinlich in den Ritterschaften (!!); in einer solchen ersten Kammer, wie sie nach den Commissionsvorschlägen gebildet werden solle, finde er ein conservatives Element nicht, und würde ein Einkammersystem mit einem Census dem hier vorgeschlagenen Zweikammersystem entschieden vorziehen.

Exc. v. Hodenberg: Im Ganzen theile er diese Ansichten. Das Zweikammersystem habe indeß nur dann Werth, wenn beide Kammern das Vertrauen des Landes besäßen. Es müsse, die Zeit erfordere es, ein anderes System zur Bildung der Kammer Platz greifen. Auch die erste Kammer könne nur dann das Vertrauen des Landes besitzen, wenn die Wahlen dazu aus dem Volke hervorgingen, wie es in Belgien sei. Dieselben Wähler müssen für beide Kammern wählen.

Der Redner tadelte sodann an der Composition, daß man, was die zweite Kammer anlange, von dem Prinzip, Stadt und Land zu scheiden, nicht abgegangen sei; er hielt dafür, daß jeder active Wahlfähige auch irgend eine Steuer zahlen müsse. Er verwerfe für beide Kammern die vom Könige zu ernennenden Mitglieder, denn die Erfahrung habe gelehrt, daß dieselben stets in eine schiefe Richtung geriethen, da sich ihre Verbindlichkeit gegen die Regierung und der Eid als Mitglieder der Ständeversammlung häufig gegenüberträten. Die Regierung habe ja das Recht, Commissare abzuordnen, und die Anwesenheit von Ministern in der Kammer werde ihm stets erwünscht sein. Vertreter der Schule und Kirche gehörten in die zweite Kammer, denn die Lehrer der Schulen folgten den Zeitbewegungen viel zu schnell.

Graf Benninsen (gegen Bothmer): Der Ausdruck, daß die Vorlage eine Umwälzung beziele, sei unpassend, da die Regierung den Boden des Rechts nicht verlassen. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen ersten Kammer sei unmöglich gewesen, theils wegen des Prinzips, worauf dieselbe beruhe, theils wegen der öffentlichen Stimmung, die sich entschieden gegen dieselbe erklärt habe. Das Verhältniß der ersten Kammer habe sich historisch ausgebildet, ohne daß ein bestimmtes System unterliege. Die Ritterschaften, aus welchen bislang die Wahlen hervorgegangen, basirten ursprünglich auf Grundbesitz; dieser sei aber bei vielen Mitgliedern auf einen geringen Umfang zusammengeschmolzen. Wie schwer es indeß sei, eine andere Composition in Vorschlag zu bringen, das hätten die Commissionsverhandlungen zur Genüge ergeben.

Wir müssen hier die Auszüge aus den Verhandlungen erster Kammer abbrechen, da wir auf einige in die Sache selbst tiefer eingehende Redner stoßen, denen wir einen größern Raum nicht verweigern können.

Wir beginnen hier mit der Rede des Kammerraths v. d. Decken, dessen Begründung wir unsere Anerkennung nicht versagen können, und

Digitized by Google

bemerken nur, daß wir in derselben alles Das, was über das Ein- und Zweikammersystem gesagt, als gegenwärtig ohne Interesse gestrichen haben. Das Landtagsblatt S. 269 kann in dieser Beziehung verglichen werden.

Herr Kammerrath v. d. Decken: **Daß die Repräsentation in ihrer gegenwärtigen Gestaltung, namentlich die Bildung der ersten Kammer, gestützt auf Wahlen aus den Ritterschaften, nicht haltbar sei, habe er von vornherein annehmen müssen.** Es bedürfe keiner Begründung dieser Ansicht, nachdem die erste Kammer selbst in der Adresse sie niedergelegt.

Habe er danach die Frage sich stellen müssen, welche ständische Verfassung dem Königreiche Hannover zweckmäßig zu geben, so müsse er zunächst unbedingt dem Zweikammersysteme das Wort reden.

Je stärker die Bewegung, um so nothwendiger sei das Gegenmittel. Habe er früher schon das Zweikammersystem für eine Nothwendigkeit gehalten, so sei es ungleich nothwendiger und unerläßlich in der gegenwärtigen Zeit.

Werde die zweite Kammer gebildet aus den Vertretern der eigentlichen Volkselemente oder den Classen, die seine Hauptbestandtheile ausmachen, so werde ihr der Kampf der verschiedenen Interessen vorzugsweise zufallen, und es würden zunächst in der zweiten Kammer die Anforderungen und Wünsche der Zeit, die dem Bedürfnisse stets voranzugehen pflegen, ihre kräftige Vertretung finden und finden müssen.

Ihr gegenüber solle die erste Kammer einen festen Damm bilden gegen Ueberstürzungen und gegen das Streben, die ruhige Entwickelung der Dinge, Ordnung, Recht und Besitz den ungestümen und unangemessenen Forderungen der Zeit preiszugeben, ohne deshalb die Eigenschaft eines Hemmschuhs annehmen zu müssen, rücksichtlich zweckmäßiger und nothwendiger Aenderungen, so wie gerechter und billiger Ansprüche. Er fordere in erster Kammer eine ruhige und besonnene Würdigung der vorkommenden Fragen, die Befähigung zu deren gründlichen und einsichtsvollen Beurtheilung, und zwar aus höherem Gesichtspunkte und mit Hinblick auf das Gemeinwohl, ohne Rücksicht auf eigene persönliche Interessen.

Dahin führen nach seiner Ansicht Erziehung, wissenschaftliche Bildung, möglichst unabhängige Stellung, endlich Lebensverhältnisse, die über den engen Gesichtskreis der nächsten Umgebung, über die Noth und Sorgen, die der Kampf mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens zur Folge habe, hinausführen. Es gehören selbstredend dazu die Mittel, die jene Forderungen, wenn auch nicht allein möglich machen, doch wesentlich unterstützen, denn die regelmäßigen Erscheinungen des

Digitized by Google

Lebens müßten den Anhalt geben für die Gewähr, die man fordere, die Verfassung müsse sich auf die Regel, nicht auf mögliche Ausnahmen stützen.

Lege er diesen Maßstab an die Vorlagen, die von der k. Regierung in Betreff der Verfassung gemacht seien, so wolle er nicht leugnen, daß seinen Erwartungen darin nicht entsprochen sei.

Nachdem derselbe die Gründe für ein Zweikammersystem näher erörtert, fährt er fort:

Gehe er hiernach über zunächst auf die Bildung der zweiten Kammer, wie sie von der Regierung beabsichtigt werde, so habe er gewünscht, daß der Vorschlag zur Wahl ohne Census sich hätte vermeiden lassen.

Er müsse aber anerkennen, daß die Vorgänge der neuesten Zeit es räthlich gemacht, dem Beispiele, das für die Wahlen zum deutschen Parlamente, von Preußen und andern Ländern einmal gegeben sei, auch hier zu folgen.

Er halte es zwar hier im Lande für ausführbar, den Stand der Arbeiter noch jetzt von der Vertretung auszuschließen, aber er könne nimmermehr wünschen, daß es geschehe.

Noch sei das Proletariat nicht mächtig hier im Lande. Durch die höchst zweckmäßige Einrichtung, die für die Wahl darin vorgeschlagen sei, daß die Wahlen nicht nach der Seelenzahl, vielmehr gemeindeweise geschehen sollen, werde die Gefahr aus der Wahl ohne Census wenigstens sehr geschwächt. Es finde der Stand der Arbeiter seine Vertretung und er werde allmälig an seine größeren Rechte und die neue Ordnung der Dinge gewöhnt.

Wolle man dem Stande der Arbeiter alle Theilnahme an der Vertretung entziehen, so fürchte er, werde den Agitatoren ein gefährliches Mittel in die Hand gegeben, die ungebildeten Massen, mit Hinweisung auf die anderer Orten gemachten Zugeständnisse, zu gleichen Forderungen aufzuregen, nach kurzer Zeit würde in erhöheter Maße gefordert werden, was man jetzt verweigere. Abgesehen davon halte er die Vertretung der Interessen dieses Standes für billig und räthlich. Werde aber durch die Wahl ohne Census der zweiten Kammer ein völlig anderer Charakter gegeben, und würden weniger die Interessen der verschiedenen Stände, als allgemeine Forderungen der Zeit ihre Vertretung dort finden, werde das Element der Bewegung um vieles dort verstärkt, und dürfe man annehmen, daß ein ungestümes rücksichtsloses Drängen der Besitzlosen dem Besitze gegenüber (?) in der zweiten Kammer allmälig größere Geltung sich schaffen werde, so werde eine erste Kammer um so nothwendiger, die dem Andrange zu widerstehen auch im Stande sei.

Digitized by Google

Der große Grundbesitz als solcher gebe erfahrungsmäßig die nöthige Gewähr dafür nicht. Er verweise auf Preußen, Mecklenburg und Oesterreich.

Es müsse die erste Kammer ihre Stütze finden in der eigentlichen Kraft der Bevölkerung. Eben hier müsse sie feste Wurzel schlagen, nicht nur durch eine warme, aufrichtige und unparteiische Vertretung ihrer verschiedenen wie der allgemeinen Interessen, es sei auch ein unbedingtes Vertrauen zu einer solchen Vertretung wesentliches Erforderniß, eine entschiedene Vorliebe dafür, auf die wiederum die Kammer sich stützen könne. Im Bewußtsein eines solchen Anhangs, einer solchen Stütze werde die erste Kammer vollkommen im Stande sein, ihre Stimme der zweiten Kammer gegenüber geltend zu machen und den Stürmen der Zeit unter allen Umständen Trotz zu bieten.

Ein nothwendiges Mittel aber scheine es ihm, um ein solches Interesse für die erste Kammer rege zu machen, daß die Volksklassen, auf deren Stütze und Anhang sie rechnen solle, durch **Wahl und Wählbarkeit in eine möglichst innige Verbindung gesetzt würden.** (In eine solche Verbindung, wo die Ritterschaften allein wählen??)

Frage er dann, wo diese Kraft und diese Stütze zu suchen, so könne die Antwort nicht zweifelhaft sein, **sie liege in den Mittelklassen. Hannover habe einen Bauernstand, wie vielleicht kein anderes Land sich dessen rühmen könne.** Wolle und müsse man die Vertretung der Interessen der Hauptklassen unserer Bevölkerung der ersten Kammer zuweisen, **so müsse der Bauernstand, mit dem gesammten Grundbesitze dort vertreten sein.** Er finde in so weit die Absicht der Regierung nur zweckmäßig.

So große Wichtigkeit und Bedeutung aber er diesem Stande beilege, und so gern und willig er zugestehe, daß der Bauer nach seiner großen Mehrzahl wohl im Stande sei, die eigenen Interessen zu beurtheilen, so halte er doch die bei weitem überwiegende Mehrheit nicht für befähigt, die Interessen des Landes im Allgemeinen irgend genügend, und weniger noch, sie aus einem höhern Gesichtspunkte zu übersehen und zu würdigen. Er halte diesen Stand noch zur Zeit nicht für reif, den Anforderungen zu genügen, die er vorhin an die Mitglieder erster Kammer gestellt, und er halte sich überzeugt, daß dieser, wenn auch kräftige, ehrenhafte und mit gesundem Urtheil wohlbegabte Stand, doch den gewandteren, oft mit reicher Kenntniß begabten und wissenschaftlich gebildeten Führern der

Digitized by Google

Bewegungspartei gegenüber die großen in unserem Lande überwiegend wichtigen Interessen des Grundbesitzes genügend zu vertreten allein nicht im Stande sei.

Er könne daher die Anforderungen auch an eine intelligente Vertretung des Grundbesitzes in erster Kammer nicht aufgeben. Kraft und Einsicht müßten Hand in Hand gehen; eine Vertretung, der diese oder jene fehle, werde keinen Bestand haben. Man habe dies erreichen wollen durch einen hohen Census, um der Vertretung eine fernere Theilnahme des größern gebildeten Grundbesitzers zu sichern. Die zweite Kammer habe mehr eine kräftige Stütze für die Vertretung, die erste mehr eine intelligente Vertretung im Auge gehabt; endlich aber sei man eben auf der Grenzlinie stehen geblieben, die nach seiner Ansicht so wenig das Eine wie das Andere gewähre. Der Kern des Bauernstandes, die große Mehrheit und seine Hauptkraft, sei von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen, während irgend eine Gewähr für die unumgänglich nothwendige intelligentere Vertretung des Grundbesitzes darin nicht zu finden sei. Er habe daher dem Vorschlage der Commission seine Zustimmung nicht geben können. Er halte dafür, die Linie müßte tiefer gezogen, aber es müßten, damit beiden Anforderungen Genüge geschehe, **zwei Classen gebildet werden, die eine für den wirklich großen, die andere für den kleinern Grundbesitz.** In Betreff der Vertretung des Gewerbstandes mache er im Wesentlichen dieselben Gründe geltend. Er fordere auch hier neben der Vertretung des Mittelstandes Intelligenz und einsichtsvolle Beurtheilung der Verhältnisse aus höherm Gesichtspunkte. Man habe in der Verfassungscommission die nöthigen Vorlagen nicht gehabt, um die Grenzen mit genügender Sicherheit ziehen zu können; nur darin sei man einverstanden gewesen, daß der kleine Handwerker oder Gewerbtreibende zur Betheiligung an den Wahlen für die erste Kammer sich nicht eigne. Man habe sich genöthigt gesehen, der Regierung für das Mal die Ausführung der nur allgemein gehaltenen Bestimmungen zu überlassen.

Gegen die Vertretung der Kirche und Schule finde er an sich etwas nicht zu erinnern, es scheine ihm aber die vorgeschlagene Vertretung über den Bedarf hinaus zu gehen. So hohe Wichtigkeit er dem Volksschulwesen beilege, und so gern er dessen Vertretung in der ersten Kammer zugestehe, so könne er doch der großen Mehrheit der Landschullehrer diejenige politische Reife nicht zugestehen, die sie befähige, sich unmittelbar an der Vertretung zu betheiligen. Der Zuziehung von Rechtsgelehrten wolle er keine Einwendungen entgegenstellen.

Herr Präsident v. Wangenheim erklärte sich ebenfalls in thesi für

Digitized by Google

das Zweikammersystem. Er halte es an der Zeit, hier sein votum dissensus als Mitglied der Commission zu motiviren. Er habe dabei, obwohl von der Nothwendigkeit einer Umgestaltung der jetzigen ersten Kammer überzeugt, vorzüglich zwei Gründe im Auge: 1) daß die erste Kammer in der proponirten Composition ihren Zweck nicht erfülle, und 2) daß der Grundbesitz nicht hinlänglich vertreten sei. In constitutionellen Staaten regiere bekanntlich die Majorität. Nach ihr habe sich die Regierung zu richten, und müsse abtreten, wenn sie dieselbe verliere, dann bilde die Majorität ein neues Ministerium. Nun sei er überzeugt, und ergeben auch die in andern constitutionellen Staaten gemachten Erfahrungen, daß die Regierung auf eine sichere und nicht überstürzende Weise, auf dem Wege des ruhige, Fortschritts nur dann vorwärts gehen könne, wenn sie in einem kräftigen, conservativen, intelligenten Element, in den Kammern eine Stütze und ein Mittel besitze, den ungestümen Fortschritt zu hemmen, ihm die Zügel anzulegen. Das erfordere das Wohl des Landes, so wie die Möglichkeit einer guten Staatsverwaltung. Bislang sei nun das conservative Element stets in der ersten Kammer vorhanden gewesen; es solle auch nach der Regierungsproposition hier fortbestehen, allein in der Weise, wie vorgeschlagen, gehe es nicht. Die Gründe für diese Behauptung seien schon genügend erörtert, und namentlich erkläre er sich mit den zuletzt geäußerten Ansichten einverstanden. Ferner sei seiner Ansicht nach der Grundbesitz nicht hinlänglich vertreten. (Dafür führte der Redner verschiedene Gründe an).

Herr Reg.-R. v. d. Knesebeck. Da die Discussion sich bereits so weit verbreitet, und er auch mit zu den Dissentienten gehöre, so halte er es für angemessen, ebenfalls seine Gründe, obgleich dieselben bereits von Anderen theilweise erörtert, nur in Kurzem mitzutheilen. Auch er erkläre sich unbedingt für das Zweikammersystem, jedoch mit einem conservativen Elemente in der ersten Kammer. Dieser Forderung entsprechen weder die Regierungsproposition, noch die Commissionsvorschläge. Wenn das Prinzip auch richtig sei, welches die Regierung befolge, nämlich die Vertretung nach den verschiedenen Richtungen der Volksthätigkeit stattfinden zu lassen, so müsse man doch anerkennen, daß die erste Kammer in dieser Composition alles conservativen Elements entkleidet sei. Das numerische Verhältniß der Grundbesitzer zu den übrigen betreffend, so sei bereits bemerkt, daß das nicht richtig sei. Während die Zahl der erstern überwiegend sein müßte, betrage sie kaum die Hälfte. Was die übrigen Elemente der proponirten ersten Kammer anbelange, so liefern sie durchaus keine Garantie für ein conservatives Element. Sie bestehen großentheils in Gewerbtreibenden. In der Commission habe man sich bei diesem Punkte über die Größe des anzusetzenden Census gestritten, und schließlich die Entscheidung der Regierung überlassen. Die Mitglieder der Regierung aber haben vorgeschlagen, auf die

Digitized by Google

9. Classe, also diejenigen, welche $2^1/_2$ Rthlr. Gewerbesteuer zahlen, zurückzugehen. Was für eine Garantie für das conservative Element davon zu erwarten stehe! Die Volksschullehrer ferner seien gewöhnlich den Bewegungen der Zeit zugethan. Aber vor Allem sei die Qualification der Grundeigenthümer in diesem Betracht nicht gehörig berücksichtigt, wenngleich man nur durch langes Markten und Handeln zu einer Einigung gekommen. Nach den gegenwärtigen Vorschlägen werden ungefähr 4000 wahlfähige Gutsbesitzer im Lande vorhanden sein, von denen $^5/_6$ mindestens dem mittlern Bauernstande angehören. Nun schätze auch er unser Land glücklich, daß es einen so kräftigen und ehrenhaften Bauernstand besitze, auch gebe er zu, daß derselbe in seinen Neigungen conservativ sei, allein es fehlen ihm doch die übrigen Hauptrequisitionen, nämlich wissenschaftliche und politische Bildung und Selbstständigkeit des Charakters. Wenn auch der größere Grundbesitz keinen untrüglichen Maßstab für die höhere oder geringere Intelligenz abgebe, so lasse sich doch präsumtiv annehmen, daß derjenige, welcher 100 Thlr. Grundsteuer zahle, diese Eigenschaften präsumtiv mehr besitzen werde, als der nur 30 Thlr. zahle. Dies seien nun die Hauptgründe, welche ihn bestimmt, ein votum dissensus abzugeben. Allein eine weitere Bemerkung könne er doch nicht unterdrücken. Es könnte scheinen, als ob die jetzige erste Kammer sich des Grundbesitzes und des conservativen Elements so sehr nur deswegen annehme, um dadurch als Adel wieder Einfluß zu gewinnen. Allein nachdem Stände einmal offen erklärt, daß die Vertretung des Adels als solcher aufhören solle, so könne man das mit Grund gewiß nicht annehmen. Was die Ritterschaften anbelange, so sei es allerdings sein Wunsch gewesen, die Wahlen, wie sie bisher von denselben ausgegangen, auch fernerhin fortbestehen zu lassen, wenn dieselben nämlich eine neue Organisation erhalten haben würden und namentlich auch den übrigen Ständen zugänglich gemacht worden wären. Allein der Geist der Zeit wolle die Befriedigung jenes Wunsches nicht, und erkenne an, daß darauf verzichtet werden müsse. Nun aber noch weiter zu gehen und das Interesse des Grundeigenthums, das conservative Prinzip zu opfern, dazu könne er sich nimmermehr verstehen. Nur kurz wolle er hier zum Schlusse noch andeuten, daß, wenn er auch mit zu den Dissentienten gehöre, er dennoch die Nothwendigkeit einer Reorganisation der ersten Kammer keineswegs verkenne.

Herr Justizrath v. d. Decken: Als Commissionsmitglied und Dissentient halte er sich verpflichtet, ebenfalls hier im Allgemeinen sein Votum zu rechtfertigen. Er erkenne den Umschwung der Zeit vollkommen an, räume auch ein, daß die Schöpfungen der Gegenwart den Stempel der Zeit an sich tragen würden. Fieberhaft sei die Bewegung zwar mit Recht genannt, allein gerade deswegen müsse man sich hüten, auch Fieberhaftes

Digitized by Google

gesetzlich festzustellen und dadurch den mißlichen Zustand zu verewigen. Ihm erscheinen die Commissionsvorschläge unannehmbar, theils weil eines Theils die Majoratsherren und Se. Erlaucht der Graf v. Platen-Hallermund danach ausgestoßen werden sollen. Daß die Gesetzgebung zu solchen Schritten unter Umständen ein Recht habe, das lasse sich nicht hinwegleugnen, allein dann müssen auch wesentliche dringende Gründe vorliegen. Es sei nun allerdings zu beklagen, daß mehrere von den Majoratsherren auch in der gegenwärtigen schweren Zeit von dieser Versammlung sich zurückhielten, ein genügender Grund zur Beseitigung der wohlerworbenen erblichen Rechte der ganzen Classe dieser Herren könne daraus in keiner Weise hergenommen werden. Andern Theils sei der Grundbesitz nicht hinlänglich vertreten, und zwar sei nicht nur die Zahl zu gering, sondern auch die Qualification nicht gehörig gesichert. Intelligenz und Besitz gingen gewöhnlich Hand in Hand, und in dubio sei daher anzunehmen, daß der größere Besitzer gebildeter sei, als der kleinere. Die Geistlichkeit ferner sei zu stark vertreten und die erforderliche Bildung der Deputirten der Gewerbe durch Nichts gesichert. Die Volksschullehrer müßten seiner Ansicht nach in der Ständeversammlung gar nicht vertreten werden aus Rücksicht für die Kammer sowohl, als für jene selbst. In Betreff auf die Composition der zweiten Kammer hätte er auch lieber die Einführung eines, wenn auch nur geringen Census gesehen, und gewünscht, daß das Land dort stärker vertreten sei. Es sei freilich dem entgegengesetzt, daß die Zeit einen Census nicht leide, wie auch andere Staaten lehren. Allein die Aufhebung des Census sei bisher nur vorübergehend, und es sei ihm nicht bekannt, daß dieselbe bleibend irgendwo verfassungsmäßig sanctionirt sei. Er glaube, daß mit Annahme der Commissionsvorschläge nur Nachtheile zu erwarten seien und daß es nachher zu spät sein werde, um zurückzukehren. Ueber die Frage, was man Besseres an die Stelle zu setzen habe, wolle er sich für jetzt noch nicht verbreiten. In der Commission seien viele Vorschläge proponirt, welche aber alle nicht die Billigung der Majorität gefunden hätten.

Außerdem sprachen noch folgende Herren: Hr. Kriegsrath v. Hattorf, der die Vertretung des Grundbesitzes, in zweiter wie in erster Kammer, den übrigen Elementen gegenüber für zu schwach hielt. Herr Justizrath v. Harling meinte: Jetzt müsse es die Aufgabe der ersten Kammer sein, das Staatsschiff vor dem anbrechenden Sturme möglichst zu sichern, die Segel so weit zuzuziehen, daß es selbst im Orkane noch dem Steuer gehorche. Zugleich habe er aber die Hoffnung und die Ueberzeugung, daß das conservative Prinzip, selbst bei einem minder großen Grundbesitze, in erster Kammer seine Vertretung finden werde, worauf Landrath v. d. Decken heftig gegen denselben aufbrauste: Wer hier stehe, müsse das allgemeine Wohl des Landes vor Augen haben und mit Festigkeit und

Digitized by Google

klarer Einsicht entscheiden. Statt der halben Maßregeln wolle er lieber ein reines Einkammersystem.

Graf v. Kielmansegge entschuldigte sich, daß er ohne besonderes votum dissensus unterschrieben habe. Als Commissionsmitglied sei ihm jedes Mittel, die diametral sich gegenüberstehenden Ansichten zu versöhnen, erwünscht gewesen. Gegenwärtig aber glaube er das Recht zu haben, zu judiciren, wie er wolle.

VI.

Die Composition erster Kammer (§. 36) in zweiter Berathung. Abweichende Beschlüsse beider Kammern; Conferenzen und deren Resultat.

Die zweite Berathung des Cap. V. fand in erster Kammer am 27. Mai statt. Es sind indeß neue Argumente bei derselben wenig vorgebracht, wir können uns deshalb auf eine kurze Angabe beschränken und verweisen Den, der die ausführlichen Reden lesen will, auf das Landtagsblatt p. 308 und folgende.

Graf v. Bennigsen rechtfertigte zunächst die Regierungs- und Commissionsanträge. Es könne nicht bezweifelt werden, daß die jetzige Composition erster Kammer unhaltbar sei, da dieselbe nicht auf innern Gründen, sondern auf einem historischen Grunde beruhe, da für das Verhältniß der Wähler und der zu Wählenden kein auf feste Grundsätze gestützter Maßstab bestände und sie nur aus aristokratischen Elementen bestehe, die mehr oder weniger Sonderinteressen vertreten. Durch die Zeitereignisse sei eine Veränderung dieser Verhältnisse zur Nothwendigkeit geworden; die Bewegungen bei uns haben sich vorzugsweise gegen alte Privilegien, gegen den Adel und die jetzige erste Kammer gerichtet und bezielen daneben eine möglichst große Betheiligung an der Wahl. Nach den von allen übrigen deutschen Regierungen gemachten Concessionen habe auch in Hannover an die Stelle der gegenwärtigen Institutionen ein System treten müssen, das mehr auf demokratischen Grundsätzen beruhe. Bei einem Zweikammersystem habe man darauf Bedacht nehmen müssen, daß möglichst alle im Lande bestehenden verschiedenen Interessen in erster Kammer vertreten würden. Das sei das Grundprinzip der Regierungsproposition. Daneben habe die Regierung nicht verkannt, daß ein conservatives Element wünschenswerth sei, welches sie in den 6 Majoratsherrn und 21 Deputirten des größeren Grundbesitzes gefunden habe.

Digitized by Google

Den Streit in der Commission berührend, wo das Bestreben der Mitglieder erster Kammer gewesen, für die Erwählung des Grundbesitzes einen möglichst hohen activen und passiven Wahlcensus aufzustellen, hielt er dafür, daß der Commissionsvorschlag, wonach die relativ größern Grundbesitzer Wähler für die erste Kammer sein sollten, den Vorzug verdiene.

Er machte schließlich darauf aufmerksam, daß unter den Wahlkörperschaften dieser Grundbesitzer die größern immer größeren Einfluß gewinnen würden und da die Interessen der Rittergutsbesitzer sich mit den Interessen des übrigen Grundbesitzes immer mehr verschmelzen würden, so würden diese in Zukunft einen entschiedenen Einfluß auf die Wählerschaften gewinnen.

Präsident v. Rössing: Er habe für den Vorschlag nicht gestimmt in der Hoffnung, daß das dadurch erreicht werde, was man in erster Kammer erreichen wolle (denn er sei überzeugt, daß keiner der jetzigen Grundbesitzer dieses Hauses seinen Sitz hier wieder einnehmen werde), sondern weil er überzeugt sei, daß nur auf diese Weise Einigung erreicht werden könne.

Schatzrath v. Bothmer: Er verkenne nicht die große Schwierigkeit, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu vermitteln, und Etwas zu finden, das mit den Grundsätzen der Gegenwart verträglich sei, er wolle daher weder der Regierung noch der Commission einen Vorwurf machen. Jedoch könne er sich mit den Vorschlägen nicht einverstanden erklären. Wenn gesagt werde, das Bedürfniß der Jetztzeit erfordere, daß die verschiedenen Volksthätigkeiten in erster Kammer vertreten werden, so glaube er, daß diese Vertretung gerade in die zweite Kammer gehörte, denn in der ersten Kammer solle das ruhige, erhaltende Element vertreten werden, daher sei es der Theorie und Praxis nach das Rechte, daß in der ersten Kammer nichts Anderes als der wesentliche Grundbesitz vertreten werde. Allein er verkenne nicht, daß bei uns ein solcher größerer Grundbesitz in dem Umfange nicht zu finden sei, daß dadurch allein die erste Kammer zusammengesetzt werden kann. Daher sei nicht zu vermeiden, daß man auf den Mittelstand hinabgehe, und auch andere Elemente mit hineinbringe.

Er sei für Beibehaltung des Generalerbpostmeisters und der Majoratsherrn, denn in ihnen, als erblicher Pairie, bestehe das einzig richtige Element für die erste Kammer.

Die Vertretung des Grundbesitzes betrachtet, so würde man nur dann qualificirte Vertreter bekommen, wenn man den passiven Wahlcensus höher setze, als den activen, deshalb sein Antrag. 35 Grundbesitzer, vertheilt auf die Provinzen nach Maßgabe der bisherigen Vertheilung, jedoch für jeden Deputirten ein abgesonderter Wahlbezirk. Wähler, alle Grundbesitzer,

Digitized by Google

welche Grundsteuer zahlen; indirecte Wahlen; wählbar jeder Grundbesitzer des Königreichs, welcher 60 Thlr. Grundsteuer zahlt.

Landschaftsdirector v. Hodenberg kann sich mit den leitenden Grundsätzen des Herrn aus der Regierung nicht einverstanden erklären; die verschiedenen Interessen gehörten in die zweite Kammer, der Zweck erster Kammer sei Schutz gegen übereilten Fortschritt, anderntheils Schutz des Grundbesitzes im Allgemeinen. Daneben sei das Vertrauen des Landes nöthig.

Die im Entwurfe vorgeschlagene erste Kammer werde aber das Vertrauen des Landes nicht haben, das nur durch die möglichste Ausdehnung des Wahlrechts gewonnen werden könne. Er werde für den v. Bothmer'schen Antrag stimmen.

Präsident v. Wangenheim gleichfalls für diesen Antrag. Er nimmt die bisherige erste Kammer gegen den Vorwurf in Schutz, als habe sie Sonderinteressen begünstigt; das sei nicht der Fall, sie habe sich stets mit den freisinnigen Einrichtungen einverstanden erklärt, habe Privilegien und Exemtionen aufgegeben (?) u. s. w. Was in zweiter Kammer beschlossen, könne für ihn nicht als Norm dienen, dieses Haus müsse nach eigener Einsicht, eigenem Gewissen entscheiden, und halte er es für die ernste Aufgabe dieser Kammer, ehe sie vom Schauplatz abtrete, eine solche Composition der ersten Kammer zu erstreben, welche eine Garantie für die Zukunft des Landes biete.

Landrath v. d. Decken greift tiefer aus, manche seiner Bemerkungen, z. B. daß der gesellige Zustand einer Reorganisation bedürfe, habe er nie verkannt und deshalb mit Freude die erste Aufregung in Deutschland begrüßt, in der er die Morgenröthe einer schönen Zukunft erblickt habe, — seine Anklagen gegen die Bundesversammlung, deren System er die Unzufriedenheit in Deutschland zuschreibt, seine härtere Anklage gegen den Fünfziger-Ausschuß u. s. w. führen uns von unserm Ziele ab, und scheinen Reminiscenzen der Wahlreden in Otterndorf u. s. w. zum Frankfurter Parlamente. Er erklärt feierlich, gegen Alles zu stimmen, wenn nicht das Hauptelement, das Land gegen die Stadt geschützt werde.

Er nimmt sodann den Adel in Schutz und meint, nicht die allgemeine Stimme des Landes beschuldige ihn, seine Sonderinteressen verfolgt zu haben, sondern das sei nur ein Geschrei weniger schlechter Zeitungsschreiber.

In dem Bothmer'schen Antrage sieht er einen Anker, den man ergreifen müsse, wenn Hannover nicht Schiffbruch leiden solle.

Graf v. Kielmannsegge: Die Frage sei die: ob und auf welche Weise ein conservatives Element geschaffen und zugleich die Wünsche des Volkes zu befriedigen seien.

Das sei auch in der Commission seine Ansicht gewesen, und wenn die

Digitized by Google

Commissionsanträge nicht ganz untadelhaft, so liege das in der Schwierigkeit des Problems.

Der v. Bothmer'sche Antrag scheine ihm indeß zu weit zu gehen, man möge bedenken, daß wir 291,000 Grundeigenthümer hätten, die unter 20 Thlr. Grundsteuer zahlten, aber nur 11,000, die über 20 Thlr. zahlten. Er erlaube sich den Unterverbesserungsantrag, daß das active Wahlrecht nur Denen zu gewähren sei, die mindestens 5 Thlr. Grundsteuer zahlten.

Gegen diese Verbesserung erklärt sich v. Hodenberg, weil dadurch der Hauptantrag seine Basis verliere und wird die Sitzung geschlossen.

In der Sitzung vom 29. Mai (Landtagsblatt S. 313) spricht der Ministerialvorstand v. Düring seine Freude aus über den Gang der Debatte und weist nach, daß der von Bothmer'sche Antrag viel freisinniger sei, als der Commissionsvorschlag, und daß daher nicht die Größe des Opfers, welches die Kammer zu bringen habe, sondern nur theoretische Meinung den Widerspruch des Hauses hervorrufe. Er hebt indeß einige Vorzüge des Commissionsantrages hervor.

Kammerrath v. d. Decken hält eine intelligente Vertretung bei einem passiven Wahlcensus von 60 Thlr. für gesichert, und stellt nur die beiden Bedingungen für eine gute Vertretung: Vertrauen und Sympathien des Volkes und Vertretung der Intelligenz.

Landrath von Klenke meint, daß der v. Bothmersche Antrag, welcher auf einer freisinnigeren Basis stehe als der der Regierung, um so mehr Beifall im Lande finden würde, als dabei von Adel und Ritterschaften gar keine Rede sei.

v. Bothmer vertheidigt seinen Antrag, weil es richtiger sei, wenn man die großen Grundbesitzer hier erscheinen lasse, aber eine möglichst große Zahl derselben an der Wahl theilnehme. Da eine passende Grenze für das active Wahlrecht nicht zu finden, ist er gegen den Kielmannsegge'schen Vorschlag, aber adoptirt einen andern vom Präs. von Wangenheim, der neben dem Census nach der Grundsteuer einen Reinertrag von 600 Thlr. setzen will.

Graf v. Bennigsen spricht sich gegen den v. Bothmer'schen Antrag aus, weil derselbe nicht in das System der Regierung passe und wiederholt den von allen Seiten anerkannten Satz: Vertrauen müsse die erste Kammer unbedingt im Volke haben.

Graf v. Kielmannsegge vertheidigt seinen Verbesserungsantrag zu dem von Bothmer'schen; er werde 100,000 Grundbesitzer, die in den Steuerrollen paradirten, ohne wahre Grundbesitzer zu sein, von der Wahl ausschließen, und entschuldigt sich abermals, daß er gegen den von ihm unterschriebenen Commissionsantrag spreche. Er macht die bemerkenswerthe Aeußerung: Wir werden uns hier nicht wiedersehen, wir

Digitized by Google

werden verwehen, wie Spreu vor dem Winde, aber gerade deswegen sind wir unbefangener, als die zweite Kammer.

Präsident v. Rössing: Auch er werde für den v. Bothmer'schen Antrag stimmen und gegen den eben vertheidigten Verbesserungsantrag, denn das active Wahlrecht sei das wichtigste Recht und dürfe nicht verkümmert und an keine andern Bedingungen geknüpft werden, als welche die Natur selbst ergebe, z. B. 25 Jahre Lebensalter.

Landrath v. Cramm gegen den v. Bothmer'schen Antrag aus den schon in der Commission von Stüve entwickelten Gründen, daß die Wahl dann in die Hände der kleinen und kleinsten Grundbesitzer komme, welche kaum als solche Beachtung verdienten.

Regierungsrath v. d. Knesebeck: Er stimme für den v. Bothmer'schen Antrag, weil er zugleich das Volksthümliche und Conservative vereinige. Daß der Adel bei diesem Antrage kein Sonderinteresse verfolge, ergebe die statistische Nachweisung, da sich das Verhältniß der bei einem Census von 60 Thlr. passiv wahlfähigen Rittergüter zu den übrigen Landgütern wie 2 zu 1 stelle.

Consistorialrath Cammann: Sei die Wahl einmal in den Händen der Unfähigen, so werde durch einen hohen passiven Wahlcensus die Sache nicht wieder gut gemacht. Er gebe anheim, ob es nicht rathsam sei, vom Commissionsantrage auszugehen und diesen zu verbessern.

Das Resultat der Abstimmung war die Annahme des v. Bothmer'schen Antrags, sowohl hinsichtlich der Beibehaltung des Generalerbpostmeisters und der Majoratsherrn, als hinsichtlich der Grundbesitzer. Da dieser Antrag so warm begründet und von vielen Seiten so lebhaft vertheidigt war, so muß man in der That mit v. Düring annehmen, derselbe habe hauptsächlich auf einer theoretischen Grille beruht, man müßte sonst glauben, der Vorschlag habe bezweckt, eine erste Kammer zu schaffen, die sich möglichst bald ruinire. Auch eine andere, gegenwärtig vielfach wiederholte Angabe, man habe weder in der Commission, noch in der ersten Kammer das Resultat des Commissionsantrages übersehen können, sondern geglaubt, daß noch immer eine beträchtliche Anzahl Ritter gewählt werden würde, widerlegt sich, da wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man sich hier nicht wiedersehen, sondern wie Spreu vor dem Winde verwehen werde (um in den Provinziallandschaften wieder zusammengeweht zu werden).

In der dritten Berathung am 5. Juni (Landtagsblatt S. 375) wurden die Anträge, Nr. 5 u. 6 der Regierungsproposition wiederherzustellen, wiederholt, zu dem v. Bothmer'schen Antrage ad Nr. 7 jedoch 7 Verbesserungsanträge gestellt, die eine sehr bedeutende Modification des Antrags herbeiführten. Schatzrath v. Bothmer selbst wollte statt der Worte:

Digitized by Google

Wähler sind alle Grundbesitzer, welche Grundsteuer zahlen, gesagt wissen: „Wähler sind alle Besitzer solcher mit einem Wohnsitze verbundenen Grundstücke, welche als Ackerland oder als Wiesen oder als privative Weiden zur Grundsteuer veranlagt sind," um Diejenigen von der Wahl auszuschließen, welche kein eigentliches Interesse bei der Vertretung des Grundbesitzes hätten.

Der Antrag wurde angenommen.

Präsident v. Wangenheim beantragte, hinter Grundsteuer die Worte einzuschieben: „von ländlichen Grundstücken." Auch dieser Antrag wurde angenommen und dadurch wurden mit drei Worten über 100,000 Grundbesitzer in den Städten und Flecken von der Wahl ausgeschlossen.

Landschaftsdirector v. Hodenberg beantragte außer einigen Redactionsveränderungen das Wort bisherige Vertheilung zu streichen und dafür zu setzen: Grundsteuer. Der Antrag wurde angenommen und dadurch eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Deputirten ermöglicht.

Vergeblich beantragte Graf v. Bennigsen die Herstellung des Commissionsantrags mit der Modification, daß nur die 120 Höchstbesteuerten wählten, vergeblich machte v. Düring darauf aufmerksam, daß man ja selbst auf 100 herabsteigen könne, vergeblich wiederholte Cammann seine Warnung, „wenn der eine von zwei Factoren (hier die active Wahlfähigkeit) gleich Null sei, so sei das Product (die Wahl) auch gleich Null," machte v. Trampe darauf aufmerksam, daß bei einem Census von 60 Thlr. in einzelnen Gegenden nur wenige oder gar keine passiv wahlfähigen Personen gefunden würden (z. B. in der Hoyaschen Geest), die Majorität war einmal in den v. Bothmer'schen Antrag verliebt und dieser wurde mit den eben erwähnten Modificationen angenommen.

So standen sich denn die Beschlüsse beider Kammern gegenüber, zu deren Ausgleichung eine Conferenz von drei Mitgliedern beschlossen wurde. In die Conferenz wurde von Seiten der zweiten Kammer gewählt: Lindemann, Kröncke und Briegleb; wer von erster Kammer gewählt wurde, ist nicht angezeigt (wahrscheinlich v. Trampe, v. Hodenberg, Regierungsrath v. d. Knesebeck und als Generalsyndikus v. Bothmer).

Die Conferenzvorschläge kamen zuerst in erster Kammer am 17. Juni zur Berathung und gingen dahin: den Generalerbpostmeister und die Majoratsherren zu streichen. In das Letzte willigte die Kammer ein, nicht in das Erstere, nachdem Graf Platen-Hallermund die bezüglichen Verhältnisse, aus der Reichsstandschaft stammend und titulo oneroso erworben (S. 499 des Landtagsblatts), selbst erläutert.

Hinsichtlich der Grundbesitzer ging der Conferenzvorschlag dahin: die Beschlüsse erster Kammer aufzugeben, die Zahl der Grundbesitzer auf 33

Digitized by Google

anzunehmen, den weiter gehenden Beschluß zweiter Kammer in Beziehung auf Nichtbeschränkung der Zahl der Wähler aufzugeben und den Commissionsantrag herzustellen.

Graf v. Knyphausen gegen den Conferenzvorschlag, weil der gesammte Grundbesitz in erster Kammer vertreten werden müsse. Landrath v. Trampe führt die Gründe für den Conferenzvorschlag an, in welchen er Alles erblicke, was man zu erhalten wünsche.

Schatzrath v. König gleichfalls für denselben, weil, wenn die Wähler wüßten, daß sie selbst gewählt werden könnten, das Interesse für den Grundbesitz größer sein werde, und weil bei einer Zahl von 150 sich besser ermitteln lasse, wer geeignet sei, als wenn alle Grundbesitzer wählten.

v. d. Knesebeck: Dem Bauernstande fehle bei aller Achtungswürdigkeit die Intelligenz und die Unabhängigkeit des Charakters, um das conservative Element hier zu vertreten, deshalb gegen den Conferenzvorschlag. Er kommt auf den in der Commission gemachten Vorschlag der Auflösung der Kammern und der Erledigung durch neue Kammern zurück.

v. Hodenberg. Der Conferenzvorschlag habe die Regierung, die zweite Kammer und die Meinung des Volks für sich. Derselbe wurde jedoch abgelehnt.

Nun wurde am 19. Juni in zweiter Kammer unter Ablehnung der Beschlüsse erster Kammer auf eine verstärkte Conferenz angetragen, zu der gewählt wurden: Stüve, Lindemann, Briegleb, Kröncke, Vissering, Francke, v. Garßen, von der ersten Kammer wurden gewählt: R.-R. v. d. Knesebeck, Landrath v. Trampe, J.-R. v. Harling, J.-R. v. d. Decken, Kammerrath v. d. Decken, und an die Stelle des behinderten Land.-Director v. Hodenberg der Gutsbesitzer v. Erterde.

Aus der Conferenz kamen dieselben Vorschläge zu Gunsten der Beschlüsse zweiter Kammer wie aus der ersten Conferenz, und wurden dieselben in der ersten Kammer, Sitzung vom 21. Juni, in den Hauptsachen angenommen.

Der Canzleiassessor v. Stralenheim gab sein votum dissensus dagegen schriftlich ab, eben so Graf v. Knyphausen, der Abt zu Loccum, Regierungsrath v. d. Knesebeck dissentirte mündlich; 32 Stimmen entschieden aber für den Conferenzantrag.

In zweiter Kammer gab man nun auch nach und der Erblandmarschall war für erste Kammer gerettet.

In der Composition der ersten Kammer sind es noch folgende Punkte, mit denen wir uns zu beschäftigen haben:

1) Die Regierung nimmt die Propositionen 5 u. 7 von 1848 wieder auf, um dem Generalerbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund, und den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme (bis jetzt) begnadigten Majoratsherren einen Sitz in erster Kammer zu verschaffen, nur daß das Wort

Digitized by Google

bis jetzt weggelassen ist, also auch noch alle künftig mit einer Virilstimme begnadigten Majoratsherrn eintreten würden.

2) Sie will dem Abte zu Loccum und den beiden katholischen Bischöfen, wie dem Präsidenten des evangelischen Oberconsistoriums einen Platz gesichert wissen.

3) Sie will dagegen die Zahl der Deputirten für Handel und Gewerbe von 10 auf 4 beschränken und sollen dieselben, da die Vertretung des Kleinhandels und der bürgerlichen Gewerbe schon in der zweiten Kammer genügend vorhanden sei, die Interessen des Großhandels und des größern Gewerbbetriebs zur Geltung bringen.

4) Die Vertretung der Kirche durch 3 evangelische und 1 katholischen Deputirten soll ermäßigt werden, in Berücksichtigung der durch den Abt und die Bischöfe hinzutretenden Elemente.

5) Ausgeschieden werden sollen der Deputirte der Lehrercollegien für die höheren Schulanstalten und die 2 Deputirten der Bürger- und Volksschulen.

6) Die 4 Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten fallen weg und soll dafür ein Abgeordneter von den Richtercollegien und ein Abgeordneter der Anwaltskammer gewählt werden.

In der Verfassungscommission waren die Majoratsherren und der Generalerbpostmeister Das, was man am ersten aufgab gegen die Concession, daß statt der 21 Deputirten des größeren Grundbesitzes deren 26 oder 27 gewählt werden sollten. Auch für den Abt zu Loccum zeigten die Mitglieder erster Kammer kein sehr großes Interesse, obgleich derselbe ein Promemoria d. d. 6. Mai 1848 überreicht hatte, in welchem er seinem Eide gemäß die Gerechtsame des Stifts kräftigst aufrechtzuerhalten bemüht war und sich auch namentlich auf den Schutz, welchen ihm die provisorische Ständeversammlung in der Erwiederung vom 17. Mai 1819 hatte angedeihen lassen, berief. In der Commissionssitzung vom 28. April wurde jedoch mit 8 gegen 5 Stimmen ein Antrag v. Harling's zu Gunsten des Abts von Loccum und eines ad dies vitae zu ernennenden Geistlichen angenommen, die ihre Stellung unter der Nr. 11 (Vertreter der Kirche und Schule) erhalten sollten.

Die Deputirten für Handel und Gewerbe waren dagegen im Anfange von den Mitgliedern der ersten Kammer als eine Verstärkung des conservativen Elements erkannt.

In der Sitzung vom 14. Mai schienen einige Commissionsmitglieder in dieser Beziehung aber schon anderer Meinung zu sein. Justizrath v. d. Decken wollte als Census einen Gewerbssteuersatz von 27 Thlr. Graf Kielmannsegge wollte ohne Unterschied von Stadt und Land bis zur 7. Classe der Personensteuer herab gehen, wodurch man auf einen Satz von 12 Thlr. Gewerbesteuer komme. Herr v. Rössing wollte die erste Hälfte

Digitized by Google

in die erste, die andere Hälfte in die zweite Kammer versetzt wissen. Lindemann trug darauf an, den von Stüve in der Sitzung vom 28. April gemachten Vorschlag, in den Städten bis zur 9. Classe, auf dem Lande bis zur 6. Classe der Personensteuer herabzugehen, außerhalb der Classen $2^1/_2$ Thlr. und auf dem Lande 10 Thlr. Gewerbesteuer als Maßstab zu nehmen. Indeß wurde ein Antrag Francke's, die nähere Censusbestimmung der Regierung zu überlassen, angenommen.

Ein Antrag der Herabsetzung auf 6, durch den Graf Kielmannsegge, fand so wenig Anklang wie die Kategorie „angesehener Bürger", welche Kammerrath v. d. Decken in Vorschlag brachte.

Bei den Deputirten für Geistlichkeit und Schule ging das Bestreben des Justizraths v. d. Decken schon dahin, die Zahl herabzudrücken und die Vertreter der Volksschule gänzlich zu streichen, und der Kammerrath v. d. Decken wollte in dem Begleitschreiben (zu dem Commissionsberichte?) aussprechen wissen, daß die Minorität der Ansicht gewesen sei, daß die Volksschullehrer meistens zur Berathung von politischen Angelegenheiten nicht reif seien. Hinsichtlich der Gymnasiallehrer wünschte die Commission eine Betheiligung des Oberschulcollegii an der Wahl.

Als am 22. Mai die Commissionsanträge in zweiter Kammer zur Berathung kamen, erläuterte Lindemann, in Beziehung auf den Grafen Platen-Hallermund und die Majoratsherren: daß, da die Verhältnisse des Generalerbpostmeisters wie die der Majoratsherren ganz andere seien, als die der Standesherren, und es nicht wünschenswerth sei, erbliche Mitglieder ohne Noth beizubehalten, die Regierungsvorschläge gestrichen seien, daß man den Erblandmarschall aber als einen namentlich bei der Constituirung eines Landtags nützlichen Beamten der Kammern angesehen habe.

Hinsichtlich des Abts zu Loccum bemerkte Lindemann, daß es der Commission als rathsam erschienen, demselben als das Haupt der evangelischen Kirche und als demjenigen, welcher in der Regel mit den Verhältnissen der Geistlichkeit, wie der Kirche, am genauesten bekannt sei und dem Bischof von Hildesheim, als Haupt der katholischen Kirche, ihren Sitz zu gewähren.

Die Discussion selbst ging wüst auseinander und durcheinander, ohne daß in Beziehung auf die vorstehenden Gegenstände viel Bemerkenswerthes vorgekommen wäre. Bening trug auf Streichung des Worts Oberschulcollegium und Wiederherstellung des Regierungsentwurfs an, da nirgends die königlichen Behörden, sondern nur der Stand vertreten sei, und wurde dieser Antrag angenommen. Hantelmann trug auf Streichung des Abts zu Loccum und des Bischofs an, da er überzeugt sei, daß sich die Geistlichkeit besser stehen werde, wenn sie selbst wähle. Das möchten verdienstvolle Leute und geschickt in ihrem Berufe sein, deshalb aber noch nicht geschickt zur Ständeversammlung.

Digitized by Google

Merz, Sup. Meyer, Woltmann vertheidigten den Commissionsantrag, weil das Alter seine Reife habe, die Stellung, die Uebersicht über das Ganze und die größeren Verhältnisse erleichtere u. s. w. Die Kammer entschied sich für Hantelmann's Antrag.

In der dritten Berathung am 29. Mai absorbirten die vielen Anträge in Beziehung auf die großen Grundbesitzer wiederum die meiste Zeit und das meiste Interesse. Nur Sermes nahm sich der 6 Majoratsherren an, worauf Stüve erwiederte: es komme ihm wunderlich vor, daß man auf die Majoratsherren ein solches Gewicht lege, wenn dieselben auch erscheinen würden (was bisher bekanntlich selten geschehen war), so würden sie doch ein gesondertes Interesse verfolgen.

Sandvoß wollte die Zahl der Deputirten für Handel und Gewerbe auf 15 vermehrt wissen, rührte damit aber sofort den Streit von Stadt und Land auf, indem sich Kröncke, Lübbeke, Voigts, Breuer gegen eine solche Vermehrung erklärten. Schließlich wurde ein Verbesserungsantrag Francke's, die Zahl auf 12 zu erhöhen, da dann in Ostfriesland das Interesse der Schifffahrt zur Vertretung komme, angenommen.

Was die Vertretung der Kirche und Schule anbetraf, so wollte Sandvoß die Zahl der Vertreter der Kirche auf 3 gemindert, Briegleb die Volksschullehrer gestrichen wissen, deren eigentliche Bedeutung er nicht zu finden wisse. Stüve: Er gestehe, daß er sehr ungern die Deputirten der Volksschullehrer entbehren möchte, weil dieselben eine bestimmte, von der Bildung der übrigen verschiedene Richtung, die pädagogische Seite des Unterrichts, vertreten. Dazu komme die Bedeutung derselben im praktischen Leben, welches sie mit der Wissenschaft und der Religion zu vermitteln hätten; von ihnen hinge es ab, wie die Verfassung im Volke aufgefaßt werde.

Bodungen: Auch er sei dieser Ansicht; dann erhalte man Gewißheit, daß einige Intelligenz mit in die Kammer käme, was sonst ungewiß bleibe. Nur müsse er voraussetzen daß die Schullehrer zuvor von dem Bande der Ortsgeistlichen befreit würden.

Ministerialvorstand Braun: Er möchte sich des Standes dringend annehmen, nur theile er die Voraussetzung des vorigen Redners nicht, wünsche vielmehr, daß die Vertretung in erster Kammer das Band zwischen Schule und Kirche noch mehr befestige.

Merkel wollte die Vertreter der Kirche und Schule auf 7 vermindert, die der Rechtsgelehrten auf 7 vermehrt wissen. Es wurden indeß diese sämmtlichen Anträge abgeworfen.

Als die Angelegenheit in erster Kammer zuerst am 24. Mai zur Berathung kam, ging man wenig in die Sache ein. Nur Kammerrath v. d. Decken äußerte sich, daß, wenn er auch gegen die Vertretung der Kirche und Schule an sich Nichts zu erinnern finde, die vorgeschlagene Vertretung doch

Digitized by Google

über das Bedürfniß hinausgehe, und daß er den Landschullehrern politische Reife nicht zutraue.

Regierungsrath v. d. Knesebeck fand, daß alle anderen Elemente als die Grundbesitzer keine Garantie für ein conservatives Element gewährten, namentlich seien die Volksschullehrer in der Regel der Bewegung zugethan. Auch Consistorialrath Cammann deutete wenigstens an, daß Gymnasial- und Volksschullehrer dem Fortschritt zugethan sein würden.

In der zweiten Berathung, am 27. Mai, sprach sich zunächst Schatzrath von Bothmer dahin aus: Er sei von vornherein geneigt gewesen, die Gewerbtreibenden zuzulassen; doch halte er die Zahl von 7 für genügend, die sich den Provinzen anschließen. Dann glaube er, daß es zweckmäßig sei, statt der Gewerbtreibenden, große Städte oder Bürger aufzunehmen, die sehr wohl geeignet seien, die Interessen des Handels und der Gewerbe wahrzunehmen und daneben eine gewisse conservative Richtung hätten, die dem rein Gewerbetreibenden mehr oder weniger abgehe. Dieser sei Kosmopolit, habe kein anderes Interesse, als das seines Gewerbes oder Handels vor Augen, sei bald hier, bald dort, je nachdem es sein Gewerbe mit sich bringe. Er stelle daher den Antrag, zu sagen: Deputirte aus den Städten, und möge man einen Census von 60 Thlr. der sämmtlich cumulirten Steuern festsetzen.

Auch die Vertretung der Kirche und Schule halte er für zweckmäßig, doch die Zahl für verhältnißmäßig viel zu hoch; 5 Abgeordnete derselben genügten vollkommen. Diese müßten bestehen: 1) aus dem Abte zu Loccum, 2) aus einem katholischen Bischof, alternirend zwischen Hildesheim und Osnabrück, 3) einem Deputirten der Universität, 4) einem gewählten protestantischen Geistlichen, 5) einem Lehrer der höheren Schulen. Volksschullehrer hier vertreten zu lassen, sei nach seiner Erfahrung nicht zweckmäßig.

Bei den Rechtsgelehrten werde die Zahl von 2 Vertretern, von denen der eine ein Richter sein müsse, vollkommen genügen.

Dem stimmt Präsident v. Wangenheim in allen Punkten bei.

In der fortgesetzten Berathung vom 29. Mai meint Ministerialvorstand v. Düring, daß die Anträge und Beschlüsse, welche sich auf den Generalerbpostmeister, die Majoratsherren, die Zahl der Vertretung der Handel- und Gewerbtreibenden, der Geistlichkeit und Schulen und der Juristen bezögen, minder wichtig seien und das Vereinigungswerk nicht stören würden.

Graf v. Bennigsen: Die Vertretung der Gewerbe sei nicht zu hoch, denn Handel und Schifffahrt sei schon im guten Gange und das Fabrikwesen werde sich bei Einführung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssystems gewiß bald heben. Auch die Anzahl der Vertreter von Kirche und Schule möchte er nicht verringert sehen; die Vertretung

Digitized by Google

einer bestimmten geistlichen Person vertrage sich nicht mit dem Systeme der Regierung. Auf die Volksschullehrer lege er einen ganz besonderen Werth. Ihnen stehe die unmittelbare Einwirkung auf das Volk und auf das Gedeihen der politischen Bildung zu, sie befänden sich im genauesten Verkehr mit dem Volke und kennten die Wünsche und Beschwerden desselben. Solche Organe zu haben, sei für die Regierung gegenwärtig um so wichtiger, als die Lage der arbeitenden Klassen ein vorzüglicher Gegenstand der Fürsorge der Regierung sein werde. Um aber den Stand der Volksschullehrer selbst zu heben, gebe es kein besseres Mittel, als ihm die Vertretung in der Kammer zu gewähren.

Abt v. Loccum: Das mit Strenge durchgeführte System der Wahl müsse sich da, wo praktisch nützliche Folgen davon zu erwarten seien, angemessen mildern. Durch Wahl würden in der Regel Prediger in die Kammer kommen, allein es sei nicht zu verkennen, daß sich vom allgemeineren Standpunkte aus manche umfassende Beobachtungen und Erfahrungen machen ließen, die sich für die ständische Berathung in besonderer Maße eigneten. Auch würden die im concreten Kreise gesammelten Beobachtungen sich stets an dem, was im größeren Kreise wahrgenommen und erfahren sei, läutern und berichtigen müssen. Ferner nehme die im engeren Kreise gewonnene individuelle Beobachtung leicht einige Einseitigkeit und eine große Beweglichkeit an und leiste weniger Bürgschaft für ein conservatives Element. Deshalb für einen Bischof und den Abt zu Loccum.

Was die Volksschullehrer anbetreffe, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß, falls nicht eine Emancipation von der Kirche stattfinde, die Geistlichkeit auch jene zu vertreten sich verpflichtet fühlen werde. Es werde auch höchst schwierig sein, daß die Volksschullehrer ihre Schule verließen. Es würde wohl ein Vertreter derselben genügen.

Graf v. Kielmannsegge glaubt, daß die katholischen Bischöfe und der Abt zu Loccum im eigentlichen Sinne hierhin gehörten.

v. Rössing ist derselben Ansicht und hält es für ein Unglück für die Volksschullehrer, wie für die Schule, wenn sie vertreten würden, denn die Schule müsse gerade im Winter gehalten werden.

Das Resultat der Abstimmung war die Annahme der v. Bothmer'schen Anträge.

In der dritten Berathung, am 5. Juni, stellt Graf v. Bennigsen, zunächst aber vergeblich, den Antrag, hinsichtlich der Vertretung des Handels und der Gewerbe den Commissionsantrag herzustellen. Kammerrath v. d. Decken will wenigstens den Census von 60 auf 35 Thlr. ermäßigt wissen. Auf Hodenberg's Antrag wird dagegen gesagt: „7 Deputirte von

Digitized by Google

Bürgern und Eigenthümern von Grundbesitz in den städtischen Feldmarken, die eine Gesammtsteuer von 60 Thlr. jährlich bezahlen.

Dann wollte Kammerrath v. d. Decken wenigstens einen Deputirten der Bürger- und Volksschulen, weil er denselben eine entschiedene Wichtigkeit beilege, allein da die Volksschullehrer schwer zu vereinigen sein würden, wünsche er, daß die Wahl von dem Oberschulcollegium ausgehe. (!!)

Justizrath v. d. Decken: Dann würde es mit den Wahlen bald aussehen, wie mit den bisherigen für den allgemeinen Klosterfonds und die Consistorien.

Präsident v. Wangenheim und Graf v. Alten gegen den Antrag, weil die Geistlichkeit die Interessen der Volksschullehrer besser vertreten würde, als diese selbst, und weil in ihnen kein conservatives Element enthalten sei.

Obwohl sich der Abt von Loccum, C.-R. Cammann und Vicepräs. v. d. Decken für den Antrag erklären, bleibt es bei dem früheren Beschlusse, wonach eine Vertretung der Volksschullehrer nicht stattfindet.

Dagegen wird auf Antrag des Grafen v. Bennigsen hinsichtlich der Vertreter der Rechtsgelehrten der Commissionsbeschluß wiederhergestellt.

Die Conferenz einigte sich dahin, daß die Majoratsherren und Graf v. Platen-Hallermund aufgegeben würden, daß die Vermehrung der Vertreter des Handels und Gewerbes, welche in zweiter Kammer beschlossen, aufgegeben, dagegen der Commissionsantrag hergestellt werde in der beschränkten Maße, daß in der Ueberschrift Gewerbe, Handel und Industrie als vertreten anzugeben sei; daß als leitender Grundsatz ausgesprochen werde, dahin zu sehen, daß das wesentliche und allgemeine Interesse der Gewerbe, des Handels und der Industrie vorzugsweise zur Vertretung gelange und durch die untergeordneten Interessen einzelner Gewerbe nicht beeinträchtigt werde; endlich die Vertheilung auf das ganze Land im Gesetze nicht bestimmt, sondern der Regierung vorbehalten bleibe.

Hinsichtlich der Vertreter der Kirche und Schule gab man die Beschlüsse erster Kammer auf und adoptirte die zweiter Kammer, wogegen die Vertretung der Aerzte von zweiter Kammer aufgegeben wurde.

Wie die erste Kammer sich hinsichtlich der Majoratsherren entschied, ist schon oben angegeben; ob dagegen von den Majoratsherren (Graf v. Schwicheldt, Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Graf v. Wedel-Gödens, Graf v. d. Decken, Graf Grote, Graf von Bernstorf-Gartow) Niemand gegenwärtig war, weiß ich nicht, mindestens vertheidigte auch hier keiner dieser Herren seine bisherigen Rechte und die übrigen Ritter schwiegen gleichfalls.

Der Conferenzvorschlag wegen der Gewerbtreibenden wurde, obgleich ein Regierungsmitglied erklärte, daß die Regierung durch die als leitenden

Digitized by Google

Grundsatz aufgestellte Bevorwortung in Verlegenheit kommen würde, weil sie nicht recht wisse, was damit anzufangen, angenommen.

Hinsichtlich der Vertreter der Kirche und Schule erklärte der Berichterstatter, Schatzrath v. Bothmer, daß man sich in der Conferenz überzeugt habe, daß die amtliche Berechtigung der beiden katholischen Bischöfe und des Abts von Loccum zu dem Systeme nicht passe, hinsichtlich der Volksschullehrer habe man angeführt: es sei wünschenswerth, daß dieselben auf einen Standpunkt gestellt würden, auf welchem sie ein lebhafteres Interesse für das ganze Staatsleben gewinnen könnten, und daß es wünschenswerth sei, daß dieselben mit dem Staate sich aussöhnten, während sie bis jetzt meist in Opposition zu demselben gestanden.

Die Kammer verwarf indeß diesen Conferenzvorschlag, nahm denselben jedoch in der Sitzung vom 21. Juni an.

Es verwahrten sich gegen diese Beschlüsse der Abt zu Loccum, Graf v. Platen-Hallermund, und übergab Schatzrath v. Bothmer, Graf v. Münster-Langelage, Erblandmarschall Graf Münster, Frhr. v. Grote und Graf v. Alten ein votum dissensus dahin: die künftige erste Kammer beseitige nicht allein ohne Grund wohlerworbene Rechte, sondern sie stütze sich daneben auf ein System, für welches sich eben so wenig in der Geschichte als in der Wissenschaft eine Autorität auffinden lasse und von welchem eine heilsame Wirksamkeit nicht zu erwarten.

Außer dem Canzleiassessor von Stralenheim dissentirten dann noch: Graf v. Schwicheldt und Major von Stoltzenberg.

So kam die Composition erster Kammer.

VII.

Anderweitige im Jahre 1852 von der Regierung beanstandete Verfassungsvorschriften.

Die Bestimmungen wegen der Provinzialstände und Composition erster Kammer, deren Entstehungsgeschichte bisher erörtert, sind es hauptsächlich, auf welche sich die Anträge des Reclamationsausschusses beziehen.

Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept., welche der politische Ausschuß als mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Uebereinstimmung befindlich erklärt, sind nur in dem, an die Oeffentlichkeit nicht gelangten Berichte näher bezeichnet. Allein ich glaube nicht zu irren, wenn ich diejenigen §§, welche in dem Schreiben

Digitized by Google

des königl. Gesammt-Ministeriums vom 14. Mai 1852, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, als nicht in Uebereinstimmung mit dem Bundesrechte bezeichnet sind, als solche bezeichne, die auch der politische Ausschuß hauptsächlich hervorgehoben hat. Die vertraulichen Mittheilungen, welche die Regierung der damaligen Verfassungscommission in Betreff der Thätigkeit des politischen Ausschusses machte, lassen mich daran nicht zweifeln.

Schon aus diesen Gründen wird es auch jetzt noch am Orte sein, auf die damaligen Regierungsanträge zurückzukommen. Es wird dabei bemerkt, daß, wenn in dem Folgenden von Regierung die Rede ist, darunter immer das königl. Gesammt-Ministerium von 1852, die Herren v. Schele, v. Brandis, Bacmeister, Windhorst, Freih. v. Hammerstein und v. Reiche zu verstehen sind. Das gegenwärtige Gesammt-Ministerium, die Staatsminister v. Lütcken, v. Brandis, Wedemeyer, Busch, Bergmann, sind, da sie sich den Ständen gegenüber über diese Frage noch nicht ausgesprochen, nicht gemeint, sondern auch, wenn von gegenwärtiger, oder jetziger Regierung die Rede ist, so ist damit die Regierung von 1852 gemeint, wo diese Aufsätze zuerst geschrieben wurden.

Da das Schreiben vom 14. Mai 1852 nicht mehr in Aller Erinnerung sein wird, so sollen zugleich die Gründe, aus welchen die fraglichen §§ beanstandet wurden, hervorgehoben werden.

Zum Cap. V. des Landesverfassungsgesetzes waren dies außer den vorhin erwähnten §§ 33, 36 und 37 noch die §§ 41, 44 (rep. 38), 51, 57, 72.

Was die Composition der 2. Kammer anbetrifft, so verlangt die Regierung bekanntlich V. B. I., daß die Zahl der vom Könige zu ernennenden Mitglieder auf 4 erhöht werde, sie erneuert also einfach die Regierungsproposition von 1848. In der Verfassungscommission von 1848 fand die Zahl der Regierungsbevollmächtigten keinerlei Anstoß, nur brachte Lindemann in der Sitzung vom 15. Mai den Zusatzantrag der Commission, von denen wenigstens zwei Minister sein müssen, in Vorschlag, welcher Annahme fand. Die Gründe waren, daß die Minister den Kammern die nöthigen Erklärungen geben könnten, wozu andere Beamte nicht in dem Maße im Stande wären.

In der zweiten Berathung zweiter Kammer am 23. Mai wurde dieser Commissionsantrag 1 zu § 88 ohne weitere Discussion angenommen. In der Sitzung vom 30. Mai, bei der dritten Berathung, hatte jedoch Briegleb aus Göttingen den Antrag gestellt: Die Nr. 1 zu streichen, weil bei den liberalen Grundsätzen, welche bei Composition der zweiten Kammer befolgt werden sollten, nicht 4 Deputirte des Königs wünschenswerth seien. Diese würden sich stets in einer fatalen Stellung befinden, weil ihnen von vornherein die Meinung entgegenstehe, daß sie nicht nach

Digitized by Google

freier Ueberzeugung stimmten. — Er halte es mit der amtlichen Stellung der Minister nicht vereinbar, daß sie Verbesserungsanträge stellten (?!) und falle deshalb ein Grund, weshalb man ihre Anwesenheit für wünschenswerth gehalten, weg. Sodann aber dürfe Niemand Minister sein, dem es nicht gelingen sollte, als Mitglied der Kammer erwählt zu werden.

Gegen diesen Antrag traten Lindemann, Kriegsrath Wedemeyer, gegenwärtig Minister des Innern, und Lang II. auf. Ersterer führte an: durch die Regierungsbeamten bekomme man entweder ausweichende Antworten, oder die Antworten würden so beschaffen sein, daß man keine rechte Zuversicht fassen könnte. Auch sei es höchst wichtig, daß die Minister Anträge stellen könnten. Die Minister darauf anzuweisen, daß sie suchen sollten, gewählt zu werden, das heiße den Wahlumtrieben Thor und Thür öffnen, und biete eine höchst gefährliche Seite, wenn während der Ständeversammlung ein Ministerwechsel eintrete. Wedemeyer meinte, und er sprach aus eigener Erfahrung, vielleicht stände Manches anders im Lande, wenn die Minister stets anwesend gewesen seien. Für die Regierungsbeamten sei die Stellung sehr unangenehm, sie wissen nie, ob sie es durch ihre Antworten recht oder unrecht gemacht haben, und gewöhnlich sei das Letztere der Fall. Ein Minister müsse den Muth und die Fähigkeit besitzen, hier zu vertheidigen, was er durchführen wolle.

Lang II. äußerte: Wenn die Verantwortlichkeit der Minister in dem Maße stattfinden solle, so müßten sie Mitglieder der Versammlung sein und nicht Commissarien.

Sandvoß hielt es dem Charakter der Kammer als Wahlkammer nicht angemessen, wenn 4 von der Krone ernannte Deputirte zwischen 73 gewählten säßen, aber auch er wollte die Anwesenheit der Minister als Commissarien, weshalb er den Antrag gestellt hatte, auf den wir unten zurückkommen.

Nun stellte der Amtmann Bening den Antrag, statt 4 nur 2 zu setzen, da die Minister nicht geborene Vertreter des Volkes seien.

Während der Antrag Briegleb's abgelehnt wurde, fand dieser Antrag merkwürdiger Weise die Annahme der Kammer, und da die erste Kammer kein Gewicht auf die Aenderung legte, fand diese leicht Annahme in der Conferenz und darauf in erster Kammer.

Die Regierung erkennt ferner V. B. 2 des Schreibens vom 14. Mai einen Hauptfehler in der jetzigen zweiten Kammer darin, daß die Abgeordneten nicht Abgeordnete der Gemeinde seien, nicht aus der organisch gegliederten, sondern aus der numerisch abgetheilten Menge der Bevölkerung hervorgingen. Sie will daher, daß nicht alle in einer Gemeinde Wohnberechtigten, sondern, der unzweifelhaften ursprünglichen Absicht der Regierung entsprechend, daß nur die in den Gemeinden

Digitized by Google

Stimmberechtigten zur Theilnahme an den Wahlen berufen würden. Außerdem will sie, daß die Abgeordneten der Städte von den stimmführenden Magistratsmitgliedern und den Bürgervorstehern und einer gleichen Zahl besonders zu erwählender Wahlmänner gewählt werden.

Indeß möchte die ursprüngliche Absicht der Regierung wohl nicht so unzweifelhaft die gewesen sein, welche man jetzt aufgefunden haben will. Als man nämlich in der Verfassungscommission zur ersten Besprechung des § 88 kam, wollte Oesterley einen kleinen Census, um zum Wahlmanne gewählt werden zu können. Auch wurde von Seiten Mitglieder erster Kammer angefragt: Ob auch die meist besitzlose und ungebildete Classe der Tagelöhner an der Wahl participiren sollte? Stüve und Lehzen antworteten damals: Selbst die zwölfte Classe steuere an Personensteuer jährlich 328,000 Thaler, habe daher wohl Anspruch auf Vertretung. Auch könne man hier im speciellen Vaterlande nicht wohl excludirendere Prinzipien zur Anwendung bringen, als sie zur Vertretung bei der allgemeinen deutschen Nationalversammlung zur Geltung gekommen.

Die Frage: sollen alle wohnberechtigten männlichen Einwohner an den Wahlen Theil nehmen (vorbehaltlich der näheren Beschränkungen)? wurde in der Verfassungscommission am 2. Mai einstimmig bejaht und bei der zweiten Berathung am 15. Mai kein Antrag in dieser Beziehung gestellt. In beiden Kammern hielt man die Sache für so selbstverständlich, daß eine Discussion über diesen Punkt gar nicht stattfand. Es verstand sich von selbst, daß damit der bisherige Wahlmodus durch Magistrat, Bürgervorsteher und Wahlmänner nicht haltbar war und erhob sich keine einzige Stimme zu Vertheidigung desselben.

Die Regierungspropositon von 1848 zu § 89 (jetzt § 42 des Gesetzes vom 5. Sept.) lautete, in Beziehung auf eine in Frage gestellte Bestimmung: „welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein." In der Commissionssitzung vom 2. Mai war man einstimmig der Ansicht, daß, da eine Aufzählung aller einzelnen entehrenden Verbrechen eben so unthunlich sei, als eine allgemeine juristische Definirung der entehrenden Verbrechen, zweckmäßig jener Passus dahin zu redigiren sei: wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens. In der Sitzung vom 15. Mai wurden zu diesem Paragraphen keine Anträge gemacht, und so entstand der Commissionsantrag, welcher in beiden Kammern ohne allen Widerspruch angenommen wurde.

Die Proposition VI der Regierung auf den zweiten Satz des § 52: „Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen," bezieht sich auf einen Passus, der erst in der dritten Berathung zweiter Kammer zur Sprache kam, und zwar durch einen schriftlichen Antrag des Deputirten Sandvoß in der Sitzung vom 30. Mai. Der Antragsteller konnte wegen

Digitized by Google

Heiserkeit seinen Antrag nicht rechtfertigen, derselbe wurde ohne irgend welchen Widerspruch und weitere Discussion angenommen, wahrscheinlich, weil die Kammer sich der oben erwähnten Aeußerung des Herrn Kriegsraths Wedemeyer erinnerte.

In der Conferenz fand der Sandvoß'sche Antrag keinen Widerspruch, man sicherte durch einen Zusatz den Ministern nur das Recht der Theilnahme an den Berathungen.

Die Propositionen VII betrifft die Unauflösbarkeit der ersten Kammer. Es fällt die Bestimmung des § 57 mit der Bestimmung des § 39 über das Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder erster Kammer zusammen, und wurde in der Verfassungscommission wie in den Kammern zu § 86 und 103 des Cap. V in dieser Beziehung verhandelt.

Bei der ersten Besprechung in der Verfassungscommission machte man zu den Regierungspropositionen überall keine Bemerkungen. Stüve erläuterte am 28. April nur beiläufig, daß man das conservative Element in erster Kammer noch dadurch zu verstärken gesucht, daß niemals die sämmtlichen Vertreter gleichzeitig ausscheiden sollten.

In der Commissionssitzung vom 16. Mai wurden zwei Anträge gestellt, 1) auf gänzliche Streichung des § 86, 2) die Wahl auf 12 Jahre auszudehnen, so daß je um das vierte Jahr $^1/_3$ auszuscheiden hätten, aber durch Majora verworfen.

Die von der Commission also angenommene Regierungsproposition gab in der zweiten Kammer zu Bedenken überall nicht Veranlassung.

Anders in erster Kammer. In der Sitzung vom 25. Mai schon wurde die Bestimmung des § 86 vom Landrath v. d. Decken, Justizrath v. Harling, Präsidenten v. Wangenheim, Landschaftsdirector v. Hodenberg, Landrath v. Cramm angefochten. Man führte an: die Unauflösbarkeit könne zu großen Unzuträglichkeiten führen; wenn die erste Kammer einmal zu beweglich oder zu conservativ sei, habe man gar keine Möglichkeit, sie zu entfernen (das Octroyiren von neuen Wahlgesetzen war damals noch nicht erfunden). Es werde dadurch ein wesentliches Recht der Regierung aufgehoben. Die Auflösbarkeit liege in der Natur der Sache, während sich der Ministerialvorstand v. Düring darauf berief, daß durch die fragliche Bestimmung das conservative Element aufrecht erhalten würde.

Bei der zweiten Berathung vom 30. Mai wurde auf Antrag des Schatzraths v. Bothmer der Paragraph gestrichen und dafür an die Stelle gesetzt: „Die Deputirten werden auf die Dauer des Landtags gewählt." Auf diese Weise, begründete der Antragsteller, werde auch die erste Kammer auflösbar sein, was er um so mehr für nöthig halte, als die Mitglieder erster Kammer gewählt würden.

In der dritten Berathung vom 6. Juni stellte Kammerrath v. d. Decken zwar den Antrag auf Herstellung des § 86, woneben er jedoch die

Digitized by Google

Auflösbarkeit der ersten Kammer für nothwendig hielt, da er sich ein verantwortliches Ministerium nicht denken könne, wenn eine Kammer, deren einmal der Widerspruchsgeist sich entschieden bemächtigt, nicht aufgelöst werden könne.

Obgleich dieser Antrag vom Grafen v. Bennigsen unterstützt wurde, fand er keine Majorität und wurde mit dem §. 103 deshalb die nöthige Redactionsveränderung vorgenommen.

Die abweichenden Beschlüsse zweiter Kammer wurden am 9. Juni abgelehnt, in der Conferenz traten die Mitglieder zweiter Kammer merkwürdiger Weise den Beschlüssen erster Kammer zu §. 86 und 103 bei. Die zweite Kammer lehnte jedoch diese Conferenzbeschlüsse ab, und aus der verstärkten Conferenz kam nun hauptsächlich durch Stüve's Vermittelung der Vorschlag, den Regierungsentwurf wiederherzustellen. Herr v. Trampe führte als Grund an: daß in aufgeregten Zeiten bei den Wahlen für beide Kammern solche Tendenzen vorwalten könnten, welche entweder zu weit rechts oder zu weit links führten, während der vorgeschlagene Modus ein Temperament sichere.

Der Antrag wurde ohne große Discussion angenommen.

Die Forderung der Regierung ad VIII, die Schlußworte des §. 72: „falls die Zustimmung nicht erfolgt" dahin zu ändern; „falls die Zustimmung verweigert wird", wird durch den Rückblick auf die Entstehungsgeschichte erst auffallend. Hier muß man auf den §. 87 des Staatsgrundgesetzes von 1833 zurückgehen, denn dieser enthielt dieselbe Vorschrift, nur noch präciser; es heißt nämlich dort: „falls während derselben (d. h. nächsten Zusammenkunft) die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben." Der Entwurf [§. 11 Cap. VI. (80)] hatte die Schlußworte nicht. In der ersten Berathung zweiter Kammer (1. August 1832) wurde unter Anderm auf Antrag Theodor Meyer's der Zusatz angenommen: Die Gültigkeit dieser Gesetze erlischt, falls sie nicht binnen 4 Wochen nach der nächsten Zusammenkunft der Stände von letzteren vorläufig oder definitiv genehmigt sind, mit dem Ablaufe dieses Zeitraums von selbst. Stüve fand dagegen im Wesentlichen Nichts zu erinnern, Saalfeld, Weinhagen, Lüntzel, v. Honstedt schlossen ihre Verbesserungsanträge daran und der Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. In der zweiten Berathung (21. August 1832) wurde dieser Zusatz vom Geh. Cabinetsrath Rose angegriffen, weil das Erlöschen solcher eiligen gesetzlichen Bestimmungen ohne vorgängige Aufhebung dem Zweck nicht entspreche, und darauf von dem Antragsteller selbst dahin modificirt, daß solche Gesetze in dem fraglichen Falle ausdrücklich außer Kraft zu setzen seien, wenn Stände nicht binnen 4 Wochen ihre Zustimmung dazu ertheilt haben. Dies wurde angenommen. In der dritten Berathung vom 30. August

Digitized by Google

wurde keine Aenderung vorgeschlagen. Die erste Kammer hatte einen abweichenden Beschluß gefaßt, man erklärte sich jedoch in der Conferenz (26. Nov. 1832) für die fragliche Fassung, welche die Genehmigung der Adelskammer wie der zweiten Kammer erhielt. Im Landesverfassungsgesetz von 1840 war dieser Zusatz aufgehoben. Die Regierungspropositionen und die Commissionsanträge berücksichtigten diesen Punkt nicht.

Erst in dritter Berathung der Anträge der Verfassungscommission in zweiter Kammer, am 30. März, stellte Bodungen den Antrag, dem Schlußsatz zu §. 122 den oben erwähnten Zusatz zu geben, welcher auch im Staatsgrundgesetz enthalten sei und sich von selbst rechtfertige. Derselbe wurde ohne Widerspruch angenommen. In erster Kammer referirte Graf v. Kielmansegge am 2. Juni über diesen Beschluß zweiter Kammer dahin: er halte den Zusatz im Ganzen für überflüssig, da sich die Bestimmung desselben von selbst verstehe. Doch um Differenzen mit zweiter Kammer zu vermeiden, bitte er, denselben anzunehmen.

Ministerialvorstand v. Düring äußerte: der Zusatz habe an und für sich kein Bedenken, und so nahm ihn die erste Kammer an.

Vom Cap. V. des Landesverfassungsgesetzes, als dem den Ständen einer Revision am dringendsten bedürftig erscheinenden und hauptsächlich in Berathung gezogenen, springen wir zu den übrigen Capiteln über.

Da lautet denn zuerst die Ueberschrift des Cap. I. „Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft."

In dem Schreiben vom 30. März 1848 hatte die Regierung erklärt, sie glaube den Inhalt des ganzen ersten Capitels des Landesverfassungsgesetzes von der Revision ausnehmen zu dürfen, da die Prinzipien der §§. 2, 5 und 6 bei Umgestaltung der Landesverfassung einer Aenderung entgegen sähen.

Als die Verfassungscommission in der Sitzung vom 6. Mai dies Capitel näher ins Auge faßte, überzeugte auch sie sich, daß hier Wesentliches nicht neu geordnet werden könne, so lange die bundesstaatsrechtlichen Beziehungen des Königreichs in Rücksicht auf die deshalb von Frankfurt aus möglichen Modificationen nicht feststänben.

Es beantragte indeß der Stadtrichter Francke zu §. 14 eine Aenderung, und zwar im Sinne, aber in präciserer Fassung der früheren Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1833.

Es wird dabei ein Rückblick erlaubt sein.

In dem Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes, wie solcher von den landesherrlichen Commissarien der ständischen Commission zur Berathung vorgelegt war, lautete der §. 9 also: „Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in welchem Er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem

Digitized by Google

Königl. Worte versichert, worauf Ihm nach den von Ihm zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung geleistet wird."

Im Staatsgrundgesetze war diese Fassung etwas verändert, wir glauben kaum verbessert; und lautete als §. 13: „der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung."

König Ernst August hatte nun bekanntlich die Regierung angetreten, ohne diese verfassungsmäßige Bestimmung zu befolgen, und wurde im Landesverfassungsgesetz von 1840, um das Prinzip, aus welchem dies geschehen war, zur Anerkennung zu bringen, im §. 14 bestimmt: „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündigt Seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs u. s. w."

Nach dem Francke'schen Antrage sollte nun der erste Absatz folgende Fassung bekommen: „Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches Er bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht."

Dieser Antrag fand ohne alle weitere Discussion in der Verfassungscommission einstimmigen Beifall. Man bedenke die Zusammensetzung dieser Commission, in welcher die Stützen des Thrones aus erster Kammer mit 7 Stimmen vertreten waren. Keiner von ihnen hielt diese Abänderung für unvereinbar mit dem Wesen der erblichen Monarchie.

Es kam der Antrag zunächst in zweiter Kammer am 27. Mai zur Berathung. Bodungen meinte, wenn man sich zu §. 14 auf eine Redaction einlasse, so müsse auch zu §. 8 der §. 117 allegirt werden, weil sonst nach dem zu letzterem beschlossenen Zusatze ein Widerspruch entstehen würde, und richtete einen Antrag darauf. Stüve erklärte sich dagegen, ebenso Hantelmann, und wurde der Bodungen'sche Antrag abgelehnt, der Commissionsantrag aber einstimmig angenommen.

Die Wiederholung geschah in der Sitzung vom 6. Juni.

In der ersten Kammer kam die Angelegenheit am 7. Juni auf die Tagesordnung. Referent der Verfassungscommission war der Staatsminister a. D. damalige Justizrath v. d. Decken. Er äußerte: Man hat es für bedenklich gehalten, diese Bestimmung in der jetzigen Art stehen zu

Digitized by Google

lassen, indem man die Ansicht aussprach, daß in Gemäßheit des mehr ausgebildeten constitutionellen Prinzips es nicht gerechtfertigt werden könne, daß der König ohne weitere Handlungen seinerseits die Regierung antrete, sondern daß er die Landesverfassung zuvor anerkennen müsse, und darnach befugt sei, Regierungsrechte auszuüben, um so mehr, als schon das Staatsgrundgesetz solches im §. 13 vorgeschrieben habe. Es sei nun erinnerlich, daß trotz dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes dieses bei dem Regierungsantritt des Königs nicht vollständig zur Ausführung gekommen sei und daß die damalige Fassung dieses Paragraphen nicht ganz zweifellos gewesen sei.

Die Commission erlaube sich daher den Antrag: (siehe oben S. 67.)

Er glaube, daß der Vorschlag der Commission unbedingt zur Annahme des Hauses sich empfehle. Und so geschah es, daß derselbe ohne allen Dissens angenommen wurde, welcher Beschluß bei der dritten Berathung am 16. Juni lediglich wiederholt wurde.

Wenn in der damaligen ersten Kammer also nicht einmal ein Einziger war, der den fraglichen Francke'schen Antrag für irgend bedenklich hielt, wie weit muß die Zeit zurückgeschritten sein, wenn derselbe jetzt so bedenklich und unvereinbar mit dem monarchischen Prinzipe gefunden wird. Die Regierung fordert nämlich aus II. „unter Aufhebung des §. 2 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 den §. 14 des Landesverfassungsgesetzes wieder herzustellen.“

Was die Vorschrift des §. 6 zu Cap. II §. 32 des Landesverfassungsgesetzes betrifft, welche lautet: „Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörden voraus„ — so geht der Antrag der Regierung nebst seiner Begründung dahin: Die Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 verläßt den Grundsatz, daß der Grundcharakter des Staats ein christlicher sein müsse. Wo die öffentliche Autorität nicht mehr bedingt ist durch die Angehörigkeit an die christliche Gemeinschaft, es sich gleichzeitig aber um Ausübung von Rechten handelt, deren Einwirkung nur dann eine gedeihliche werden kann, wenn sie von den Grundsätzen der christlichen Lehre innerlichst durchdrungen ist, da wird der Staat zu einem völlig confessionslosen und verläugnet das Prinzip, welches ihm allein die Weihe eines höhern Berufs zu geben vermag.

Die königl. Regierung trägt daher darauf an:

Digitized by Google

statt des §. 6 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 Folgendes aufzunehmen:

„Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in dem Genusse der politischen Rechte keinen Unterschied begründen; auch darf durch Begründung auf Glaubenssätze Niemand sich seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus."

Die Verfassungscommission faßte in der Sitzung vom 19. April zunächst den Beschluß, in Beziehung auf die §§. 31, 32, 39, 42, 44 des Landesverfassungsgesetzes die königl. Regierung um Mittheilung ihrer Ansichten zu bitten. Demzufolge äußerte sich Stüve in der Sitzung vom 25. April über §. 32 dahin: Er gebe zu, daß die Fassung vielleicht etwas zu eng sei, und daß bei den im Königreiche aufgenommenen christlichen Secten der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Religionsübungen werde wegfallen können. Es könnten aber unmöglich alle unsinnigen Secten im Staate aufgenommen und anerkannt werden, wie das Beispiel von Holland zeige. Ebenso werde der Genuß der politischen Rechte derselben an die Bedingung des Anerkenntnisses gebunden werden müssen.

Lindemann. Es sei genug gethan, wenn an die Spitze des §. nur der Satz gestellt werde: daß allen Glaubensbekenntnissen gleiche Rechte zuständen, soweit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Hantelmann wünschte alle Beschränkungen zu entfernen und schlug vor, einfach zu sagen:

Der Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte ist von keinem Glaubensbekenntnisse abhängig.

Stüve: Der Ausdruck Confessionen sei ein unbestimmter, und der Staat, so lange er den Eid nicht abschaffe, müsse immer nach dem religiösen Glaubensbekenntnisse fragen. Eine negative Fassung des §. sei vielleicht vorzuziehen und zu erreichen.

In der nächsten Sitzung stellt sodann Hantelmann den Antrag, den §. so zu fassen, wie er jetzt lautet. Lüntzel schlägt den Zusatz vor: Den Bekennern solcher Glaubenssätze, welche mit den staatsbürgerlichen Pflichten nicht übereinstimmen, können durch ein Gesetz die vorerwähnten Rechte entzogen oder beschränkt werden.

Von Mehreren wird dagegen der Antrag gestellt, die Bestimmung des §. 32 in Uebereinstimmung mit der Adresse etwa dahin zu fassen: Die Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte für alle christ-

Digitized by Google

lichen Glaubensbekenntnisse, wie für die nichtchristlichen, soweit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Lüntzels Antrag wird gegen 4 Stimmen, Hantelmanns gegen 2 abgelehnt, der dritte Antrag gegen die Stimmen von Hantelmann und Lüntzel zum Commissionsantrage erhoben.

Bei der Berathung in zweiter Kammer, am 27. Mai, war Hantelmann Berichterstatter. Er äußerte sich dahin: Seiner Meinung nach müsse man weiter gehen, als der Commissionsantrag. Der Zusatz: soweit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen, sei mancher Deutung fähig, und er hätte aus diesem Grunde gewünscht, daß derselbe auch in die Adresse nicht gekommen wäre. Er wolle deshalb seinen schon in der Commission gestellten Antrag hier stellen, der sich dadurch empfehle, daß er sich in allen Verfassungsentwürfen der neuern Zeit finde, so in der preußischen wie in der Reichsverfassung. Das Glaubensbekenntniß bekomme erst dann Interesse für den Staat, wenn es gegen criminelle oder politische Gesetze sich richte, und dann habe der Staat Mittel, jede Aeußerung gegen bestimmte Gesetze oder die Sittlichkeit zu verhindern. Eventuell stellte er dann den oben erwähnten Lüntzel'schen Antrag, und ganz eventuell den Antrag: „daß die bisherigen Beschränkungen, welchen bislang die Juden unterworfen seien, wegfallen." Er wünsche, daß dieser Punkt ins Klare komme, weil eine illiberale Interpretation der Adresse dahin führen könne, daß die Juden auch in Zukunft den bisherigen Beschränkungen unterworfen würden.

Es trat hier ein Verfahren ein, das man perfide genannt hat, das jedoch Nichts als ein gewöhnliches Parteimanöver war, das sich seitdem öfter wiederholt hat. Es äußerte sich nämlich sowohl von den Regierungsbänken, als von der Rechten Niemand über den Antrag, man mußte also völlige Uebereinstimmung annehmen. Als aber die Discussion geschlossen war und es zur Abstimmung kam, da trat zuerst Stüve auf, um sein Votum zu motiviren. „Er werde gegen den Antrag stimmen, hauptsächlich, weil er befürchte, daß durch Annahme des Antrags dem Staate die Möglichkeit genommen werde, auf den Unterricht der Jugend einzuwirken. Nur dadurch, daß der Unterricht der Jugend eine Angelegenheit des Staats geworden sei, habe Deutschland die großen Vorzüge vor allen Ländern. Sobald man von diesen Grundsätzen abweiche, wisse er nicht, worauf die Schulen ferner gebaut werden sollten. Die Einrichtung der Schulen in Deutschland sei mit einer Trennung des Unterrichts vom Staate völlig unvereinbar. Ein unberechenbarer Schaden für Glauben, Sitte und Moralität des Volkes stehe in Aussicht, wie das Beispiel Amerikas, Englands, Frankreichs unter dem Einfluß solcher Grundsätze bewiesen. Gegen den letzten Antrag werde er stimmen, weil derselbe nicht auszureichen scheine.

Digitized by Google

Derselbe würde weiter gehen und sich auch auf Die beziehen müssen, welche mit den Juden unter gleichen Verhältnissen ständen.

Schatzrath Lang. Diese Bedenken könne er nicht anerkennen. Daß der Jugendunterricht Staatssache sei und bleibe und noch mehr werde, sei eine Forderung der Zeit, welcher auch er huldige, nur sehe er den Zusammenhang mit der Frage nicht ein. Die angeführten Beispiele bewiesen Nichts, da nicht die Freiheit des Bekenntnisses die Schuld trage, wenn man in andern Ländern mit dem Jugendunterricht nicht so weit komme, als bei uns, die Gründe lägen tiefer.

Hofrath Briegleb: Der Gleichstellung in den politischen Rechten müsse eine Gleichstellung in den Pflichten entsprechen. Man wisse, wie und warum der Zusatz in die Adresse gekommen. Er sei zweideutig, wie alles allgemein Gesagte, allgemein hätte er aber gefaßt werden müssen. Was aber unzweifelhaft ausgedrückt sei, sei, daß, wer nicht gleiche Pflichten habe, auch nicht gleiche Rechte haben könne. Dann werde sich fragen, wie weit die Emancipation der Juden gehen solle; er sei überzeugt, es werde in Rücksicht der bestehenden Bewegung eine Beruhigung eintreten und ein Rückschlag erfolgen u. s. w.

Ministerialvorstand Lehzen für den Commissionsantrag, weil er in demselben kein Mittel sehe, die Juden auszuschließen und der Meinung sei, daß die religiösen Grundsätze der Juden der Gleichstellung nicht entgegen seien.

Vorstand des Cultusministeriums Braun: Aus demselben Grunde sei auch er für den Commissionsantrag, der Zwischensatz beziehe sich nur auf etwaige künftige Separatisten.

Hantelmann: Es sei ihm völlig unbegreiflich, wie die Schule Einfluß haben sollte auf die politischen Rechte der Erwachsenen.

Superintendent Meyer gegen den Antrag, weil derselbe zusammenfalle mit völliger Trennung des Staats von der Kirche.

Nachdem sich noch Richter, Schulz, Schweers, v. Garßen für den Hantelmann'schen Antrag ausgesprochen, wird derselbe mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen.

Dieser Beschluß wird bei dritter Berathung am 6. Juni wiederholt, wo nur der Zusatzantrag Brauns: „Die Befugniß des Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus", angenommen wird, den nur Hantelmann und Sermes bedenklich finden.

In der ersten Kammer kam der §. 32 am 7. Juni zur zweiten Berathung.

Justizrath v. d. Decken referirt aus der Commission: einstimmig sei man der Meinung gewesen, daß der §. verändert werden müsse; über die Art der Aenderung sei Meinungsverschiedenheit gewesen — daß aber die

Digitized by Google

Majorität diejenigen Grundsätze hier sanctionirt haben wollte, welche in der Adresse anerkannt seien.

Domcapitular Wermuth: Der Commissionsantrag empfehle sich zur Annahme und wünsche er, wenn in solcher Gestalt die Gleichstellung der Confessionen ausgesprochen werde, daß dieser Ausspruch auch Wahrheit werde.

Schatzrath v. König trägt darauf an, den Zwischensatz: „soweit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen," zu streichen, und so Conformität mit dem Beschlusse 2. Kammer herzustellen.

Se. Excellenz v. Hodenberg für den Commissionsantrag, ein Jude könne nicht alle Pflichten übernehmen, er könne z. B. nicht Consistorialrath werden.

Präsident v. Rössing hält den Zwischensatz für nöthig: „namentlich in Beziehung auf entstehender neuer Secten."

Consistorialrath Cammann: Die Berathung tritt ein in das Gebiet des Heiligen. Wenn ein griechischer Priester opfern wollte, so rief er: Haltet Euch fern, ihr Uneingeweihten; auch ich kann meine Worte nur an Solche richten, welche das Heilige ehren und im Gewissen die Stimme des lebendigen Gottes vernehmen.

Die Fortsetzung dieser berühmten mit diesem Pathos gesprochenen Rede kann man im Extrablatt zur Hannov. Ztg. (Landtagsblatt) Nr. 48, Seite 403 lesen, der Antrag des Redners geht dahin: Alle Religionsparteien, in soweit ihre Glaubensbekenntnisse den sittlichen Zwecken eines christlichen Staates nicht widerstreiten, haben gleiche politische und bürgerliche Rechte.

Aus der im Ganzen interessanten Discussion hebe ich, weil ein Auszug zu weit führen würde, hier nur noch hervor, daß gegen die politische Gleichberechtigung der Juden sich außer Cammann Niemand erklärte, man vielmehr von dem Grundsatze ausging, den namentlich der Abt von Loccum wiederholt aussprach, der Zwischensatz gehe nicht gegen die Juden, da deren Religionsgrundsätze als dem Staate nicht widerstreitend angesehen würden.

Hauptmann v. Alten und Schatzrath König sprachen namentlich für die Gleichberechtigung der Juden und wurde schließlich der Commissionsantrag angenommen, nachdem daraus die Worte: „für alle christliche" — „sowie für die nichtchristlichen" auf v. Hodenberg's Antrag gestrichen waren.

Die dritte Berathung am 16. Juni gehört zu einer der lebhaftesten und interessantesten in der 1. Kammer, während der ganzen Diät; doch können wir hier nur kurze Auszüge geben; dagegen Nachlesen im Landtagsblatte Seite 492 empfehlen.

Kammerrath v. d. Decken stellt einen längeren Antrag, dessen Mittelsatz dahin lautet: Die Bekenner jedes andern Glaubens können

Digitized by Google

die Einräumung der vollen bürgerlichen und politischen Rechte fordern, wenn nicht die Grundsätze des Bekenntnisses, für dessen Anhänger jene Rechte gefordert werden, den Anstand, die Sittlichkeit, das Gemeinwohl oder endlich die Zwecke, das Wohl oder die Erhaltung des Staats gefährden. Die beiden Sätze enthielten nähere Regelung dieser durch Gesetz zu bestimmenden Maßregel.

Die auf Vorurtheilen beruhenden Hinderungen mußten fallen.

Consistorialrath Cammann stellt dazu den Verbesserungsantrag, den 2. Satz also zu formuliren: „Alle Religionsparteien, soweit ihre Glaubensbekenntnisse den Grundprinzipien des christlichen Staats nicht widerstreiten, haben gleiche bürgerliche und politische Rechte.“

Die Gleichstellung aller Religionsparteien, meint der Antragsteller, zeuge nicht allein von Indifferentismus gegen das Christenthum, sondern spreche geradezu aus, daß der Staat das Prädicat des christlichen nicht beibehalten wolle, und er ereifert sich so sehr, daß der Graf v. Knyphausen nicht umhin kann, den Protest des Herrn Cammann entschieden zurückzuweisen. Er schließe sich vollkommen dem Grundsatze der 2. Kammer an, und mache ihn zu seinem eigenen, von der Ansicht ausgehend, daß ein Hauptgrundsatz der christlichen Kirche darin bestehe, nur durch Duldsamkeit und das überzeugende Wort wirken zu wollen. Sonst würde er sich von ihr lossagen u. s. w.

Herr Cammann meint, zu einer tiefer eingehenden Entgegnung würde er die Zeit mehrerer Tage nöthig haben, und hebt ein Gleichniß als unpassend hervor, worauf der Graf die schon vorhin gesprochenen Worte wiederholt: nicht das Volk, nur die Priester haben den Tod Christi verschuldet!

Die Anträge v. d. Decken's, wie der Antrag Cammann's werden abgeworfen und zwar letzterer mit der größten Majorität und dagegen ein Antrag des Abts von Loccum dahin angenommen: „den Bekennern jedes andern Glaubens kann die Einräumung der bürgerlichen und politischen Rechte nicht verweigert werden, sobald sie nachgewiesen haben, daß die Grundsätze ihres Bekenntnisses dem Zwecke und Wohl des Staates nicht zuwiderlaufen.

Das Zugeständniß der bürgerlichen und gleichzeitig der politischen Rechte kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Im Begleitschreiben zu äußern: wofern dies Bedingniß von den Juden schon genügend beschafft sein sollte, oder beschafft werden sollte; die königl. Regierung zu ermächtigen, den Juden die vollen bürgerlichen und politischen Rechte ohne weitere Communication mit den Ständen zu gewähren.

Hier ist also auf Antrag des ersten evangelischen Geistlichen des Landes nicht das Widerstreiten des christlichen Grundcharakters des Staats,

Digitized by Google

ſondern das Widerſtreiten des Zwecks und Wohls des Staates als einziger Grund der Nichttheilung politiſcher Rechte angegeben, und das Prinzip, welches die Regierung aufſtellt, von großer Majorität verworfen, ja, als darauf am 22. Juni die Beſchlüſſe der zweiten Kammer an die erſte Kammer gelangten, wurde der Hantelmann'ſche Antrag auf Befürwortung des Grafen von Knyphauſen, Schatzraths v. König, Excellenz L. D. v. Hodenberg, und Landraths v. d. Decken auch von der erſten Kammer angenommen.

VIII.

Fortſetzung und Schluß; die §§. 10, 18, 102 und 109.

Im Cap. II. fanden die §§. 10 und 18 noch Beanſtandung (Antrag III. und IV. des Schreibens vom 14. Mai 1852.)

Die Veränderung, welche die Regierung in dem Schreiben vom 11. April zu §. 40 des Landesverfaſſungsgeſetzes vorſchlug, war in dem Schreiben vom 30. März mit kurzen Worten begründet. „Es muß, hieß es dort, den Gerichten die Befugniß zurückgegeben werden, über die Grenzen ihrer Competenz ſelbſt zu entſcheiden, die Unterthanen gegen Verwaltungsmaßregeln, welche von Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Competenz vorgenommen ſein möchten, vollſtändig zu ſchützen, bei Rechtsverletzungen innerhalb der Competenz der Verwaltung aber denſelben mindeſtens Entſchädigung zu ſichern.“

Während der §. 40 des Landesverfaſſungsgeſetzes alſo lautete: „Die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuſtändigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenſtande eines Rechtsſtreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige und unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Geſetze, oder auf ſonſtige Weiſe von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erforderniſſe einer Entſchädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundſätzen vorhanden, ſo kann die Verwaltungsbehörde auf Schadenerſatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine ſolche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewieſen hat, daß er bereits bis zur höchſten Verwaltungsbehörde um Abhülfe ſeiner Beſchwerde vergeblich nachgeſucht habe;“ ſchlug die Regierung §. 5 vor: §. 40 wird aufgehoben und treten folgende Beſtimmungen an die Stelle deſſelben: „Die Gerichte ſind befugt, über die Grenzen ihrer Zuſtändigkeit ſelbſt zu entſcheiden. Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der

Digitized by Google

Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Die Verwaltungsbehörden können aber, wenn durch solche Maßregeln Rechte verletzt sind, bei den Gerichten auf Schadenersatz belangt werden. Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falles auf Schadenersatz erkannt werden."

In der Sitzung der Verfassungscommission vom 3. Mai äußerte nun Herr Regierungsrath v. d. Knesebeck, daß diese Einrichtung leicht eine Beschränkung der Verwaltungsbehörden bewirken werde. Die Behauptung (des Schreibens vom 30. März), daß eine solche Befugniß früher in der Hand der Gerichte gelegen habe und die Absicht daher auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet sei, könne er nicht anerkennen, was das Königreich Hannover anbetreffe. Er habe ein Zurückgehen auf die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gewünscht und stelle daher den Antrag, salv. red.: „Die Entscheidungen über Competenzconflicte sind einer Behörde zu überweisen, welche aus einer unveränderten Anzahl dauernd und zwar mit einer Stimme mehr als die Hälfte aus den höhern Justizcollegien zu ernennenden Mitglieder besteht."

Es wurde dieser Antrag jedoch gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Eine unbedeutende von Lindemann vorgeschlagene Veränderung des Schlußsatzes des zweiten a linea fand dagegen Beifall.

In der Sitzung vom 27. Mai wurde der Regierungsvorschlag mit diesen Aenderungen wiederholt genehmigt und der Zusatz beschlossen: „Bei Entscheidungen über die Competenz soll für die Berufungen an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein."

Als am selbigen Tage in zweiter Kammer die zweite Berathung über diesen Commissionsvorschlag begann, berichtete Herr Justizrath Willemer auch über das von Knesebeck geäußerte Bedenken, führte aber als Grund der Entscheidung der Majorität an: man habe die Nothwendigkeit erkannt, den Gerichten alle durch die neue unglückselige Zeit geschmälerten Rechte zurückzugeben. Namentlich habe man auf den Antrag, eine Behörde zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten einzurichten, nicht eingehen zu dürfen geglaubt: weil dies eben der beste Weg sei, Competenzstreitigkeiten herbeizuführen. Diese würden sich mindern, wenn die Behörden darauf angewiesen würden, selbst zu prüfen, was sie thäten.

Nachdem Briegleb Bedenken gegen die Lindemann'sche Redactionsveränderung geäußert hatte, worin Stüve beistimmte, wurden die Commissionsanträge und damit der Regierungsentwurf beinahe einstimmig angenommen.

Digitized by Google

Nicht so leicht wickelte sich die Sache in erster Kammer ab. Da man dort in die Sache selbst mehr einging, so wird es zweckmäßig sein, den Lauf der Debatte ausführlicher mitzutheilen.

Der Referent der Commission, Staatsminister a. D. v. d. Decken, berichtete, wie der Vorschlag der Commission zu lebhaften Debatten in der Commission geführt, man sich aber für Annahme desselben mit unwesentlichen Modificationen entschieden habe.

Er erörterte, auf welche Art und Weise gegenwärtig diese an sich schwierige und streitige Frage durch das Landesverfassungsgesetz entschieden sei, und fuhr dann fort: Diese Bestimmung habe in neuerer Zeit sehr wesentliche Beschwerden hervorgerufen, indem die Zusammensetzung des Staatsraths so gewählt worden sei, daß es die Regierung stets in der Hand gehabt habe, wie die Entscheidung ausfallen solle, und habe die Regierung auch von dieser Befugniß einen recht ausgedehnten Gebrauch gemacht. Die gegenwärtige Regierung habe daher mit vollem Rechte anerkannt, daß dieser Zustand so nicht fortbestehen könne, und den Vorschlag gemacht, daß einfach von den Gerichten entschieden werde, was zu ihrer Competenz gehöre, und dafür angeführt, daß dies zu der ursprünglichen Befugniß der Gerichte gehöre, und man bei der Composition der Gerichte annehmen könne, daß sie am unbefangensten diese Frage entscheiden würden. Diese Ansicht der Regierung habe in der Commission die Majorität für sich gehabt; diese Ansicht sei aber von einer nicht bedeutenden Minorität nicht angenommen und gesagt, daß es consequent richtiger sei, daß eine Behörde nicht einseitig über ihre Competenz entscheide, und daß es zweckmäßiger sei, eine besondere Behörde dafür zu bilden, die nur besser und sichernder zusammengesetzt sein müsse, als der bisherige Staatsrath; man habe die Einrichtung, wie sie zur Zeit des Staatsgrundgesetzes bestanden habe, vorgeschlagen; allein die Majorität habe sich im Wesentlichen mit den Prinzipien der Regierung einverstanden erklärt, und nur unwesentliche Zusätze vorgeschlagen.

Hr. Reg.-Rath v. d. Knesebeck. Er habe zu der Minorität gehört, welche gewünscht habe, daß der hier vorgeschlagene Hauptgrundsatz nicht adoptirt werde, verkenne indeß nicht, daß der bisherige Zustand sich nicht rechtfertigen lasse, glaube aber, daß man den beabsichtigten Zweck erreichen könne, ohne so weit zu gehen, wie vorgeschlagen sei, und so weit zu gehen, wie vorgeschlagen sei, und daß es genüge, im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zurückzugehen. Es sei schon vielseitig bemerkt, daß Jemand für den Zweig sich besonders interessire, mit dem er sich vorzugsweise beschäftige; aus diesem Grunde werden auch die Justizbehörden immer leicht eine vorgefaßte Meinung

Digitized by Google

bei der Entschädigung über Competenzbefugnisse haben; und darin müsse er die größte Gefahr für die Verwaltung erblicken. Es sei von Seiten der Regierungsmitglieder auf die in dieser Hinsicht bestanden habenden Zustände zur Zeit des deutschen Reichs hingewiesen worden; dagegen sei zu bemerken, daß die Verhältnisse wesentlich verschieden seien; einmal sei der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden verwickelter und umfassender, sodann seien damals die Fürsten nicht in dem Besitz der vollen Staatsgewalt, sondern beschränkt gewesen. Nur in Kurhessen finde man die Einrichtung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sei, in keinem andern Staate aber, so viel ihm bekannt sei, selbst in Frankreich nicht, woselbst alle Zweifel über die Competenz, und sogar fiscalische Streitigkeiten, von dem Staatsrathe entschieden würden. Die hier vorgeschlagene Einrichtung sei also eine ganz singuläre, so daß man die Rathsamkeit derselben gewiß noch einer genauen Prüfung werde unterziehen müssen; er erlaube sich daher den Antrag: „Zwischen dem ersten und zweiten Satze des §. 5 einzuschieben: „Die Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, ist einer Behörde zu überweisen, welche aus einer unveränderlichen Anzahl, und zwar mit einer Stimme mehr, aus den höheren Justizbeamten, besteht," durch welche Composition ihm eine vollständige Vertretung des juristischen Elements bei Entscheidung solcher Streitigkeiten gesichert erscheine.

Herr Graf v. Knyphausen schloß sich diesem Antrage an, bemerkend, daß der Vorschlag der Regierung viel zu weit gehe, indem keine Grenze für die gesetzliche Zuständigkeit gezogen und den Gerichten Alles in die Hand gegeben sei; derselbe führte dann weiter aus, daß der Staat aus drei verschiedenen Sphären bestehe, nämlich einmal aus der Gesetzgebung, sodann der Anwendung als eigentlicher Rechtspflege des positiven Gesetzes, und endlich drittens der Verwaltung, der Wirkung des Gesetzes im Verkehre, und daß eine Behörde bestehen müsse, welche diese drei Sphären auseinander halt.

Hr. Minist.-Vorst. v. Düring. Diese Eintheilung sei wohl ziemlich willkürlich gewählt; die Ansicht des geehrten Herrn beruhe wohl auf einem Mißverständnisse; es sei keineswegs gemeint, daß die Gerichte mit Hintansetzung der Gesetze, sondern in Gemäßheit der Gesetze entscheiden sollen, ob sie eine Sache als Justizsache aufzufassen, oder an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen haben. Er gestehe, daß er eine Gefahr bei dem Vorschlage der Regierung nicht absehe, er glaube, daß das Recht am besten aufbewahrt sei in den Händen der Justizbehörden. Die einzige gefährliche Seite bestehe wohl darin, daß man im Allgemeinen die Besorgniß hege, daß eine Behörde immer mehr das Recht an sich zu reißen geneigt sei. Diese Besorgniß werde bei den Justizbehörden nicht zutreffen, da sie im Gegentheil wohl immer mehr

Digitized by Google

geneigt seien, Sachen von sich abzuweisen. Andrerseits lasse sich auch nicht verkennen, daß eine Vorschrift, wie der Hr. Regierungsrath v. d. Knesebeck sie vorschlage, zu großen Weiterungen, namentlich zu vielen Correspondenzen führe; dagegen müsse man anerkennen, daß der Zustand vor 1837 weit weniger gefährlich gewesen sei, als der nach 1837.

Hr. Regierungsrath v. d. Knesebeck: Der wesentliche Vortheil seines Vorschlages bestehe darin, daß Männer in der Behörde sitzen, die sich auf den Standpunkt der Verwaltung stellen können; es müsse Jemand da sein, der die Interessen der Verwaltung vertrete. Daß die Justizbehörden weniger geneigt seien, Sachen an sich zu nehmen als andere, könne er nicht zugestehen; sie theilen das Loos aller Menschen, in so fern, als Jeder mehr oder weniger sich mehr für seinen Wirkungskreis interessire, als für andere; es liege dies in der Natur der Sache. Die Nachtheile seines Vorschlags, namentlich die Correspondenzweiterungen, verkenne er nicht; dieselben können aber nicht in Betracht kommen gegen andere Vorzüge seines Antrags.

Herr Justizrath v. Harling glaubte, daß, so weit seine Erfahrung gehe, nicht zu befürchten sei, daß ein Justizcollegium mit Hintansetzung der Gesetze sich für competent erklären werde in einer Sache, die eigentlich Administrativsache sein sollte. Ob es darauf ankomme, sich in die Lage eines Verwaltungsbeamten zu stellen, möchte er auch nicht zugeben; es komme doch mehr auf eine gesetzliche Entscheidung an, und sei er überzeugt, daß sehr wenige Beschwerden gegen solche einkommen werden.

Herr Präsident v. Wangenheim entschied sich gleichfalls für den Regierungsentwurf und glaubte, daß man die Entscheidung vertrauensvoll in die Hände der Gerichte legen könne, zumal ein Commissionsvorschlag dahin gehe, daß bei Berufungen an das Oberappellationsgericht die Appellationssumme nicht erforderlich sein solle; und gerade dem Oberappellationsgerichte dürfe man die Entscheidung vertrauensvoll überlassen; entstehen dann noch Zweifel, so müsse die Gesetzgebung einschreiten.

Herr Kammerrath v. d. Decken: Er seines Orts sei ein großer Verehrer des Rechts und der Gerechtigkeit, aber auch einer kräftigen Landesverwaltung; eine solche könne er sich aber nicht möglich denken, wenn jede Verfügung einer Verwaltungsbehörde von jedem Gerichte umgestoßen werden könne, und nun die Sache so lange ruhe, bis das Oberappellationsgericht darüber entschieden habe. Es würden folgeweise die Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden von jedem Amte oder Patrimonialgerichte außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Da nun die Frage, was eine Justizsache sei, bisher noch nicht treffend und für alle Fälle ausreichend habe beantwortet werden können, so halte er ein anderes Auskunftsmittel, als von der Verfassungscommission vorgeschlagen worden, für nothwendig

Digitized by Google

und müsse er sich dem vom Herrn Regierungsrath v. d. Knesebeck gestellten Antrage anschließen.

Hr. Präsident v. Wangenheim glaubte, daß man nicht so ängstlich zu sein brauche, namentlich weil viele Sachen nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Gesetze von vorn herein der einen oder andern Behörde zugewiesen seien. Ihm seien nur sehr wenige Fälle, eigentlich nur ein Fall, bekannt, wo die Verwaltungsbehörden die Competenz der Gerichte nicht anerkannt haben, wo es zu einer eigentlichen Competenzstreitigkeit gekommen sei.

Se. Exc. Hr. Landschaftsdirector v. Hodenberg: Er habe früher gegen den Vorschlag der Regierung gestimmt, sei jetzt aber durch zwei Gründe anderer Meinung geworden, nämlich einmal, weil durch die Entscheidung der Gerichte den Betheiligten eine größere Beruhigung gegeben werde, sodann, weil man in manchen Fällen in den Verwaltungsbehörden gleichsam Richter und Partei gegen sich haben werde.

Hr. Regierungsrath v. d. Knesebeck konnte diese Ansicht nicht theilen; man dürfe erwarten, daß Verwaltungsbehörden, welche von einem verantwortlichen Ministerio ernannt worden seien, in jeder Hinsicht ihre Pflicht thun werden.

Hr. Justizrath v. d. Decken: Wenn königliche Regierung mit dieser Bestimmung auszukommen hoffe, so wolle er ihr Glück dazu wünschen; er könne sich von der Möglichkeit, damit zu regieren, nicht überzeugen und sich daher nicht für den Regierungsvorschlag erklären; derselbe enthalte ein ganz neues Experiment, dessen Zweckmäßigkeit sich noch nicht bewährt habe.

Se. Exc. Hr. Landschaftsdirector v. Hodenberg: Er habe früher gesucht, zu erfahren und zu erforschen, was Schutz gegen Uebergriffe der Verwaltungsbehörden gewähre, und gefunden, daß in Recursen an die Oberbehörden kein Schutz liege.

Bei der jetzt folgenden Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Regierungsraths v. d. Knesebeck, so wie die Anträge der Commission 1 und 2 endlich der §. 5 selbst mit diesen Modificationen angenommen.

In der dritten Berathung am 16. Juni jedoch stellte Graf v. Bennigsen den Antrag:

„Unter Ablehnung der in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse den Regierungsentwurf mit der von der Commission vorgeschlagenen Modification wieder herzustellen."

Der wesentliche Unterschied, sagte er, zwischen dem Entwurfe und dem Beschlusse der vorigen Berathung bestehe darin, daß man nach dem ersteren den Gerichten selbst die Entscheidung über ihre Zuständigkeit überlassen, während man nach dem hier gefaßten Beschlusse dauernd eine Behörde zur Entscheidung solcher Competenzfragen bilden wolle. Es sei schon in zweiter

Digitized by Google

Berathung viel darüber controvertirt, und haben sich damals schon viele Stimmen für den Regierungsentwurf entschieden, so daß er hoffe, daß man in dieser Berathung denselben wieder herstellen werde. Er dürfe sich nun wohl zur Motivirung seines Antrags vorzugsweise auf die bei der vorigen Berathung vorgetragenen Gründe beziehen, glaube aber einen Grund hervorheben zu müssen, der, so viel er wisse, in voriger Berathung nicht zur Sprache gekommen sei. Es sei nämlich vielfach darauf Bezug genommen, daß zur Zeit des Staatsgrundgesetzes eine gleiche Bestimmung bestanden und damals Nachtheile nicht hervorgerufen habe. Wenn dieser Satz auch theilweise zugegeben werden könnte, so müsse man dagegen aber auch erwägen, daß eines Theils die Zeit, während welcher das Staatsgrundgesetz bestanden habe, nur eine sehr kurze gewesen sei, so daß man kaum Gelegenheit gehabt habe, dasselbe kennen zu lernen und zu prüfen, daß andern Theils die Verhältnisse damals verschieden gewesen seien von denjenigen, welche zu schaffen man im Begriff sei. Die Gerichte sollen nämlich künftig öffentlich entscheiden, wodurch gewiß das Vertrauen beim Volke wesentlich werde gehoben werden. Er frage nun, ob dies Vertrauen nicht wesentlich werde wieder erschüttert werden, wenn eine Bestimmung in's Leben trete, die es möglich mache, daß die Entscheidungen der Gerichte hinterher durch eine Behörde, die ihre Sitzungen werde heimlich halten müssen, aufgehoben werden können? Dadurch werde ohne Zweifel der Glaube an eine eigentliche Cabinetsjustiz wieder hervorgerufen werden, ein Zustand, den herbeizuführen man das größte Bedenken tragen müsse. Er selbst läugne nicht, daß er Anfangs bei diesem allerdings bedeutenden Schritte, den man dem Entwurfe nach thun wolle, bedenklich gewesen sei, habe sich aber doch überzeugt, daß man das Verhältniß am reinsten hinstelle, wenn man den Gerichten die Befugniß, über ihre Zuständigkeit zu entscheiden, rein wiedergebe.

Hr. Justizrath v. Harling schloß sich dieser Ansicht vollkommen an, und führte weiter aus, daß die Gerichte gewiß die geeignetsten Behörden seien, um über die Competenz entscheiden, und daß Mißbräuche daraus nicht zu befürchten seien, um so mehr, da die Gerichte künftig auch über die Entschädigungsklagen gegen die Verwaltungsbehörden entscheiden würden.

Hr. Regierungsrath v. d. Knesebeck erklärte sich entschieden gegen den Antrag.

Hr. Justizrath v. d. Decken mußte gleichfalls bei seiner Ansicht beharren.

Se. Exc. Hr. Landschaftsdirector v. Hodenberg nahm dagegen den Entwurf in Schutz, indem er namentlich darauf hinwies, daß alle Stände ohne Ausnahme — ob mit Grund oder nicht, das lasse er dahin gestellt sein — eigentlichen Schutz immer nur bei den Gerichten suchen; es

Digitized by Google

liege dies auch wohl in der Natur der Sache, da die Verwaltungsbehörden, eben als solche, immer mehr geneigt seien, Sachen an sich zu ziehen, als die Justizbehörden.

Nachdem auch der Hr. Vicepräsid. v. d. Decken für den Antrag des Hrn. Grafen v. Bennigsen sich ausgesprochen hatte, machte Se. Exc. der Hr. Landsch.-Dir. v. Hodenberg auf den Umstand aufmerksam, daß man bei dem Recursverfahren alle drei Instanzen durchmachen müsse, ohne einen andern Gegner, als die entscheidende Verwaltungsbehörde selbst zu haben.

Hr. Präsid. v. Wangenheim: Die Wichtigkeit des Gegenstandes entschuldige es wohl, wenn auch er nochmals seine Ansicht ausspreche. Es komme im Wesentlichen immer darauf an, wer über die Competenz der Verwaltungsbehörden in erster Instanz entscheiden solle. Nach dem Vorschlage der Commission solle diese Entscheidung vom Oberappellationsgerichte ausgehen; und halte er dies auch für das Zweckmäßigste. Der Einwand zuvörderst, daß auch der Richter hier in eigener Sache entscheide, sei wohl nicht begründet, denn sonst würde man dasselbe sagen können bei allen Rechtsmitteln, die vor demselben Richter verhandelt werden. Der Richter spreche ja nur aus, daß eine Sache zu seiner Competenz gehöre oder nicht, entscheide also gewissermaßen immer zwischen zwei Parteien. Der Richter werde ferner, eben weil er gar kein Interesse bei der Sache habe, immer weniger geneigt sein, möglichst viele Sachen vor sein Forum zu ziehen. Es liege einmal in der ganzen Einrichtung der Gerichtsbehörden, daß sie mehr Vertrauen beim Volke haben, während die Verwaltungsbehörden gerade durch die allzugroße Selbstständigkeit am Vertrauen verloren haben, und könne dies Letztere nur wieder gewonnen werden, wenn den Justizbehörden, namentlich den höchsten Landesgerichten, die Entscheidung über die Competenz zugestanden werde, und glaube er nicht, daß es rathsam sei, hier lediglich das Staatsgrundgesetz wieder herzustellen, welches man in seiner praktischen Anwendung gar nicht habe kennen lernen können.

Hr. Landrath v. Trampe: Nach reiflicher Prüfung dieser wichtigen Frage müsse er sich gegen den vom Hrn. Grafen v. Bennigsen gestellten Antrag erklären. (Derselbe Redner fand namentlich den negativen Competenzconflict bedenklich.)

Justizrath v. Harling: Wenn die oberste Justizbehörde sich für incompetent erkenne, so verstehe es sich von selbst, daß dann die Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, sich der Sache anzunehmen.

Nachdem noch mehrere Redner für und gegen gesprochen, ohne neue Gründe anzuführen, wurde der Antrag des Grafen Bennigsen angenommen. Damit war denn ein übereinstimmender Beschluß beider

Digitized by Google

Kammern herbeigeführt, und entstand so §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Von minderem Interesse als der eben erörterte §. 10 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848, welchen die Regierung geradezu als „einen unzulässigen, dem Bundesrechte widerstreitenden Eingriff in die Souveränetät des Königs" bezeichnet, scheint derselben die Bestimmung des §. 18 zu sein, die sie unter Forderung VIII nur „als der Abänderung bedürftig" bezeichnet.

Der §. 58 des Landesverfassungsgesetzes lautete nämlich: „Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden, sind zur Verwaltung in Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höhern Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung."

Der Regierungsantrag (§. 11 des Schreibens vom 11. April) lautete, diesen Schlußsatz zu streichen. Zur Begründung wurde im Schreiben vom 30. März gesagt: „Der §. 58 enthält im Nachsatze eine Bestimmung über die Pflichten der Gemeindebeamten, welche in der That den Paragraph wieder aufhebt." Es wird jedoch nicht möglich sein, in Einem kurzen Satze hier das Nöthige auszudrücken. Es kann auch für die Gemeinde selbst gefährlich sein, ihre Beamten von der Regierung zu unabhängig gestellt zu sehen, da dies leicht zu Collisionen und Streitigkeiten führen wird. Auf der andern Seite darf nimmermehr die Regierung durch einen Machtspruch den Gemeindebeamten in der Wahrnehmung der Regierungsrechte hindern. Wir halten dafür, daß die selbstständige Stellung der Gerichte auf die Dauer allein im Stande sein wird, hier die richtigen Grenzen zu schätzen.

Es gehören die weiteren Bestimmungen über diesen Punkt in ein Gesetz über den Staatsdienst überhaupt, welches bei uns wie bei andern deutschen Ländern durch die Nothwendigkeit geboten wird.

Diese Begründung führte den Justizrath v. d. Decken in der Commissionssitzung vom 25. April zu dem Antrage, den Schlußsatz stehen zu lassen und nur die letzten 4 Worte dahin zu ändern: bleibt der Regierung so lange die Entscheidung überlassen, bis durch ein Staatsdienergesetz etwas Anderes beschlossen ist.

In der Sitzung vom 4. Mai erhielt dann auf Regierungsrath v. d. Knesebeck's Antrag der letzte Satz die Fassung des Gesetzes vom 5. Sept., nämlich: „Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtung vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen be-

Digitized by Google

fugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdienergesetze bestimmt werden."

In beiden Kammern wurde diese Aenderung beinahe ohne alle Discussion beschlossen. Der Antrag der Regierung geht nicht gegen diesen an sich unschuldigen Schlußsatz, sondern wesentlich gegen die §§. 45—48 des Staatsdienergesetzes, welche lauten:

§. 45. Gemeindebeamten (§. 18 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848) sind befugt, die Besorgung von Landesangelegenheiten, welche ihnen obliegt oder aufgetragen wird, abzulehnen, wenn sie glauben, daß die Gemeinde dabei in ihrer Verfassung oder in ihren Rechten verletzt werde.

§. 46. Sie müssen jedoch solche Ablehnung sofort der vorgesetzten Behörde anzeigen, auch im Falle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zur Abwendung derselben nöthige Anordnung treffen.

§. 47. Die vorgesetzte Behörde ist in solchem Falle stets berechtigt, die Besorgung des Geschäfts einem Andern zu übertragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Gemeindebeamten zu ersetzen, wenn das Geschäft ihm nicht besonders aufgetragen war, sondern vermöge seines Dienstes oblag; vorbehältlich seines Entschädigungsanspruchs gegen die Gemeinde.

§. 48. Hat der Gemeindebeamte vom Ablehnungsrechte keinen Gebrauch gemacht, so ist er für die Führung des Geschäfts in eben dem Maße verantwortlich, als wenn die Gemeinde nicht betheiligt wäre.

Unter IX. wird gefordert:

Im Satze des §. 102 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848: „die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit (der Minister) durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll" — die Worte: „welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll"

zu streichen.

Es wird damit nur ein Zurückgehen zum §. 151 des Staatsgrundgesetzes von 1833, dessen Schlußsatz dahin lautete: Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staatsgrundgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements geltend zu machen.

Der §. 168 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 bestimmte bekanntlich, daß die Minister allein dem König verantwortlich seien. Die Regierungsvorlage vom 18. April 1848 nahm nicht nur das Beschwerderecht der Stände wieder auf, sondern bestimmte, als Folge einer solchen wegen culposer Gesetzesverletzung geltend gemachten Beschwerde, Entlassung der oder des Ministers.

Digitized by Google

Im Verfassungsausschusse waren am 27. April mehrere Commissionsmitglieder sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Kammer der Ansicht, daß diese Bestimmung zu weit gehe, indem, wenn durch jede solche Beschwerde ohne Weiteres der Minister oder die gesammten Minister ihre Entlassung zu gewärtigen hätten, die Kraft der Regierung einer zu bedenklichen Lähmung ausgesetzt sei. Es sei durch diese Bestimmung die Existenz des Ministeriums jeden Augenblick in Frage gestellt. Es könne möglicher Weise diese Beschwerde mit dem darangeknüpften kategorischen Erfolge gefährlicher wirken als die Bestimmung des §. bei absichtlicher Verfassungsverletzung.

Es wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, theils Verschmelzung des 3. mit dem 4. Alinea, gänzliche Streichung des 4. Alinea, endlich eine Bestimmung dafür, daß, wenn eine solche Beschwerde erhoben werde, dies entweder die Auflösung der Ständeversammlung oder die Entlassung des Ministers herbeiführen solle, wenn die Beschwerde von der neuen Ständeversammlung wiederholt werde. Hantelmann, Buddenberg vertheidigten die Proposition als sachgemäß und ausreichend.

Die Ministerialvorstände Stüve und Lehzen waren der Ansicht, daß in Zukunft nur dann werde regiert werden können, wenn ein Einvernehmen zwischen Ministern und Ständen stattfinde, und werde es gerade die Hauptaufgabe des Königs werden, diese Einigkeit zu erhalten. Könne sich dann ein Ministerium mit den Ständen nicht vertragen, so sei es besser, daß es abtrete, als daß die Regierung auf Kosten des Staates aufrecht erhalten werde. Es müsse zu diesem Zwecke noch ein anderer Ausweg existiren, als der der förmlichen Anklage, indem sonst leicht factisch die bestehende Verantwortlichkeit aufgehoben werde, über welche vollkommen ausreichende Grundsätze aufzustellen, bislang noch nirgends gelungen sei. Es handle sich hier um eine Form, von der, wenn sie gewählt werde, es den Ständen bekannt sei, daß sie zur Entlassung des Ministers führen solle. Gefährlicher als diese Form sei es aber, wenn wegen der Folgen einer solchen Beschwerde in der Verfassung nichts bestimmt sei und sich eine derartige Folge später praktisch selbst einführe.

Die Auflösung der Ständeversammlung an den Gebrauch der Beschwerde als Bedingung zu knüpfen und deren Wiederholung durch den neuen Landtag zu erwarten, sei ebenfalls deshalb im höchsten Grade bedenklich, weil dann stets Dasjenige in der Luft stehe, was in der Zwischenzeit bis zur Versammlung des neuen Landtags regierungsseitig angeordnet sei.

Endlich werde noch darauf hinzuweisen sein, daß die Beschwerde nicht abgesondert von einer Kammer angebracht werden könne, sondern nur von der allgemeinen Ständeversammlung aus könne man vielleicht noch eine zweimalige Abstimmung vorschreiben.

Digitized by Google

Es werde schwerlich zu erwarten sein, daß ein solcher übereinstimmender Beschluß der Ständeversammlung, welche die Aufgabe habe, das Beste des Landes zu wahren, auf den Antrag einer in der einzelnen Kammer etwa vorhandenen unverträglichen und diese Gesinnung des Landes verkennenden Partei gegen ein Ministerium durchgehen sollte, welches in Wahrheit das Vertrauen des Landes besitze. Glaube der König solches von der oben bezeichneten Partei dennoch besorgen zu müssen, so stehe es ihm frei, die Kammer zeitig aufzulösen.

Auch sei ja in den Kammern den Ministern die Gelegenheit gegeben, die Verfassungsmäßigkeit der von ihnen getroffenen Verfügungen zu vertheidigen.

Fasse man alles Dieses zusammen, so dürfe die Sache in der That nicht so gefährlich sein, wie sie vielleicht anfänglich gehalten werde.

Damit schloß die derzeitige Verhandlung. Am 6. Mai beantragte Justizrath v. d. Decken, statt der letzten Sätze zu sagen: „Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Landesverfassungsgesetzes mittelst einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements geltend zu machen."

Dieser Antrag blieb bei 6 gegen 6 Stimmen unentschieden, dagegen wurden einige unbedeutende Redactionsveränderungen angenommen. So kam die Regierungsproposition am 3. Juni in zweiter Kammer zur Berathung, wo nur einige Bemerkungen des Referenten (J. R. Willemer) genügten, der Annahme derselben ohne allen Widerspruch eine große Majorität zu verschaffen.

Dasselbe war der Fall bei der dritten Berathung.

In der ersten Kammer dagegen entstand eine ziemlich lebhafte Debatte, die wir der Aehnlichkeit der Gründe wegen, die damals und die jetzt vorgetragen werden, hier ganz geben.

Der Referent, Kammerrath v. d. Decken, erläuterte die Commissionsvorschläge zu diesem Paragraph, nämlich in die erste Zeile vor Verfügungen das Wort „Regierungs" einzuschieben, im zweiten Absatze zu sagen: Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers, und zum Begleitschreiben einen Zusatz zu der Geschäftsordnung zu beantragen, daß zu dem Beschlusse einer Beschwerde eine dreimalige Abstimmung in jeder Kammer erfolgen solle, dahin:

Der erste Antrag habe darin seinen Grund, weil der allgemeine Ausdruck „Verfügungen" allenfalls auch auf solche, welche den Hofetat betreffen, bezogen werden könnte; der zweite darin, daß man sich Fälle gedacht, wo nur gegen einzelne Minister Beschwerden zu richten seien, und endlich der dritte in der Absicht, Uebereilungen möglichst zu vermeiden. Uebrigens sei der vorliegende Paragraph sehr wichtiger Natur, und sei man in der

Digitized by Google

Commission über den Inhalt sehr getheilter Meinung gewesen; man habe dort namentlich Anstöße gefunden, daß eine jede noch so unbedeutende Beschwerde der Stände die sofortige Entlassung des Ministers zur Folge haben solle, indem es bei der Verwickelung und Unsicherheit unserer Gesetzgebung auch dem tüchtigsten Minister passiren könne, daß er gegen das Gesetz einmal fehle. Nach dem vorliegenden Paragraphen würde die Möglichkeit, die Entfernung des Ministeriums oder eines Ministers zu erwirken, lediglich in die Hände der Stände gegeben worden sein, ja es würde dadurch möglicher Weise eine aus allgemeinen Gründen zweckmäßig erscheinende Auflösung der Ständeversammlung hintertrieben werden können. Es sei deshalb auch in der Commission unter andern Anträgen auch der gestellt, auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in dieser Beziehung zurückzugehen. Allein keiner jener Anträge habe sich eine Majorität erringen können.

Herr Justizrath v. Harling erklärte sich gegen den §. 68 der Regierungsproposition, weil erstens: Verstöße gegen das Gesetz überall vorkommen können, und die Entfernung eines Ministers, wenn dieselbe wegen eines geringen Fehlers beantragt werde, nicht darin ihren Grund haben würde, daß er einen Fehler begangen, sondern weil er mißliebig sei, worin offenbar eine Täuschung zu finden; und weil andererseits es der Gerechtigkeit nicht entspreche, wenn die Entfernung nothwendig geschehen müsse, ohne daß es dem Minister vorher möglich geworden, sich vor irgend einem competenten Gerichte zu verantworten. Er habe in der Commission die Anfrage gestellt, ob in irgend einer Verfassung ein ähnliches Experiment enthalten und sich bewährt habe. Wenn nun diese Frage verneinend beantwortet worden, so scheine es ihm doch sehr bedenklich, eine derartige Maßregel hier zuerst einzuführen. Auch habe dieselbe bei den Mitgliedern aus der zweiten Kammer entschiedenen Widerspruch gefunden, indessen habe die Regierung ein zu entschiedenes Gewicht auf die Bestimmung ihrer Vorlage gelegt. Ueber die Frage selbst sei Parität der Stimmen in der Commission eingetreten. Er seinerseits könne sich nicht davon überzeugen, daß zur Herstellung der Verantwortlichkeit der Minister eine solche schroffe Maßregel erforderlich sei, auch enthalte die englische Verfassung eine solche nicht; trotzdem aber habe sich das dort herrschende System bereits seit Jahrhunderten bewährt.

Herr Justizrath v. d. Decken: In der Commission haben sich sämmtliche Mitglieder aus zweiter Kammer für, die Mitglieder erster Kammer gegen den Gesetzentwurf erklärt. Die Frage sei nur, wie die Seitens der Regierung vorgeschlagene und Seitens der Stände in der Adresse bereits acceptirte Verantwortlichkeit der Minister realisirt werden solle. Daß dies durch eine förmliche Anklage, wie sie der §. 48 der Regierungsproposition zulasse, soll geschehen können, darüber sei kein Streit vorhanden. Allein

Digitized by Google

die Regierung habe den Ständen noch einen leichtern Weg bieten wollen, welcher darin bestehe, daß, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Ständeversammlung dafür halte, daß von dem Ministerio irgend ein Gesetz nicht berücksichtiget sei, und dieserwegen Beschwerde erhebe, der König, ohne unterſuchen zu dürfen, ob die Beschwerde überhaupt begründet sei, das Ministerium oder die betreffenden Minister entlassen müsse. Das aber gehe doch zu weit, denn es werde die bis jetzt doch noch nicht bestrittene Befugniß des Königs, die Minister anzustellen, durch solche Bestimmungen völlig neutralisirt. Er seinerseits glaube, daß die in dem Staatsgrundgesetze in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen vollkommen genügen, und stelle er daher den Antrag: „Den dritten Absatz des §. 48 zu streichen, und dafür die betreffenden Bestimmungen des §. 151 des Staatsgrundgesetzes aufzunehmen.“ Danach werde die Ständeversammlung die Befugniß haben, eine Anklage gegen das Ministerium oder einen Minister zu erheben, und liefere deshalb der §. 49 der Regierungsproposition dazu hinlängliche Anhaltspunkte.

Herr Minist.-Vorst. v. Düring: Obwohl sich die Ansichten im Allgemeinen gegen die Regierungsproposition ausgesprochen haben, sehe er sich doch veranlaßt, die Ansicht der Regierung noch einmal in Schutz zu nehmen. Es sei derselben vorgeworfen, daß sie etwas ganz Singuläres enthalte. Es werde aber bekannt sein, daß in vielen Verfassungen die Bestimmung bestehe, daß die Beschwerden gegen die Minister in dem einen Hause gestellt und von dem andern Hause darüber entschieden werde, ein Verfahren, welches eben so durchgreifend sei. Man habe in dem Regierungsvorschlage eine große Härte für die Minister gefunden; er befürchte eine solche Härte nicht, weil man gewiß mit Recht erwarten dürfe, daß die Kammern, ehe sie sich entschließen, einen solchen präjudicirlichen Antrag an den König gelangen zu lassen, die Sache sehr ernst und reiflich erwogen haben würden. *) Man habe gesagt, den Ministern sei keine Gelegenheit gegeben, sich zu vertheidigen; auch dieser Vorwurf sei unbegründet, die Minister haben allerdings Gelegenheit, sich in der Kammer zu vertheidigen. Man habe ferner gesagt, der Vorschlag enthalte eine Lüge; auch damit könne er sich nicht einverstanden erklären, der Grund sei ja immer nur, daß die Minister nicht das nöthige Vertrauen mehr besitzen.

Die Nützlichkeit der Proposition der Regierung lasse sich nun wohl nicht verkennen. Ein Minister, welcher das Vertrauen der Ständeversammlung, als der Vertreterin des Landes, nicht mehr hat, könne nicht

*) Diese Annahme hat sich durch die letztverflossenen sechs Jahre bestätigt, denn die Ständeversammlung hat nicht Einmal von ihrer Befugniß Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

mehr wirksam sein, könne wenigstens nur auf eine verderbliche Weise wirksam werden. Würde das Mißtrauen nur ein persönliches der Kammern sein, so könne das Ministerium immer erst noch eine andere Kammer berufen, um die wahre Stimme des Landes kennen zu lernen. Ueberzeuge sich das Ministerium, daß es das Vertrauen des Landes nicht mehr besitze, so sei dessen Pflicht, abzutreten, ohne eine Beschwerde abzuwarten. Es sei daher im Interesse sowohl der Ständeversammlung wie des Landes, eine solche an und für sich nicht gefährliche, dagegen höchst nützliche Bestimmung in das Landesverfassungsgesetz aufzunehmen.

Herr Graf v. Kielmansegge: Er habe sich schon in der Commission gegen die von der Regierung proponirte Fassung erklärt, und sei noch derselben Ansicht; wenn er sich im Ganzen den vom Hrn. Justizrath v. d. Decken hervorgehobenen Gründen anschließe, so müsse er noch auf zwei Umstände aufmerksam machen; einmal nämlich, daß er die ganze Bestimmung, so wie sie von der Regierung proponirt sei, praktisch für durchaus werthlos, unter Umständen sogar für höchst gefährlich halte; werthlos, weil es gar nicht darauf ankomme, hier eine solche rigoröse Bestimmung über Ministerverantwortlichkeit aufzunehmen, in einer Zeit, wo sich die Verhältnisse so gestaltet haben, daß auch nicht verantwortliche Minister genöthigt seien, dem Drange der Zeit nachzugeben und zurückzutreten; gefährlich, weil dadurch jedenfalls ein zu großes Schwanken in Ministerium und Regierung hervorgerufen werde; es lasse sich der Fall denken, daß einzelne Fractionen eine solche Anklage gegen das Ministerium zu Wege bringen können, ohne daß die Majorität im Stande sei, das Ministerium zu halten; es würde gewiß sehr zweifelhaft sein, ob das in dieser Hinsicht durchaus nothwendige Temperament immer vorhanden sein werde. Eine zweite Rücksicht sei die, daß er diese Bestimmung für durchaus incompatibel halte mit seinen Begriffen über Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Krone; es heiße ganz imperatorisch: der König solle das Ministerium entlassen, es sei ihm nicht einmal eine Alternative, nicht einmal die Möglichkeit eines Versuchs, das Ministerium zu halten, gelassen.

Herr Präsident v. Röfsing schloß sich der Ansicht, daß es möglich sei, daß das Ministerium durch eine Fraction gestürzt werden könne, vollkommen an, glaubte aber, daß diese Gefahr beseitigt werde, wenn zu einem Beschlusse über eine solche Beschwerde gegen die Minister eine Majorität von $^2/_3$ erfordert werde, und stellte demgemäß, für den Fall, daß der §. 48 angenommen werde, den Antrag: „In dem Commissionsantrage zum Begleitschreiben hinter „eine zweimalige Abstimmung" hinzuzusetzen „mit einer Majorität von $^2/_3$ der Stimmen".

Herr Minist.-Vorst. v. Düring widersetzte sich diesem Antrage nicht, entgegnete aber auf die Bemerkungen des Hrn. Grafen v. Kielmansegge, daß nach der Regierungsproposition die Ständeversammlung

Digitized by Google

keineswegs verpflichtet sei, bei jedem Antrage wegen Verletzung eines Gesetzes eine Beschwerde an den König zu richten, sondern daß dies lediglich eine Befugniß des Königs sei; wenn sie einen solchen Antrag nicht tanti halte oder sonst aus andern Gründen nicht für nöthig erachte, darauf einzugehen, so liege ihr keineswegs eine Verpflichtung dazu ob.

Herr Graf v. Kielmansegge bemerkte dawider, daß es ihm keineswegs entgangen sei, wie es in der Regierungspropositon „befugt" und nicht „verpflichtet" heiße, erläuterte aber durch ein Beispiel seine Ansicht, daß in der Praxis die Kammer in den meisten Fällen auf einen solchen Antrag einaehen müsse; bemerkte daneben noch einmal, daß seiner Meinung nach so ein rigoröse und gefährliche Bestimmung nicht aufgenommen zu werden brauche, da es nach den jetzigen constitutionellen Grundsätzen gar nicht möglich sei, daß ein Minister, der das Vertrauen des Landes nicht mehr habe, sich noch längere Zeit halten könne.

Herr Ministerialvorstand Graf v. Bennigsen: Wenn man gesagt habe, daß es genügend sei, in dieser Beziehung lediglich das Staatsgrundgesetz wieder herzustellen, so habe das Ministerium geglaubt, daß diese Bestimmung nicht ausreiche, weil darin für jenen Fall allerdings eine Beschwerde zugelassen, allein nicht ausgesprochen sei, was die Folge einer solchen Beschwerde sein solle. Daß nicht allein eine Verletzung der Verfassung ein Grund zur Entfernung der Minister sei, sei klar; denn es werde von allen Seiten zugegeben, daß es bei einem constitutionellen System einem Ministerio nicht möglich sei, sich zu halten, sobald es die Majorität der Kammer nicht mehr für sich habe. Die Stellung der Regierung werde aber durch die proponirte Bestimmung nicht schlechter, sondern fester. Daß dadurch die Krone verletzt werde, sei ihm nicht klar, diese Behauptung würde vielleicht bei einem Einkammersystem mehr Grund haben; die Regierung werde noch immer die Möglichkeit haben, der Beschwerde gegen die Minister durch sofortige Auflösung der Kammer zuvorzukommen, dadurch aber werde die Prärogative der Krone vollkommen gesichert.

Herr Graf v. Kielmansegge besorgte gerade, daß aus der Fassung des Regierungsvorschlags eine noch größere Schwankung der Regierung, ein Schaukelsystem hervorgehen werde, welches er nicht billigen könne; er halte so wenig einen zu häufigen Wechsel des Ministerii, als eine zu häufige Auflösung der Kammern für rathsam. Daneben sei nicht außer Acht zu lassen, daß hier vielleicht im nächsten Jahre ein Einkammersystem bestehe.

Herr Justizrath v. d. Decken bestritt die „Zweckmäßigkeit der Regierungspropositon gleichfalls aus dem Gesichtspunkte der königlichen Gewalt; der Krone werde offenbar dadurch der letzte Rest gegeben, wenn der König gezwungen sei, auf diese Weise seine Ansicht der Majorität der Kammern unbedingt unterzuordnen. Wenn gesagt sei, daß durch die

Digitized by Google

Prärogative der Krone die Möglichkeit gegeben, einer Beschwerde gegen die Minister durch Auflösung der Kammern zuvorzukommen, so würde dies nur auf eine sehr künstliche Weise geschehen können, da dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zufolge eine solche Auflösung, wenigstens in der Regel, zu spät kommen werde.

Herr Ministerialvorstand Graf v. Bennigsen glaubte dagegen, daß kein großes Raffinement dazu gehöre, zu bestimmen: die Kammern sind aufgelöst. Er wiederhole, daß das Bedenken bei der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes darin liege, daß den Ständen bloß ein Recht auf die Beschwerde gegeben, ohne daß gesagt werde, was die Folge einer solchen Beschwerde sein solle. Das Gesetz müsse dies klar hinstellen, müsse klar aussprechen, was die Folge sein solle; geschehe das nicht, so sei eine Lücke, eine Dunkelheit im Gesetze, die so bedenklich sei, daß es besser sein würde, gar keine solche Beschwerde, sondern bloß eine Anklage bei dem Oberappellationsgerichte zu gestatten.

Herr Justizrath v. d. Decken: Jede Beschwerde habe die Folge, daß, wenn sie begründet sei, abgeholfen werden müsse.

Herr Ministerialvorstand Graf v. Bennigsen: Wenn das aber nicht geschehe?

Herr Justizrath v. d. Decken: So werde eine Anklage stattfinden müssen.

Herr Ministerialvorstand Graf v. Bennigsen: Eine solche würde aber der Verfassung gemäß nicht zulässig sein.

Hr. Ministerialvorstand v. Düring machte noch einmal in facto darauf aufmerksam, daß durch die proponirte Bestimmung der Kammer keineswegs die Verpflichtung auferlegt werde, der Minorität nachzugeben.

Hr. Kammerrath v. d. Decken: Da in einem constitutionellen Staate Regierung und Stände nicht zusammen gehen können, wenn die Minister das Vertrauen des Landes verloren haben, so müssen die Minister abtreten, sobald es klar zu Tage liege, daß sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzen. Was ihm nun an der Regierungsproposition nicht gefalle, sei, daß nothwendig die Verletzung eines Gesetzes Grund für eine Beschwerde sein solle, welche die Entlassung zur Folge haben solle; eine solche Bestimmung werde zu großen Unzuträglichkeiten und zu mannichfachen Parteiungen und Intriguen führen, so daß er es für besser halte, wenn Stände geradezu aussprächen, daß die Minister das Vertrauen des Landes nicht mehr haben. Es gefalle ihm ferner nicht, wenn die Krone durch die proponirte Bestimmung gegen ihre Prärogative gezwungen werden sollte, die Kammern aufzulösen; man könne diesen Uebelstand vielleicht dadurch umgehen, daß die Minister anzuhalten seien, in einem solchen Falle ihre Entlassung zu erbitten. Ferner endlich sei in der proponirten Bestimmung

Digitized by Google

nicht geradezu ausgesprochen, daß die Regierung die Befugniß haben solle, durch Auflösung der Kammern, und durch eine Appellation an das Land, zu versuchen, ob das Ministerium zu halten sei; auch dies müsse klar ausgesprochen werden. Er glaube, daß sich noch wohl ein Mittelweg werde auffinden lassen, behalte sich aber specielle Anträge für die dritte Berathung bevor.

Bei der jetzt folgenden Abstimmung wurde der erste Commissionsantrag angenommen, der dazu vom Herrn Justizrath v. d. Decken gestellte Antrag abgelehnt; der zweite Commissionsantrag, wie endlich der §. 40 selbst mit diesen Modificationen angenommen. Gleichfalls wurde der dritte Commissionsantrag mit dem dazu vom Herrn Präsidenten v. Rössing gestellten Antrage angenommen.

Es bleibt mir noch übrig, die Entstehungsgeschichte des §. 109 des Gesetzes vom 5. April 1848, welcher den Schutz der Verfassung betrifft, zu erzählen, auf dessen Streichung die Regierung in der Nr. X des Schreibens vom 14. Mai 1852 antrug, und zwar weil seine Bestimmungen ein anerkannt richtiges Prinzip verletze, insofern die ohne und wider Willen des Staatsoberhauptes tagende Ständeversammlung eine rein auf eigener Autorität ruhende öffentliche Gewalt im Staate bilde und daher der geforderten Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Souverain widerspreche.

Bei der dritten Berathung des Cap. 8 des Verfassungsgesetzes über die Gewähr der Verfassung und der Regierungspropositionen vom 11. April 1848 am 9. Juni stellte der Bürgermeister v. Bodungen den Antrag, statt des Regierungsvorschlags Folgendes zu setzen:

„Im Falle des Thronwechsels hat das Gesammtministerium die Pflicht, die Stände forderſamst und spätestens binnen 14 Tagen zusammenzuberufen. Sollte dies unterlassen werden, so sind die zuletzt berufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

In diesem Falle kann innerhalb vier Wochen von Zeit des Zusammentritts der Stände die Ständeversammlung von dem Thronfolger ohne ihren speciellen Antrag weder aufgelöst noch vertagt werden (§. 105 und 108).

Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so kann gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen eine Auflösung oder Vertagung nur auf den Antrag der Stände erfolgen salv. red."

Der Antragsteller begründete seinen Antrag dahin: Zwar gebe der §. 181 einige Mittel an, um die Verfassung aufrecht zu erhalten, dieselben seien indessen nicht ausreichend. Mehr oder weniger drohe bei jedem Thronwechsel der Verfassung Gefahr, welche nur dadurch hintertrieben werden könne, daß die Stände zusammenkämen. Auch in anderen Staaten

Digitized by Google

seien dergleichen Vorschriften. Wäre früher bei uns eine solche Bestimmung gewesen, so würden sich andere Folgen gezeigt haben.

Es sei nun auch denkbar, daß die Minister trotz der Verantwortlichkeit die Befolgung der Vorschriften vernachlässigten; deshalb müßte das alte Recht der Landstände, sich selbst zu versammeln, wiederhergestellt werden; so sei es Rechtens gewesen unter Herzog Erich und nach dem Landtagsabschiede von 1636. Es sei an der Zeit, ähnliche Einrichtungen zu treffen, nachdem man bittere Erfahrungen gemacht habe.

Eine Discussion über diesen Antrag fand nicht statt, wahrscheinlich weil ein gleichzeitig von Garssen gestellter Antrag, wegen sofortiger Beseitigung der höheren Forstcarrieren u. s. w., die Aufmerksamkeit ablenkte.

Bei der Abstimmung motivirte Stüve sein Votum gegen den Antrag dahin: Er würde Nichts dagegen zu erinnern haben, wenn vorgeschlagen werde, daß bei einem Thronwechsel die Stände zusammenberufen werden sollten zur Entgegennahme der Versicherung des Thronfolgers und Vornahme der Huldigung, nur dagegen müsse er sich erklären, daß das binnen 14 Tagen geschehe, und sonst die Ständeversammlung von selbst zusammenkommen solle, da man ja in dem Schatzcollegium ein Organ für die Berufung habe. Auch die Bestimmung, daß binnen 4 Wochen keine Auflösung oder Vertagung erfolgen könne, sei bedenklich. Vielleicht sei da Nichts zu thun und Stände würden der Regierung und sich selbst zur Last sein.

Bodungen: Er hoffe, daß das Ministerium stets seine Schuldigkeit thun werde, sollte dies aber nicht der Fall sein, so müßten die Stände zusammenkommen und würden auch wohl wissen, was sie zu thun hätten.

Der Bodungen'sche Antrag wird indeß von großer Majorität angenommen. Als dieser Beschluß zweiter Kammer in der Sitzung vom 23. Juni in erster Kammer zur Berathung kam, wurde derselbe jedoch auf die kurze Bemerkung des Kammerrath v. d. Decken, daß es ihm nicht zweckmäßig erscheine, daß die Stände von selbst zusammenträten, abgelehnt. In der darauf gewählten Conferenz legte man auf diesen Punkt kein großes Gewicht, da ein anderer Streitpunkt die Aufmerksamkeit beinahe gänzlich auf sich zog, nämlich die von zweiter Kammer beantragte Beeidigung des Militärs auf die Verfassung. Man einigte sich vielmehr bald dahin, den Bodungen'schen Antrag der ersten Kammer zur Annahme anzuempfehlen, welche auch ohne Weiteres erfolgte.

Man sieht, die Umgestaltung der Verfassung hat bei uns in dem Jahre 1848 einen klarern, ruhigern Verlauf genommen, als irgend wo. Einige Täuschungen der erwartungsvollen Zeit sind untergelaufen, aber wenige. Einige Zufälligkeiten haben mitgewirkt, wir haben es nicht verhehlt. Daher mögen die dahin zielenden Abänderungen an der Verfassung zugestanden

Digitized by Google

werden; aber man sollte sich hüten, an dem ganzen Gebäude zu rütteln, unter welchem sich das gesammte Land, einige wenige, sehr leicht gezählte Leute abgerechnet, wohl befindet und unter welchem es, außer in dem Principienstreite um die Verfassung selbst, in vollen sechs Jahren zu keinem Conflict zwischen Regierung und Ständen gekommen ist: weder im Finanz-, Militär- oder Schulwesen, noch in der Rechtspflege, oder im Gemeindewesen. Müssen denn die Minister durchaus ohne Selbstständigkeit jeder fremden Strömung folgen? Soll ein Verfassungskampf wiederkehren, wie er von 1838 bis 1840 dauerte? Müssen sich die Rechtsverwahrungen von 1841 durchaus wiederholen? Das politische Bewußtsein des Volkes ist 1855 stärker als 1838 und die Verfassungsfreunde haben von den preußischen Kammern gelernt, wie nothwendig es ist, auf seinem Posten zu sein. Sie werden darauf sein.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I.

Einleitung. Geschichtlicher Rückblick . . . . . .

II.

Das Jahr 1848; der verfassungsmäßige Weg. Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes und die Adresse auf die Thronrede . . 1

III.

Die Arbeiten der Verfassungscommission in Beziehung auf das Cap. V des Landesverfassungsgesetzes, namentlich den §. 36 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 2

IV.

Der §. 33 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 2

V.

Die Composition erster Kammer (§. 36). — Erste Berathung . . 3

VI.

Die Composition erster Kammer (§. 36) in zweiter und bezüglich dritter Berathung. Abweichende Beschlüsse beider Kammern, Conferenzen und deren Resultat 4

VII.

Anderweitige im Jahre 1852 von der Regierung beanstandete Verfassungsvorschriften 6

VIII.

Fortsetzung und Schluß; die §§. 10, 18, 102 und 109 7

Digitized by Google

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Physik

faßlich dargestellt

nach ihrem neuesten Standpunkt

Zum Gebrauch

für

höhere Unterrichtsanstalten, Studirende und Freunde der Naturwissenschaften

von

Dr. Benjamin Witschel

Lehrer am Krause'schen Institut zu Dresden.

Mit 361 Holzschnitten und 2 lithographirten Tafeln Abbildungen.

gr. 8. 1854. 2 Thlr. 25 Ngr.

Physik der Schweiz

Mit steter Rücksicht

auf die

allgemeinen Naturverhältnisse

der Erde.

Von

Dr. J. Meyer.

gr. 8. 1854. 2 Thlr.

Die

physikalische Geographie

faßlich dargestellt

für

Studirende und Freunde der Naturwissenschaften

von

Dr. W. C. Wittwer

Privatdocenten an der Universität München.

gr. 8. 1855. Preis 2 Thlr. 20 Ngr.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Die Chemie

faßlich dargestellt

nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft

für

Studirende und Freunde der Naturwissenschaften.

Von

Dr. Rudolf Wagner,

Professor der Chemie an der königlichen Gewerbschule zu Nürnberg, früher Privatdocent der Chemie und Technologie an der Universität Leipzig.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 86 Originalholzschnitten.

8. 1854. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Die

chemische Technologie

faßlich dargestellt

nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft und des Gewerbewesens

als Leitfaden bei Vorlesungen

an Universitäten, Gewerbschulen und polytechnischen Anstalten, sowie zum Selbstunterricht.

Von

Dr. Rudolf Wagner,

Professor der Chemie an der königlichen Gewerbschule zu Nürnberg, früher Privatdocent der Chemie und Technologie an der Universität Leipzig.

Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 154 Originalholzschnitten.

8. 1853. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus.

Versuch einer theoretischen Ableitung der gesammten

magnetischen und electrischen Erscheinungen.

Von

Dr. C. S. Cornelius.

gr. 8. 1855. 1 Thlr. 10 Ngr.

Digitized by Google

Nikolausheim
Oberlauingen bei Günzburg

Digitized by Google